Historie Der Weißheit und Thorheit/

Zusammen getragen
Von
Christian Thomas/
JCto,

Andrer Theil

Worinnen
Der Vierte/ Fünffte und
Sechste Monath
Des 1693. Jahres
begriffen/
Den Inhalt weiset folgende
Seite.

HALLE/
Druckts und Verlegts Christoph Salfeld/
Churfl. Brandenb. Hoff- und Regirungs
Buchdr.

Innhalt des Andern Theils.

I.

Von einem Mañ der in Schlaff Antwort gab auff allerley Sprachen / weñ er gefragt ward. *p. 1.*

II.

Acta L. Zachariæ Schneideri Annales Lipsienses betreffende. *p. 33.*

III.

In übernatürlichen Dingen / die wir nicht genau und deutlich begreiffen / ist es besser und löblicher sein *Judicium* zu *suspendiren* / als aus *Affecten* eine von zweyen einander wiedersprechenden Meinungen behaupten wollen. *p. 146.*

IV.

Allerhand Anmerckungen *Annales* und *Res Academicas* betreffende. *p. 156.*

V.

Bericht von dem Zustand / Glauben und Gebräuchen derer heutigen Christen in Griechenland. *p. 172.*

VI.

Nothwendige Glaubens-Articul der *Orientali*schen Kirche. *p. 174.*

Historie Der Weisheit und Thorheit

Vierdter Monat.

Des 1693. Jahrs.

Von einem Mann / der im Schlaff Antwort gab auf allerley Sprachen / wenn er gefragt ward.

Mein Herr.

DEmnach ihr wegen des Mannes / davon man euch gesagt hat / daß er im Schlaff allerley Sprachen geredet / von mir Bericht begehret / umb zu wissen / was ich davon halte / als werde ich diesen Brief

wider meine Gewonheit etwas lang machen müssen/ indem es euch nur nicht beschwerlich fallen wird / dasselbe zu lesen/ worzu ihr mir mit genugsamer Mühe Anleitung gegeben habt.

Als im vergangenen Sommer der Hoff sich zu Compiegne auffhielte / und sich der König auf den angenehmen Gründen desselbigen Schlosses (da Monsieur Ihro Majestät eintziger Bruder mit zugegen war) erlustigte / thäte ich mich auch mit Monsieur de Guitaut in einen Ihrer Lust-Gärten einfinden / da denn unter andern Discursen er mir dieses erzehlete:

Zu der Zeit wie er in Brouage das Commando gehabt / habe er einen Namens le Febvre aus Rouan gesehen / der nicht alleine im Schlaff gesprochen / sondern auch wenn er gefraget ward / in allerley Sprachen / ohne auffzuwachen / geantwortet habe / unangesehen er nur sein Frantzösisch und ein wenig Spanisch und Italiänisch gekönt ; Worauff ich diese Sache so umbständlich als ich konte/ von ihme zu erforschen bewogen worden / als welches wohl werth war/ daß es in acht genommen würde. Und dieweil ich aus seinem Gespräche

spräche verstunde/ daß dieser Febvre zu Schiff nach Brouage angekommen war / da Monsieur de la Hoguette, welcher euch und mir wohl bekand ist / auch war / habe ich alsobald/ wie ich nach Pariß kommen bin / denen Herrn du Puy, die gemeiniglich Brieffe mit ihme wechseln / ein Memorial gegeben / daß sie es ihme zuschickten / auff daß ich noch etwas klärern Bericht von der Sache einnehmen möchte; Worauf er ihnen traun zweymal wieder zugeschrieben / und weil er alles / wie mir von Monsieur Guitaut gesagt worden / bestätigte / mit noch etlichen beygefügten Particularitäten; als dünckt mir / ich müsse euch dieselbe / ehe ich weiters fort fahre / erzehlen.

Monsieur de la Hogvette hat diesen Herrn versichert / indem er lange Zeit auf der See mit Hrn. le Febvre auf einer Materasse oder Reise-Bette gelegen / daß er sich entsinnen kan / daß er mehr denn zwantzigmal die Bescheide in unterschiedlichen Sprachen / welche ihme nicht bekandt waren / von ihme Schlaffenden eingenommen habe.

Nun umb ihn recht an den Tantz zu führen / muste man ihme vorhin mit Hypocras oder glüenden Wein einen Rausch machen/

sintemalen er nachdem / so bald er nur den Kopf auff das Ohr-Küßen geleget hatte / stracks anfieng allein zu reden von gemeinen Sachen / folgends in allen Sprachen / mit welchen man ihn fragte / zu antworten / wiewohl offtmals in seinem Gespräche keine Ordnung / Verfolg / weder Verstand war.

Einsmals in Beyseyn mehr als 25. Personen / die expresse ihm zu zuhören gekommen waren / sprach ihm einer / genannt Lambel, auff Canadienisch zu / deme gab er auch auff Canadienisch Antwort.

Ein ander / Herr de la Broche, Secretarius des Ritters von St. Lucas / redete ihn an auf Englisch / dem antwortete er auf Englisch. Monsieur de Gvitaut, sprach nur diese Wörter / so er in dem Thevet gelesen hatte: Pagraousti satouriona, welcher der Name ist eines Königes von Florida, da fieng er an also zu reden / daß ein Boots-Geselle / der da gegenwärtig war / sagte: daß er die Sprache von dem Lande Copinamboux redete / und wie er la Hogvette aus unserm Vater unser diese Wörter: ἁγιασθήτω τὸ ὄνομα &c. ihme vorhielt / beantwortete er es mit einer verdunckelten Sprache / die doch auff

Grie-

Griechisch schiene auszugehen und zu endigen.

Auff ein andermal hatte er einem Schiffs-Capitain, welcher sein Freund nicht war/im Schlaffe wahrgesagt/ daß nemlich er das caput Algol auffsteigend hätte/und eines gewaltsamen Todes sterben würde; wie denn derselbe auch in der That nach der Zeit in einem Gefechte ist erstochen worden.

Endlich daß Monsieur de Guitaut ihn hat singen gehöret/ und wiederumb noch einmal die drey Theilen des Balets, so in seinem Hause sind getantzet worden/ da er denn bey dem dritten Theil geschrien: Monsieur Titelouse, hier ist die Chromatica. Dieser Thilouse war ein fürnehmer Musicant von Rouan, womit er bekandt war.

Denn man muß wissen / daß dieser le Febvre die principia vieler schönen Wissenschafften an sich hatte / aber doch unvollkommentlicher und verwirreter Weise / er verstunde die Music / schlug die Laute / er war ein Empiricus, und hatte einen leichten Verstand aller Theilen der Mathematic, ja auch derselben / so man Judiciariam nennet. Aber er irrete sich auch bißweilen wohl / wie vor-

mals du Moustier, nemlich in der Vollkommenheit/ man fande keinen andern/ der besser schriebe/ als er thäte/ darzu hatte er zwey wackere Brüdere/ und giengen in ihrem Hause viel ehrliche Leute umb/ von welchen er viele Sachen gelernet hatte.

Und hatten diese unterschiedliche Wissenschafften ihme den Verstand mit so viel verwirreten Einbildungen erfüllet/ daß/ wenn er wachte/ und mit Leuten umbgieng/ er die Physiognomie hatte eines Menschen/ der eingeschlaffen wäre/ und hergegen an statt dessen sahe er aus/ als wenn er wachte/ wenn er eingeschlaffen war.

Zur letzter Umbständigkeit des Brieffs von Monsieur de la Hogvette setze ich hinzu/ daß Monsieur de Cominges seel. (ein Bruder des Monsieur de Gvitaut, von welchem ihr offt von mir gehöret habt/ daß er zu seiner Zeit vor einen Edelmann ist gehalten worden/ der eine natürliche Wohlberedenheit hatte/) denselbigen le Febvre/ als er eingeschlaffen gewesen/ gefraget habe/ welches sein bester Freund wäre/ deme er geantwortet hatte/ daß es Monsieur de la Hogvette wäre/ worauff aber Monsieur de

Comin-

Cominges solte gesaget haben / er hätte in diesem Fall weit gefehlet / dieweil Monſ. de la Hogvette ihme täglich bey Monsieur de Sanct. Luc. böse Dienste ausrichtete / da hätte er wider seinen Gebrauch den Nahmen GOttes geflucht / und sich gleichsam regend mit eben diesen Wörtern herausgefahren: Ihr / wer ihr auch seyd / habt gelogen / la Hogvette ist ein ehrlicher Mann / ich will euer am Stein warten / das war ein Ort / da die Soldaten sich pflegten zu rauffen. Aber ich soll auch nicht vergessen / was ich absonderlich von Monſ. de la Guitaut gehöret habe / wie daß nemlich / so offt als man den Hrn. le Febvre also hatte redend gemacht / er sich des andern Tages sehr über Schmertzen des Kopfs beklagte / mit Vermeldung / daß man ihme groß Unrecht gethan / daß man ihme dis Ungemach verursachet hätte; denn er konte aus seinem Haupt Schmertzen verspüren / wenn man sich mit ihme Schlaffenden erlustiget hätte.

Da habt ihr das Thema, darüber ihr anfänglich meine Unterredung begehret / gibt mir auch Anleitung / daß ich sagen muß / man könne auf zwey unterschiedene Arten hiervon

handeln / und zwar erstlich in terminis puræ Physicæ, die sich sich alle Freyheiten / so die ersten Griechischen und Lateinischen Philosophi gehabt haben / zuschreibt / und zweytens in terminis Theologiæ Christianæ, die sich in den Schrancken der Billigkeit eingeschlossen hält / die uns der Glaub vorschreibt / denn der gibt uns die Erkäntnuß der Erschaffung der Welt / auch lehret uns derselbe über das / wie ein erster Mensch / von welchem alle andere ihr Herkommen genommen haben / jedem Dinge seinen Nahmen gegeben habe / und daß durch eine eingegossene Wissenschafft / als daß biß zur Zeit des freventlichen und wunderseltsamen Gebäudes des Babylonischen Thurns man auf der gantzen Erden nur eine Sprache gesprochen / Terra erat unius labii, aber daß zur Straffe eines so hochmüthig unterfangenen Gebäues der Unterscheid der Sprachen in die Welt sey eingeführet worden: Diß seynd geoffenbarte Warheiten / die uns von mehrern Unterforschen und Disputiren abhalten / theils weil wir sie selber können erkennen / theils weil sie unserm Glauben gleichförmig sind. Es ist von langer Zeit her / nach der Aussage Auli Gellii,

in denen Schulen gar rühmlich gefraget worden / ob die Nahmen / davon die Sprachen gemachet sind / und die / wie die Philosophi sagen / Werckzeuge seyn / wodurch man ein Ding eigentlich unterscheiden kan / ihnen durch blosse Eingebung der Natur gegeben seye / oder aber ob sie aus Einbildung der Menschen herrühren / die sich vereinbahret haben / ein Ding also zu nennen / und zu deuten / wie man sie uns vorbringt / φύσει τὰ ὀνόματα ἢ θέσει, an nomina naturalia, an arbitraria positiva & ex instituto? Es ist traun der Grund eines Platonischen Dialogi, da Cratylus, der ihm den Titel gegeben hat / behaupten wil / daß ein jedes Ding natürlicher weise seinen Nahmen bekommen habe / und zu Beschützung dieser ihrer Meinung nehmen sie ihre Zuflucht zum Pythagoram und Epicurum, deren der erste sich in diesem Fall über die Natur verwundert / daß sie mit so hoher Weißheit begabet ist; Summæ sapientiæ Pythagoræ visum est omnibus rebus imposuisse nomina, saget Cicero im ersten Buch seiner Tuscul: In selbigem Gespräch Platonis widerspricht Hermogenes dem Cratylo, und wil / daß die blosse Ein-

willigung der Menschen Ursache sey / daß alle Dinge die Nahmen behalten haben / die sie haben; worinnen ihme auch Aristoteles gefolget / zugeschweigen des Democriti , der dieselbige Meinung auß den Homonymis, Poleonymis und Eteronymis beweiset / da man von dieser überaus grosser Weißheit der Natur nichts siehet. Aber Socrates an selbigem Ort als ein leichter und angenehmer Mitler hat vor gut befunden / daß etliche Nahmen natürlich seyn sollen / weil man der einhelligen Meinung ist / daß ihrer viel aus der Menschen Eigensinnigkeit / die sie nach ihrem Gutdüncken genennet haben / herkommen / und findet er dessen Zeichen und Beweiß in der åltester und Philosophischer von allen Poëtereyen / da die Götter eben denselben Fluß / den die Leute Scamandrum nennen / Xanthum geheissen haben / und der Vogel Chalcis von den ersten / Cymindes von den letzten genennet worden / und da der Riese / der vorhin im Himmel den Nahmen Briareus geführet hatte / ward auff Erden nur Aegeus genennet.

Nun haben diese Meinungen dem Text im Genesi schon nichts zuwider / welchem nach

man

man sagen kan / daß Adam / wie er allen Dingen Nahmen gab / sich von der Natur leiten ließ / die Göttlicher weise in ihm wircket / als der damals mit der Sünde noch nicht bemackelt war / und / und daß wie er mit Ausstossung der Lefftzen und des Athems Tu und Vos sagen konte / umb solcher Gestalt dasjenige / was auswendig war / zu bedeuten / er ebener Gestalt durch Anziehung der Lefftzen und Athems Ego und Nos hat sagen können / nach der Anmerckung Negidii an denselbigen Ort Auli Gellii, davon wir schon vorhin etwas angezogen haben / denn dieweil die Wörter / so einerley Bedeutungen haben / wie die andern / es sey Grichisch / Frantzösisch oder andere Sprachen / die uns bekandt seyn / auch einerley Bewegungen des Mundes und andern mithelffenden Gliedern / so da dienen zur reinen Aussprache der Wörter / erfordern / so stehe wohl zu glauben / daß sich dasjenige ebenfalls bey den allerersten Idiomaten / die Adam geredet hat / befunden habe. Kombts also hier auff Cratyli so wohl als Hermogenis meinung / weil unser erster Vater und seine Nachkömmlinge ihren Bedüncken nach alles genennet haben / was ihnen ist vorgekommen /

men / welches die dritte Meinung Socratis auch glaubwürdiger macht / die nichts ist als eine Bedienunge der zweyen vorigen / die sie zum Theil vor wahrhafftig hält.

Es ist nicht also beschaffen mit dem / was Diodorus Siculus im ersten Buch seiner Bibliothec sich eingebildet hat / da er sagt / daß die Menschen anfänglich ein vermischte und nichts bedeutende Stimme gehabt / die aber endlich klar / rein / und unterschiedener worden / ja deutlich zugleich durch die Zeichen / so die ersten Menschen nebst der Sprachen gebrauchten / indem sie auff die Sachen / davon sie redeten / zugleich mit Fingern wiesen / welche alsdenn durch gemeine Bewilligung denselben Nahmen annahmen und behielten / der ihm also gegeben und zugeeignet ward; Dieweil aber die Influentien des Himmels die Menschen auff dem Erdboden weit und breit herfür brachten / welche nachdem clima da sie gebohren wurden / die innerliche Bewegung ungleich hatten; So sey es geschehen / daß sie auch eine verschiedene Aussprache gehabt hatten / darumb daß die Oerter / da sie gebohren würden / weit von einander / und so zu sagen / wieder und gegen einander gelegen gewesen/ und

und dahero auch eines unterschiedenen temperaments; und wollen diejenigen / so dieser Meinung sind / daß dadurch so vielerley Sprachen / so mit einander keine Gemeinschafft haben / und so viele verschiedene idiomata unter dem Volcke / welches mit ihren Wohnungen / Zuneigungen und natürlichen Sitten also von einander abgesondert war / entstanden sey; Was kan man aber immittelst sagen / daß den Büchern Mosis mehr zuwider sey / als dieser gantzer Discurs, welcher den Babylonischen Thurn / und was dem anhängig ist / gantz zu nichte machen würde / wenn es also damit beschaffen wäre.

Damit wir jetzo auff den Handel dieses le Febvre, der im Schlaff geredet hat / absonderlich kommen / solte man nicht können sagen / nach der Meinung Pythagoræ und Cratyli, dieweil sie natürlich seynd / könte der menschliche Verstand sich bey so vollkommener disposition befinden / daß durch desselben Antrieb / der sie herfürgebracht hatte / auch einiger Gebrauch und Wissenschafft dabey seyn könne / ja selbsten in den terminis unsers Glaubens; Denn die Unvollkommenheit der Erb-Sünde hat unsere Natur

tur nicht so gar verderbet/ daß sie nicht zum öfftern Göttlich / und wie sie Aristoteles mehr denn an einem Orte nennet demoniaca schiene zu seyn. Wir sehen auch / daß der Medicus Huart in seinem examine ingeniorum behauptet / daß man Leute gefunden habe eines so temperirten Gehirns / daß sie Lateinisch geredet haben / ohne daß sie dasselbe jemals gelernet hatten / und er gibt vor / daß Krafft solchen temperaments auch etliche Kinder / die nur unlängst aus Mutter-Leibe gekommen waren / geredet haben/ wie solches gemeldter Aristoteles problem. 27. section. 11. referiret: Aber diese Krafft der Natur kan man nimmer augenscheinlicher erkennen / als wenn unsere Seele beynahe von der materia, die ihr diese Erb-Flecken angestrichen hat / ihre Wirckung verrichtet/ ohne Hülffleistung der Sinnen/ wie da geschicht / wenn sie in Ohnmacht fällt/ oder wenn die Einbildung in einem ungewöhnlichen Schlaf frey bleibt/und ihre Wirckung verrichtet / welches man für miraculös hält. Der Zorn / welcher gleichfalls unsern Verstand aus seinem gewöhnlichen Sitz versetzet / verursachet bißweilen auch Wirckungen/ so über-

natürlich scheinen zu seyn. Ein Bürger von Syracusa mit Nahmen Marcus, der sich auffs Verse machen geleget hatte/machte nim̃er gute Vers/als weñ ihm (wie auch Aristoteles sagt) eine Unsinnigkeit oder Verwirrung des Kopfs anstieße / welches ihme offtmals wiederfuhr/ und es weiß jederman / daß die Raserey der Poeten für eine grosse Tugend gehalten wird. Die Wissenschafft künfftiger Dinge wird genennet μάντεια von den Griechen / als welche mit der Unsinnigkeit und Raserey benachbart ist. Die Hitzigen Fieber machen den Leuten/ so damit besessen sind / unbekandte Sprachen schwatzen. Pomponatius lehret uns / daß eines Schuhflickers Frau zu Mantua ist von einem Medico von einer Melancholischen Kranckheit curiret worden/ die sie unterschiedene frembde Sprachen sprechen machte. Einer der des Petri Mexiæ verschiedene lectiones viel durchgeblättert gehabt / bekräfftiget das Exempel von einer Frauen aus Cimosine, welche das hitzige Fieber hatte drey Tage lang Frantzösisch redend gemacht/ obschon ihr dieselbe Sprach unbekandt war; Er sagt auch / daß Fernelius habe geschrieben/ daß er einen Königs Henrici des Zweyten

ten Edel-Knaben gesehen / der nicht lesen oder schreiben konte / so gar unwissend ware er / und gleichwol in einer Tobsucht / damit er gequälet wurde / gut Griechisch reden können. Fernelius hat zwar in dem 16. Capitel seines zweyten Buchs de abditis rerum causis, von einem besessenen Edelmann Meldung gethan / deme der Teuffel den Gebrauch der Griechischen Sprach gegeben hatte; aber das thut nichts zu unserer Sache / und ich glaube nicht / daß man in einigen seiner Tractaten das von der Frauen / davon vorhin gemeldet ist / gelesen habe. Last uns vielmehr wiederhohlen / daß die eintzige Verwirrung des Verstandes bißweilen habe lauter Lateinisch sprechen gelernet / die ihr Lebenlang nicht studiret hatten / wenn wir dem Huarto, so wir vorher eingeführet haben / glauben wollen. Erasmus will auch / daß ein Mann / (wie in seinem Panegyr. de medicina zusehen /) aus der Stadt Spoleto unsinnig geworden / und in seiner Raserey gut Teutsch / welches er zuvor nicht gelernet / geredet habe / mit diesem Umbstand / daß / so bald er wieder curiret worden / er kein Teutsch mehr verstanden habe.

Und wir sehen in St. Luca, daß die / so mit den Aposteln spotteten / als die der Heilige Geist mit der Gabe der Zungen begnadigte / sagten / sie wären von Sinnen / darumb daß sie zuviel Wein getruncken hätten; also daß es wahr ist / daß alles / was unsern Verstand etwa aus seiner Stelle versetzet / ihn verrucket / und starcke Sprünge verursachet / allezeit darfür gehalten worden / daß es uns könne von Stunden an neue idiomata und Sprachen lernen / die wir niemalen gekont haben. Daß der Schlaff die Seele ihrer Sinnen entbindet / sie reiniget / und gantz ungewöhnlicher weise beweget / solches bezeugen tausend Exempel / ja daß die Träume für Göttlich gehalten werden / und bekennet die Medicina, daß ihr unzehlbare remedia im Schlaff geoffenbahret seyn. Cardanus in seinem Tractat de immortalitate animæ bekennet / daß er im Schlaff viel Außlegung der Geometrie begriffen habe / dieweil zu der Zeit / als er seine Bücher von der neuen Geometrie componirete / er im Schlaf viel erreichet hat, was er ihme von sich selber / wenn er gewacht / nicht hätte verheissen dörffen / und ich kan michs versichern / daß ich so wohl

als andere mehr im allertiefsten Schlaff Gedancken gehabt / darüber ich mich / wenn ich erwacht bin/ verwundert habe / und daß/ wenn ich mich erinnern könte/ wohin ich die Wörter/ es war in Versen oder in prosa, gesetzt hatte/ ich mich / wenn ich erwacht bin / verwundern müssen über dem Vortheil / so das oberste Theil gehabt hatte während der Einschlaffung des andern. Aber es muß einem nicht frembde vorkommen / daß der Verstand alsdenn viel kräfftiger in sich sebsten wircke / dieweil er in denen Sachen auch / darinnen er sich der Hülffe der Sinen und der Materie gebraucht/ bißweilen fast wunderbarlicher Gestalt pflegt zu operiren. Ihr wisset / was vor gewiß von den Leuten gesagt wird / die des Nachts schlaffend herumb gehen / welche die Lateiner deshalben Noctambulos geheissen haben. Der Philosophus Theo ist derer einer gewesen; und wenn wir dem Diogeni Laërtio Glauben zumessen wollen / als er das Leben Pyrrhonis beschrieben hat / so soll ein Diener Periclis ohne erwachen gar biß auff des Hauses Dach gestiegen seyn. Der Medicus Galenus bezeuget / daß er offtmahl die Länge eines stadii auf seinen Füssen in einen tieffen Schlaf

gegan-

gegangen sey / und man hat von einer Person geschrieben / die des Nachts schlaffend über einen Fluß geschwommen war / da sie doch / wenn sie erwacht war / das geringste im Wasser nicht fortkommen konte. Darumb ists in in der Warheit eine ungemeine Sache / aber doch nicht unmöglich / weder übernatürlich / daß sich der Verstand als denn besser übe / entweder in sich selber / oder durch das Reden und Antworten / entweder auch / daß er sich der leiblichen Werckzeuge ausdrücklicher bedienet / wie solches viel Exempel augenscheinlich darthun.

Ich will mich der Ursachen / so man aus der Philosophia Avicennæ nehmen kan / enthalten / welcher nach der menschliche Verstand also gestalt befindet / wenn er sich über die Materie erhebet / daß ihm alles möglich ist. Nach der Lehre dieses Arabers kan unser Verstand alsdenn über die Winde herrschen / Regen und Hagel erwecken; und regiret durch die Krafft seiner Einbildung nicht alleine über den Leib / den er informirt, wie gebräuchlich ist / sondern auch über andere mit solcher Macht / daß er auch einen Cameel kurtz auffhalten und zu Boden werffen kan.

Will er nicht auch noch/daß der Mensch auf solche Weise aller der Kräffte des Unter- und Ober-Leibes theilhafftig werde/ daß er sie alle durch Macht gleich mache? Er macht ihn nicht allein der klaren Verständnusse fähig/ sondern schreibet ihm auch den Besitz der ungemeinen Eigenschafften der Steine/ der Pflantzen und der Thiere zu. Und hat man nicht von den Arabern und etlichen Indianern geschrieben/daß wenn sie das Hertz oder die Leber eines Drachen gegessen hatten/ sie allerley Thiere verstehen konten? Also auch hat Philostratus diese so wunderliche Wissenschafft/seinem Apollonio gegeben/welcher seinen Discipuln das Gesänge der Vögel auslegete/ deren verschiedene Arten seynd. Warlich es dünckt mich/ daß er mit geringer Mühe alle Sprachen der Menschen hätte erlernen können/ als zu so vieler und manchfaltiger Thiere Sprachen Wissenschafft zu gelangen; Und wenn das Hertz des Drachens die Eigenschafft an sich hat/ so ihm Philostratus zueignet/ so hat der Verstand des Menschen/ nach der Meinung Avicennæ dieselbe noch in seinem Besitz durch Krafft und Hülffe/wenn nemlich er in solcher disposition ist/ die ihn

von

den ordentlichen Gesetzen der Materie befreyet.

Nun ist nicht Zeit / daß der Verstand also erscheine / und vom Leibe geschieden sey / in Erwegung etlicher seiner Eigenschafften / daß er bey währenden Schlaff dem Herrn le Febvre, nach der Philosophie der Araber / darvon ich nichts halte/die den Träumen die Gottheit zumessen / die wunderbare und seltsame Macht alle Sprachen/damit er gefragt ward/ zu verstehen und zu sprechen hätte geben können.

Ich wil auch meine Zuflucht nicht nehmen zu der bösen Geister Besitzung / umb den guten Nahmen eines ehrlichen Mannes/ von weme man niemals dergleichen Unglück halben was gehöret gehabt / in kein böses Geschrey zu bringen. Denn obwohl unter den klaren Zeichen / die die Kirche uns gibt / wodurch man die / so warhafftig besessen sind/ kennen könne / sie auch setzt das Reden der Sprachen / die man nicht gelernet hat / so wird darumb nicht gesagt / daß dis eintzige Zeichen und Zeugnuß genug sey / eine wahrhafftige Besitzung zu beschliessen. Was für ein Ansehen hätte es / daß der Teuffel / der

sich nur in der Menschen Leiber verfüget/ umb dieselbe zu beschädigen und zu plagen/ solches nur thun solte/ wenn sie eingeschlaffen sind/ und sich in solchen Zustand befinden/ in welchen sie nicht mächtig seyn Gutes oder Böses zu thun? Man hat nie von solchen Dingen/ oder dergleichen bloß nächtlichen Besitzungen gehöret. Die Kirchen- auch Heydnische Historia hat desgleichen nichts in ihren Anmerckungen/ betreffende die Wirckungen und Kräfften. Und muß man hier beobachten/ daß das ehrliche Leben dieses le Febvre und die Zeugnüsie/ so alle die/ so ihn gekannt haben/ von ihm geben/ und von seiner Frömmigkeit/ uns abhalten sollen/ dergleichen Dinge von ihme zu muthmassen. Ich würde ehe sagen/ daß seine Beschaffenheit/ die in unserer Handlung gantz schwermüthig scheinet/ ihm bey währenden Schlaff ungewöhnliche Wissenschafften mittheilen könne/ wie vorzeiten die Sybillæ und personæ Lymphaticæ gehabt haben; Denn wir lesen in den Problem. Aristotelis, daß alle Pythonisten und Enthusiasten mit einer Melancholischen Kranckheit besessen gewesen/ dadurch sie die Wissenschafften zukünfftiger Dinge/ und die

Erkänt-

Erkäntnuß vieler Sprachen gehabt haben/ darumb etliche die Melancholiam des Teufels Bad genennet haben; Aber obschon die gemeine Meinung war / daß Jupiter und Apollo durch den Mund der Sybillen sprachen / so sind doch die von dem Wahn des Aristotelis solchem Wahn zuwider / indem sie dem Volck ihr Gutdüncken nachliesen / welchem nicht zuläßig war zu wiedersprechen. Summa alle fürnehme ingenia, die mehrentheils melancholisch gewesen seyn / haben/ ich weiß nicht was ungemeines an sich gehabt/ welches Stoicus Balbus bey dem Cicerone bestättiget / daß sie nemlich alle vom Geiste GOttes gerühmet werden: Nemo vir magnus sine aliqvo afflatu divino nunqvam fuit. Aber warlich / ich bin viemehr geneigt / hier zu glauben / daß das Können der Sprachen und Wissenschafften / die der Herr le Febvre theils durch Studiren / theils von frembden und erfahrnen Leuten / womit er umbgangen war / in einer solchen Stadt / als Rouan war / erlernet gehabt / seiner durch melancholischer Einbildung entstandener Einbildung diese terminos in frembder Sprache zuwege brachten / die verwirreter

Art aus seinem Munde herfür kamen / wenn man ihn mit Ausfragen anreitzte. Gleichwie der Birnstein das Stroh an sich ziehet / wenn man ihn vorhin mit Reiben erwärmet hat; denn es wird nicht gesagt / daß er diese Sprachen im Traum redete / sondern nur / wenn er schlaffend gefragt ward / da denn durch eine gewisse Sympathie und gleichsam magnetische Krafft er solche Antwort gab / als ihm der Verrath seiner Gedächtnuß verschaffte; Eben also läst sichs sehen auff denen Musicalischen Instrumenten / daß wenn man eine Seiten anrühret / die andere so mit derselben eines Thons ist / darvon klingt / ohne daß sie ist angegriffen worden / und z. e. wenn man die vierdte auff der Lauten anstöst / beweget sich die siebende / oder zehende / wenn man die fünffte schlägt / ob wohl die andern Seiten / die nächst darbey seyn / unbeweglich verbleiben / als die die Krafft der Sympathie dieses unisoni nicht empfinden. Die Fragen / so man dem le Febvre auff Lateinisch / Englisch oder Canadienisch aufgab / bewegten ebenfalls die gleichen Species, so ihme in seinem Verstand verblieben war. Die Unterredung mit den Frembden / oder das Lesen der

Bücher und Wörter / so denen / die ihme im Schlaff gefragt wurden / gleichförmig waren / giengen aus seinem Munde / als zu einem befreundeten und ihnen aus der Natur ähnlichen Thon.

Auch ist in der Physica nichts gültiger / als diß Axioma : Simile fertur ad simile. Alles füget sich zu seines gleichen / davon wir in unserer Ethica gesaget haben: daß ein jedes Ding seines gleichen sucht. Unterschiedliche Erden-Gewächse ziehen aus einerley Erden ein jedes den Safft an sich / der ihm am allerdienlichsten ist / und nicht was ihme zuwider. Der Weinstock nimmt hin / was da süsses ist / die Feig-Bohne was Salpeterisch ist; die Coloqvinte / welches der wilde Kürbis ist / was bitteres übergeblieben ist ; Die Rhebarber sucht in unsern Leibern / was gelb und Cholerisch ist / welches ihr auch folgt / und gleich durch diese Aehnlichkeit ausgefördert / heraußer kömmt / wie die andere Purgantzen die übrige Feuchtigkeiten / womit sie eine Vergleichung haben / mit sich nehmen / darumb wird verboten / daß man denjenigen / so Blut ausspeyen / nichts rothes vor Augen legen soll / weil solche rothe Farbe das Blut noch mehr

zu sich locken würde; und darumb ists / daß wir schier allezeit gehnen / wenn wir sehen / daß irgends ein anderer das Maul auffsperret / und umb derselben Ursachen willen haben wir ein Mitleiden mit denjenigen / die da leiden. Es kömbt uns das Harnen an / wenn ein anderer sein Wasser läst / und die meiste Zeit wiederfähret mirs / daß wenn ich meine Hand wasche / das darauff fallende Wasser mich antreibet / daß / wie unwillig ich auch darüber werde / das andere Wasser auch muß fallen lassen / wie wenig ich auch in der Blasen überley habe. In Summa / die Sachen auch / so kein Leben haben / suchen und gesellen sich auch durch den natürlichen Antrieb zu ihres gleichen / welches die Körnlein unterschiedlichen Geschlechtes in einem Sieb / und die Steine am Ufer des Meeres offenbarlich zu erkennen geben. Ja viele wollen die hefftige Bewegung des Meeres auff diese Sympathie gründen / indeme der Mond voll ist / und daß die Feuchtigkeit dieses Gestirns / die alsdenn am meisten beschäfftiget ist / die Gewalt habe / das Wasser empor zu treiben / und an sich zu ziehen / dadurch der Ab- und Zufluß sich vergrössere. So ist denn nichts schwer in dieser

Philosophie zu begreiffen / wie die Wörter einer gewissen Sprache oder idiomatis, die das Gehör dieses also gedisponirten Mannes anklopfften (wie gesagt ist) aus lebendiger Einbildung / gleich wie seine war / ebener Gestalt andere Wörter und ungewöhnliche Sprachen / heraussen und an sich haben ziehen können. Man muß aber mercken / daß sie in einer Unordnung / die des Nachts die Träume begleiten / heraus kamen / mit Zerstreuung der Gestalten in seiner Gedächtnuß / welches ihm des andern Tages grosse Hauptwehe verursachete. Vielleicht sprach er auch viele Sachen / die nichts hiessen / und die bloß mit dem Klang nnd Schall denen Sprachen gleich waren / von welcher er nur etliche wenige terminos verstunde.

Wie viel Leute sehen wir / die der Schweitzer und Holländer Sprachen nachaffen/ohne davon Verstand zu haben. Ich habe ohnlängst einen gesehen/ der die Person eines Schottländers so gut mit Gebärden und Reden vertreten konte / daß man geschworen hätte / er wäre von Edenburg bürtig / wiewohl er das geringste Wort desselben Landes nicht verstunde. Obs nicht allen wiederfähret / die viele Sprachen

chen können / daß sie solche im Schlaff reden / so schlaffẽ sie auch nicht alle auf einerley Manier / haben auch nicht alle einerley Träume / auch haben nicht alle die Einbildung von gleicher Beschaffenheit. Es finden sich Leute / denen nimmermehr träumet. Die Völcker Athlantes hatten vorzeiten viel eine andere Art von Träumen als andere Leute / wenn man Plinio glauben sol / und die Leute aus Nova Francia rühmen sich / daß ihre Träume allezeit wahr sind / derowegen ists nicht Wunder / wenn ein Mann unter uns hierinn etwas ungemeines und ungewöhnliches an sich gehabt habe.

Diß alles habt ihr von mir über die Sache / davon ihr meine Meinung seyd gewärtig gewest / da ihr doch soltet gedacht haben / daß ichs auff meine alte Weise würde machen / nemlich zweiffelhafftig & absqve affirmatione dogmatica; die Sceptica Christiana macht mir ein Mißtrauen in allen / was in der Physica proponiret wird / und es sey ferne von mir / daß ich wolle für einem grossen Magistro artium gehalten werden / denn es kommt mir nichts eiteler für / als dieser Titul / wenn ich betrachte / daß man kaum einen

eintzigen Mann findet/den man billich in einer eintzigen Profession einen Magistrum nennen könne. Meine Profession ist / daß ich darnach trachte / wie ich mich möge unterweisen lassen / indem ich meine dubia und nicht meine resolutiones proponire. Ihr wisset/ daß der Tempel / so dem GOtt der Wissenschafften gewidmet war / gantz sceptisch gewesen sey / dieweil das εἰ oder das Si, so man da zu lesen hatte / eine particul war / die unser Mißtrauen ernähret/ unsere Ungewißheit bezeichnet/ und nichts determinatè beschliest. Ohne Zweiffel war es / umb uns zu lehren / daß der Menschen wegen nichts im Himmel angenehmer seyn kan / als ihre dubia Philosophica, ihre aus dem Grund geargumentirte Unwissenheit / und ihre Sittsamkeit in der nicht Unterscheidung in deme / darüber der menschliche Verstand recht zu streiten hat; Es ist in der That nichts allen Ansehen nach so falsch / daß man nicht mit der Aehnligkeit der Warheit bedecken könne. Ich betrachte jetzt mit einem Greuel einen mit Gottes-Lästerung angefüllten Ort Plutarchi, da er sich eingebildet hat / als wenn er sehr wohl bewiesen habe / daß der gantze Glaub der Juden nur Bac-

chana

chanalia wären. Last uns es ohne Scheu bekennen / es sind nur Warheiten von GOTT geoffenbahret / wie diejenige auch sind / so unsern Glauben betreffen / die unsern Verstand gefangen nehmen; und die wir unwanckelmüthiglich annehmen solten: Alles das übrige ist dem Betrug unterworffen / und unser Vernunfft / indeme sie den Jrrthümern der Sinnen Glauben gibt / worauff sie sich gründet / und der böse Gebrauch / den sie hat / zu discurriren / und den Schluß darüber zu machen / kan uns nichts gutes geben / das beständig sey. Aber weil ich das Wort der Untreue angezogen habe / und das böse Anbringen unserer Sinnen / so die fürnehmsten modos epoches componiren / so wollet mir vergönnen / daß ich euch lachendes Mundes erzehle / was ich ohnlängst in dem zweyten der Bücher gemercket / so Petrarcha de remedio contra unam sive alteram fortunam geschrieben hat. Er vergewissert / daß ein Mann zu seiner Zeit / der den Gesang der Nachtigallen nicht vertragen konte / des Nachts auffgestanden sey / dieselbe mit Gerten und Steinen zu verjagen. Er sagt: daß er auch Bäume / worauff diese liebliche Vögel sich auffhielten /

ten / weg hacken ließ / umb sie von seiner Wohnung zu entfernen. Und was noch seltsamer und merckwürdiger an demselben Manne gewesen ist / saget Petrarcha, sey ihme keine angenehmere Music vorkommen / als der Frösche Gesang / den er am Ufer eines Fisch-Teichs / der neben seinem Logement war / mit grosser Lust anhörete. In Warheit diß Exempel von der seltsamen Phantasie unserer Sinnen / und die Mannigfaltigkeit unserer Meinungen / darnach wir alle zugleich eiffern / und nach einem Abgott trachten / ist gar zu herrlich / daß man damit unsere Sceptic auch nicht verzieren solle; und ich glaube / daß ich diesen Brieff an keinen schönern Ort endigen könne: Derowegen muß ich hinzu setzen / daß in dergleichen Materie, als diese ist / davon wir gehandelt haben / wir nicht freymüthig genug unsere Schwachheit bekennen. Wir wollen überall verständig scheinen zu seyn / und wir würden / wenn es uns möglich wäre / behaupten / daß die Verrichtung der Natur sich weiter nicht erstrecke als diese unsere geringe Wissenschafft. O wie war der Geist Socratis so gar unterschieden von dem / der uns besitzt! Er riethe und hielte ihn nur

ab/ sagen alle alte Scribenten/ und reitzete ihn nimmer an etwas sich zu unterfangen/ das ist zu sagen/ daß er ihme genugsame Bewegung und Verstand eine Rede zu laugnen/ aber daß er ihm niemals die Kühnheit eingegeben habe/ seine Gedancken oder Meinung zu vergewissern/ weder dieselbe mit zuviel Bekräfftigungen zu beståttigen. Auch sagt man/ daß derselbige Saturnisch und nicht Martialisch war/ welches bedeutet/ daß er den Socratem warhafftiglich zur contemplation der Sachen führete/ ohne gleichwol/ daß er dieselbige mit Gezänck/ Streit und Halßstarrigkeit/ die die Dogmaticos allezeit begleitet/ vertheidigen solte.

Der Fünffte Monat.

ACTA L. ZACHARIÆ SCHNEIDERI ANNALES LIPSIENSES betreffende.

I.

Epistola M. C. F. F. ad D. J. M. p. t. Rectorem Academ. Lipsiensis, dat. 16. Maji. 1659.

Magnifice Academiæ Rector &c.

Von dessen Herrn Antecessore ist mir nomine publico anbefohlen worden / ich solte diejenigen Stück nnd Puncten in Herrn L. Schneiders Annalibus zu Papier bringen / die mir bedencklich fürkämen / und dem

Magnifico Domino Rectori ausantworten: Es wolte derselbe nomine publico verschaffen / daß mir für solche Arbeit gebührende Satisfaction beschehen solte.

Wenn ich denn zu gehorsamer Folge Ihro Magnificentz solches verrichtet / dasjenige / so mir bedencklich fürkommen / (wiewol es unterschiedlicher Wichtigkeit / und eines importirlicher / als das ander ist /) von Stück zu Stück zu Papier bracht / und also dieses grosse Buch zum andernmal à capite ad calcem durchlesen müssen: Als übergebe ich solches hiermit J. M. in unterdienstlichen Gehorsam / der gewissen Versicherung / J. M. werde dero Herrn Antecessoris in offentlichem Concilio gethanem versprechen nach solche meine mühsame Arbeit gebührend durch den Auctorem, oder wem sonsten an diesem Buche gelegen / recompensiren und belohnen lassen.

Welches / wie es an sich selbsten billich / also umb J. M. meinen großgünstigen Herrn Schwager und hochgeehrten Patron es hinwiederumb zu beschulden / lebe ich jederzeit geflissen. Geben zc.

II.

Epistola L. Zach. Schneideri ad Sereniss. Saxoniæ Electorem Joh. Georgium II. dat. Meissen 12 Julii 1659.

Durchleuchtigster etc.

Euer Churfl. Durchl. unterthänigst zu berichten habe ich nicht unterlassen sollen/ daß meiner lieben Geburts-Stadt Leipzig zu schuldigen Ehren ich An. 1655. ein Leipzigisches Chronicon in öffentlichen Druck verfertiget/ darüber auch der weyland Durchleuchtigste -- Herr Johann Georg der Erste -- E. C. D. Höchst-geliebter Herr Vater -- ein gnädigstes Privilegium ertheilet/ welches ich mit unterthänigstem Danck nochmals pflichtschuldigst erkenne.

Wenn aber in der Vorrede solches Chronici unter andern ich versprochen und zugesagt / daß meine Annales Lipsici, (in welchen viel denckwürdiges / so in das Chronicon füglich nicht eingebracht werden können/ verzeichnet / und was von Jahren zu Jahren/ in und bey der Stadt Leipzig sich schrifftwürdiges begeben und zugetragen/ von Anno 724.

biß Anno 1637. mit sonderbarem grossen Fleiß zusammen getragen / und verfasset ist /) mit ehestem folgen / und an das Liecht durch öffentlichen Druck gleichesfalls gebracht werden solte: Als bin ich nicht unbillich darauff bedacht gewesen / wie meinem Versprechen ich nachkommen möchte / und zu dem Ende schon vor dritthalb Jahren solche Annales mit Göttlichem Beystand in Richtigkeit gebracht / und meinem damahligen Verleger Johann Wittigauen / Bürgern und Buchdruckern zu Leipzig auff sein inständiges Anhalten zugeschicket / damit auff seine Unkosten er dasselbe censiren lassen / und darauff zum Druck befördern möchte.

Nachdem nun E. E. Hochweiser Rath daselbst / welchem der Verleger solche meine Annales zu durchlesen erstlich übergeben / solches mit rühmlichen Fleiß verrichten lassen / und nicht das geringste darinn gefunden / so das Liecht scheuen / oder den Druck hindern solte: Haben sie dieselbigen bald wieder ausgeantwortet / und zurücke gegeben. Darauf denn auch E. Löbl. Universität / und sonderlich dem Professori Historiarum gedachter mein Verleger dieselbige gleichesfalls über-

geben /

geben / und die Censur darüber bittlich begehret / nicht zweiffelend / es würden nach geschehener Censur, und gewöhnlicher Unterschreibung diese Annales manuscripti zu rechter Zeit ihme auch wiederumb ausgeliefert werden. Es hat sich aber bald ein Widriges erwiesen / indem man einen und den andern Mangel / warumb man sie nicht approbiren könte / zwar vorgewendet / aber nicht einigen anzeigen / viel weniger erweisen wollen. Dahero ich veranlasset worden / anfänglich bey dem Herrn Magnifico Rectore, und dem Professore Historiarum durch meinen Vetter Christianum Andream Schneider / Notar. Publ. und Jur. Practicum zu unterschiedlichen malen mündliche Anregung zu thun / und weil ich keine gewierige Antwort erhalten können / letztlich an eine gantze Löbl. Universität zu schreiben / und umb Rückgebung meines Manuscripti dienstfreundlich zu bitten. Bin aber nicht einiger schrifftlichen Antwort gewürdiget: sondern nur mit dieser mündlichen Resolution abgewiesen worden: Es wären in meinen Annalibus etliche geheimbte / auch theils verdächtige Sachen begriffen / welche die Universität weder ap-

probiren / noch divulgiren lassen könte: So trüge sie auch Bedencken / das Exemplar mir wieder zu geben.

Ob ich nun zwar durch jetztgenannten meinen lieben Vettern weiter ansuchen und bitten lassen: Sie wolten dasjenige / so in meinen Annalibus sie desiderirten / mir großgünstig zu wissen machen: ich wäre erböthig / daß ich mich gerne und willig wolte weisen lassen / und die vermeinten Fehler entweder dergestalt erläutern un̄ defendiren / daß eine Löbl. Universität damit friedig seyn würde / oder aber dieselbigen corrigiren / und ihres Gefallens verbessern: Sed surdis narrata est fabula, und habe also / nicht ohne Schmertzen / ich erfahren müssen / daß nicht alleine die alte Collegialische Freundschafft bey diesen Leuten gar verloschen: sondern auch meine bey der Löbl. Universität in unterschiedenen officiis publicis, Professione, Collegiaturâ, Decemviratu, und Facultate Philosophicâ, wie auch in andern offtmals extra ordinem mir auffgetragenen Verrichtungen biß ins zwantzigste Jahr (ohne unziemlichen Ruhm zu melden /) treufleissig unausgesetzte und verdrossene Dienste / in die tieffste Vergessenheit schon längst versencket worden.

Wenn

Wenn aber gleichwohl (1) diese meine Annales Lipsici mit grosser Mühe und sonderlichem bey Tag und Nacht etliche Jahr an einander unausgesetztem möglichem Fleiß von mir verfertiget / darinn (2) viel denck und schrifftwürdige Geschicht / aus alten und neuen bewehrten Historicis, vielen schrifftlichen monumentis, und selbst eigener Erfahrung verfasset / und (3) meinem gethanen Versprechen / wie ehrliebenden Leuten wohl anstehet / ein sattsames Genügen ich gern thun wolte: Dagegen aber (4) gantz unbillig und fast unerhört ist / daß man jemand ungehört und unüberführet verurtheilen und verdammen: Viel weniger (5) einige Schrifft ohne Anzeigung der Ursachen verwerffen / und (6) dem Autori die Zurückgebung des Exemplars versagen / und also (7) ein zu gemeinem Nutz und Wolfahrt verfassetes Werck gantz unterdrücken solte: zugeschweigen / daß dabey (8) sich zu befahren / daß ein ander Vogel in frembde Federn sich kleiden / und dermaleins vor oder nach meinem Tode / diese Annales unter seinem Nahmen heraus geben möchte:

Als habe zu E. Churfl. Durchl. ich meine unterthänigste Zuflucht nehmen müssen/

gehorsambst und demüthigst bittende / dieselbige wolle in Gnaden geruhen / und die gnädigste Verordnung thun / daß durch dero hochlöblichstes Ober-Consistorium, jetztgedachte meine Annales Lipsienses manuscripti, nebenst den Ursachen der versagten Censur und verweigerten Zurückgebung / von einer Löbl. Universität zu Leipzig abgefordert / und unter dessen hochverständige Censur genommen werden möge. Ich bin des unterthänigsten Erbietens / daß alles / was ein Hochlöbl. Churfl. Ober-Consistorium darinn zu desideriren haben möchte / ich gerne zu verbessern / alles der Historischen Warheit unähnliches (so einiges dergleichen / welches ich doch nicht hoffen will / in denselbigen zu finden /) alsobald cassiren / und die Mängel ergäntzen / und alles verdächtige ausstreichen / ja mich gantz und gar desselbigen Censur unterwerffen wolle.

Daran werden E. C. D. das Studium Historicum, und dessen beyde fulcra ἀλήθειαν καὶ παῤῥησίαν zu befördern ein hochruhmwürdigstes Werck verrichten / welches die liebe der Historien begierige Posterität mit unsterblichen Nach-Ruhm erkennen wird: und solche

solche erzeigete hohe Churfl. Gnade werde ich die Zeit meines noch wenigen Lebens mit meinem andächtigen Gebet umb dero beständige Gesundheit und alles Churfl. Wohlergehen/ wie auch in unterthänigster Pflicht-Schuldigkeit gehorsambst zu verdienen/ mir mögligsten treuen Fleißes jederzeit angelegen seyn lassen. Meißen am 12. Julii des 1659. Jahrs.

E. C. D.

Unterthänigster
gehorsambster
L. Zacharias Schneider/
der Land-Schulen und
Stadt Meissen Medicus
Ordinarius.

III.

Rescriptum Electorale ad Academiam Lipsiensem hierauff ergangen/
aus dem Ober-Consistorio
d. 27. Julii 1659. præsent.
13. Aug. 1659.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berge rc. Chur-Fürst rc.

Würdige / Hochgelahrte / Andächtige und Liebe Getreue / welcher Gestalt an uns über euch L. Zacharias Schneider / Medicus, wegē verweigerter Ausantwortung seines Manuscripti Annalium Lipsiensium sich unterthänigst beschweret / und was er darneben gebethen / das ist aus dem Inschluß mit mehren zu ersehen. Wann dann Supplicantens suchen nicht unbillich;

Als begehren wir hiermit gnädigst / Ihr wollet ihm besagtes Manuscriptum wieder abfolgen lassen; Hättet ihr aber etwas erhebliches darwider einzuwenden / und dabey zu erinnern / uns solches nebenst Wiedersendung der Inlage zu fernerer Verordnung unterthänigst berichten / daran geschicht unsere Meinung

nung/ Datum Dreßden den 27. Julii Anno 1659.

Johann Ludwig Köppel/ D. B. Böhm.

IV.

Alia Epistola supplex L. Schneideri ad Sereniss. Electorem, dat. Meißen 27. Oct. 1659.

Durchleuchtigster 2c. Gnädigster Herr 2c.

DAß E. C. D. auff mein am 12. Julii jüngsthin geschehenes unterthänigstes Bitten sich in Gnaden resolviret/ und an die Universität zu Leipzig gnädigst befehlen lassen wollen / das Manuscriptum meiner Annalium Lipsiensium mir ferner nicht vorzuhalten/ sondern unverzüglich wieder auszuantworten / solches erkenne ich mit unterthänigstem Danck.

Ob ich nun zwar der Hoffnung gelebet/ wohl-genannte Universität würde solcher gnädigster Verordnung unterthänigst nachgelebet/ und schuldigste Folge geleistet haben/ darumb

darumb ich denn bey dem Magnifico Domino Rectore durch meinen Vettern zum öfftern gebührlich anhalten lassen / so muß ich doch leider erfahren / daß solches biß dato noch nicht erfolget / sondern erwehntes manuscriptum, mir zum grossen Nachtheil / noch länger vorgehalten werden wil.

Habe dahero nicht unterlassen können bey E. C. D. mit diesem unterthänigsten Memorial nochmals einzukommen / gehorsambst bittende / Dieselbe wolle gnädigst geruhen / und vorgedachter Universität mit höchstem Ernst anbefehlen lassen / daß sie dem vorigen gnädigsten Mandato ohn fernern Verzug und Tergiversation alsobald pflicht-schuldigst pariren / und gedachtes mein Manuscriptum mir zurück geben sollen / welches / wie es an sich selbsten billich ist / also umb E. C. D. mit gehorsambsten unterthänigsten Diensten bestes möglichsten Fleißes nach zu verschulden / bin ich jederzeit so willigst / als pflichtschuldigst. Meissen am 27. Octobr. des 1659. Jahrs.

V.

Rescriptum alterum Electorale ad Academiam, dat 4. Novembr. 1659. præsent. 17. Novembr.

Von

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachſen/ Jůlich/ Cleve und Berg ꝛc. Chur-Fůrſt ꝛc.

WUerdige/ Hochgelahrte/ Andächtige/ und Liebe Getreue/ Was maſſen an uns über Euch L. Zacharias Schneider zu Meiſſen / wegen beharrlicher Verweigerung/ der Ausantwortung des Manuſcripti, über die Annales Lipſienſes, ſich abermahls unterthänigſt beſchweret/ des habt ihr aus dem Inſchluß zuvernehmen.

Begehren darauff hiermit Gnädigſt / ihr wollet unſere am 12. Julii/ jüngſthin an Euch dißfalls beſchehene Anordnung ohne längern Verzug gebührend zu Werck ſtellen/ und Supplicanten angeregtes Manuſcriptum, unverweigerlich aushåndigen / damit es in deſſen Verbleibung anderer Verordnung nicht bedůrffe/ daran geſchicht unſere Meynung/ Datum Dreßden den 4. Novembr. Anno 1659.

Johann Ludwig Köppel/ D.

B. Böhem.

VI.

VI.

Epiſtola M. C. F. F. ad Rectorem Academiæ D. M. G. dat. 26. Novembr. 1659.

Magnifice Acad Rector.

NEbenſt Anerbietung meiner Gehorſamen Dienſte/ muß Ihre Hoch-Ehrw. Magnific. ich berichten/ daß unſer Herr Verwalter mir zwart Hr. L. Schneiders alſo genante Annales übergeben wollen / umb meine Cenſur Gebühr mich daran zu erholen: Allein es dürffte bey Verweigerung der Extradition Herr L. Schneider auff mich fallen / und mich bey einem Hochlöbl. Ober-Conſiſtorio angieſſen/ als ob ich mich zu ihme nötigen wolte/ welches mir nie in Sinn kommen.

Betreffende demnach die Extradition, hindere ich meines Orts dieſelbe nicht: kan eine Löbl. Academie geſchehen laſſen/daß/ was ich notiret/ etwa anderswo/ wie vermuthlich im Werck iſt/ gedruckt werde/ habe ich an meinem Ort nichts darwieder einzuwenden. Das Werck ſelbſten halte ich für

keine

keine Annales, mich gründende auff den Locum Taciti lib. XIII. Annal. c. 31.

Betreffende die Belohnung meiner Mühe/ habe ich zwar Anfangs auff des Druckers begehren das Buch durchlesen/ davor er oder der Herr Auctor mir verhafftet: daß aber ich solches zum andern mahl von Wort zu Wort durchlesen/ und/ was bedencklich gewesen/ ausgezeichnet/ ist auff Befehl des damahligen Magnifici Rectoris beschehen/ welcher mir auch publicè im Concilio Professorum und nomine publico eine Recompens versprochen. Daß ich nun anitzo auff Einrathen der Herren Juristen mit dem Disputat bezahlet werden sol/ es hätte der Magnificus dem Beneficio Excussionis nicht renunciret / muß ich an seinen Ort gestellet seyn lassen. Accipienda & mussitanda ut parentum, ita & Magistratûs injuria est. Ubergebe demnach alles Ihrer Hoch-Ehrwürdigen Magnif. hochvernünfftigem Judicio, dieselbe mag es mit der von dem Herrn Auctore gesuchte Extradition so wol als meiner præmiation nach dero Gutbefinden halten: Allein bitte ich unterdienstlich / daß

mit

mit ſolchem Scripto ich ferner möge unverworren bleiben / Befehle ꝛc.

Leipzig in Eyl den 26. Nov. 1659.

VII.

Ejusdem Loci ex Annalibus Schneiderianis notati.

(1) Varia.

Bedenckliche Puncta in Herrn Lic. Schneiders Annalibus.

(Qvæ Lineis ſunt incluſa, videbantur manu G. T. S. Fac. Jurid. Ordinarii notata.)

1. Vielleicht geſchicht der Crameriſchen Freundſchaft mit der Relation Lit. Ccc. p. 4. kein groſſer Gefallen.

2. Lit. Ddd. iſt dergleichen bey Michael Theringer zu bedencken.

3. Wie auch von D. Simon. Simonio, Ddd. p. 3.

4. Eee. ult. Chriſtoph von Taubenheim.

5. Pag. ead. Chriſtoph Thummel.

6. Fff.

6. Fff. 1. scheint/als werde der Handel mit Bürgemeister Rauschern / und D. Thomingio was odiosè erzehlet.

7. Fff. 2. Crackaw / der Churfl. Cammer-Rath.

8. Fff. 3. Lotter und Scherl Bancquerott.

9. Fff. ult. Richters Sohn/ein Student/ item Crackau.

(Ob Student zu deliren?)

10. Hhh. 1. Ruxleben & Schilart.

11. Iii. 2. Lotter.

12. Iii. 4. Historia von D. Jacob Andreaßen möchte die Herrn Theologos offendiren.

(Wird dahin gestellt.)

13. Iii. 4. Das Exempel des Mörders/ ist meines Erachtens Churfl. Durchl. præjudicirlich referiret.

14. Kkk. 2. Haben sich die Herren Schöppen anzunehmen.

15. Lll. 3. Magdalena Moßbachs flucht.

16. Lll. 2. Die Grafen von Hohenstein.

17. Lll. 3. D. Mäurer ist von Altenberg gewesen.

(Corrigatur.)

18. Lll, 4. Ist das Votum post mortem Serenissimi unnöthig.

(Corrigatur.)

19. Ooo. 4. Cornelius von Rurleben.

20. Ppp. 2. Margarita Frobens kriegt ein Kind in der Kirche.

21. Ppp. 4. D. Weinreichs Schwermuth / und der D. Gudermannin Erhenckung.

(Emendetur.)

22. Qqq. 4. Die Erlassung möchte den Adelichen und andern Geschlechtern verkleinerlich fallen.

(Neqvaqvam.)

23. Www 4. Georg Rothens Todt.

24. Cramers Käyserliche Verstrickung / Aaa. 2.

25. D. Weinreichs / D. Beckers und M. Schmucks Bestraffung. Aaaa. 2. recurrit Bbb. 1.

(Remittatur ad Theologos.)

26. D. Trillers und der Jungf. Buchnerin Hochzeit / Aaaa. 4.

(Stellet es dahin.)

27. Bbbb. 3. fällt das Votum pro Electore pientissimæ recordationis weg.

(Corrigatur.)

28.

28. Dddd. 1. Der Comet ist meines Erachtens Stella nova Serpentarii gewesen/ und unbeweglich geblieben / in qvo stella nova à Cometa differt.

29. Eeee. p. 2. qværitur: Ob nicht das Geschlecht der von Bünau auszulassen?

(Wird dahin gestellet.)

30. Hhhh. p. 4. Bey uns gibt die prioritas loci kein testimonium Eruditionis, oder andere prærogativ, welche doch aus der Relation folgen wil.

31. K. 3. p. 2. Georg von Haugwitzens Execution.

(Stellet es dahin.)

32. U. 3. p. 1. Wird Herr M. Schneider des Herrn Auctoris Vater pro Seniore Misnicæ nationis ausgeben. Nun hat man aber in jüngster Designation des Senioris pro immoto principio gehalten/ daß das Seniorat nicht ex ætatis sondern dignitatis prærogativa zu æstimiren: Unter welchem Respect Herr D. H. Herrn D. S. fürgezogen worden/ welches consultè auch in die Academischen Puncta verzeichnet.

(Ist ambiguitas in vocabulo.)

33. U. 3. p. 2. Ist zu bedencken / ob nicht dadurch / daß die Pragische Execution (welche ich zwar nicht loben wil) grausam genennet wird / Käyserl. Maj. Grausamkeit beschuldiget werde?

(Deleatur ista vox.)

34. X. 3. p. 2. Des Bäyer-Fürsten Chur-Dignität hat Chur-Sachsen contradiciret, attestantibus actis pnblicis.

(Emendetur.)

35. X. 3. p. 3. Ist die Laußnitz Anno 1623. erb- und eigenthümlich übergeben / was hat es denn der Tradition An. 38. bedurfft? Und warumb ist denn erst selbe in des Hauses Sachsen Albert. Linie Titul kommen?

Ibid. Ist zu fragen / ob E. E. Rath Macht gehabt / den gnädigsten Chur-Fürstl. Befehlich zuhinterschlagen?

36. X. 3. p. 4. Ist das Judicium wieder die Kipper was harte. Und was seynd die erfreuet worden / die leicht Geld vor schweres annehmen / oder leichtes mit schwerem bezahlen müssen / deren an der Zahl vielmehr / und doch nicht Kipper gewesen.

37. Y. 3. p. 3. Ob der Notariorum fraternität statuta so bündlich / machen können / ist fragens werth.

38. Z. 3. p. 4. Ist die Frage / ob der Wasser Wirth des falschen Schwurs halben gestorben? Es starb vor etzlichen Jahren hier auch ein vornehmer Mann / kurtz nachdem er sich von einer Schuld loß geschworen: Wer wolte aber so urtheilen?

(Emendetur.)

39. A. 4. p. 2. Kommt mir befrembdlich vor / daß ein Häscher den 2. Febr. sol zur Staupe geschlagen worden seyn / weil es der Tag Mariä Liechtmeß ist.

(Ponatur alius dies.)

40. B. 4. p. 2. Solte es auch der Churfl. Jurisdiction und Regalien zu entgegen seyn / daß die Naumburger bey Tilly gehorsames Ansuchen gethan.

41 B. 4. p. 3 An. 26. seynd ja meines Wissens die Vorstädte noch nicht abgebrandt

(Corrigatur.)

42. L. 4. p. 2. Christian Döring ist nicht Stiffts-Cantzler / sondern D. Daniel Döring.

(Ist schon geändert.)

43. M. 4. p. 3. Quæritur, ob man der Catholischen Zulassung bedurfft / weil solche gleichsam eine Superiorität mit sich bringt?

(Ambiguitas, oder könte deliret werden.)

44. O. 4 p. 1. Mich bedüncket/ der Franckfurtische Abesandte hiesse zum Jungen.

45. R. 5. p. 4. Ist etwas durch die Raths-Person / so das Buch durchlesen/ außgeleschet.

46. Z. 6. p. 4. Der Secretarius heisset Christian Hoe.

(Ist geändert.)

47. A. 7. p. 1. Der Obr. Wachtmeister heisset Hanß Caspar Röhrscheit.

(Ist geändert.)

48. B. 7. p. 1. Augustus Adolf, oder Adolf Augustus von Trandorff / hat gewiß noch einen Nahmen.

(Geändert.)

49. C. 7. p. 3. Adolph Augustus, non Augustin.

(Geändert.)

50. H. 7. p. 1. Die Windmühl-Gaße ist durch glüende Kugeln ex proæresi angestecket worden / ob es gleich der Obr. Leutn. Trandorff/ der sonsten ein schlechter Bürger Freund nicht gestehen wollen.

51. W. 7. p. 4. Seynd in der grossen weitläufftigen Schantzen nicht über 10. Personen gele-

gelegen: Was hat es denn vor Jagens bedurfft/ und ist innerhalb der Schantzen schon etzlichmal von den Schleinizischen gebrandt worden.

(Findet sich nicht.)

52. Z. 7. p. 2. Die Mühlsteine sind meinem wenigen Bedüncken nach zum Einwerffen etwas zu groß/ es wäre denn von Stücken zu verstehen.

(2.) Academica.

1. DJeweil anjetzo zwischen der Academia und E. E. Rath zu Leipzig controvertirt wird/ wenn die Censur der Scriptorum, so hier gedruckt werden/ gebühre/ und aber diese Annales von E. E. Raths Deputirten vielfältig geändert/ auch ein Theil heraus gethan worden/ möchte es das Ansehen haben/ als ob damit etwas eingeräumet.

2. Im Bogen Aa. fol. 3. stehet ein Compactatum, so zwar auch im Mollero, quæritur: Ob es zu drucken?

3. Lit. Cc. Ist Pabst Sixti Privilegium generale, de non evocando, so offt mit der Academia jure avocandi confundiret wird/ zu befinden.

4. Kk.6. Wird Pabst Leonis X. privilegium de jure avocandi intrà tres diætas angeführet / so itzo gestritten wird.

5. Privilegium Carolinum Uu. p. 5. qvod itidem in dubium vocatur.

6. Xx. 1. Ist nicht ohn Ursach in Bedencken zu ziehen / ob man sich der nach der Reformation und Abschaffung der Päbstischen Greuel / erfolgeten Confirmation der privilegiorum durch den Päbstlichen Nuncium Pighium groß zu rühmen / zumal der Zweiffel bleibt / auff was Anhalten die Confirmation geschehen.

7. Eee. 2. Exemplum D. Wolheckers scheinet den privilegiis Academicis præjudicirlich.

8. Hhh. 2. Hat B. das Bedencken möchte neue dergleichen Gedancken verursachen / zumal der Status sehr mutiret.

9. Lll. 2. Relation von Melchior Heinrich Thummeln / daferne er ein Inscriptus, ist præjudicirlich.

10. LII. 2. Der Verſiegelung Streit mit D. Michael Beithen.

11. Was Eeee. p. 4. von Mummen-Lauffen gedacht wird / iſt zwar noch heut zu Tag gebräuchlich / aber weder der Univerſität noch dem Rath reputirlich.

12. Ffff. 1. Der gn. Befehlig der Univerſität Verwandten halber ergangen / iſt der Academi præjudicirlich / und wird biß heutigen Tag gefochten.

13. Ffff. 2. Der Beſchluß wegen Erhöhung des Werths der Ziegel iſt wol in acht zu nehmen / denn daher iſt das Bier mit den 18. gr. Schlägeſchatz beleget / ſo nunmehr faſt auff die 3. Thlr. kommen.

Ffff. 2. Gehet alſobald das Bier-privilegium gegen den Schloß-Hauptmann an.

14. U. 3. p. 1. M. Andr. Schneiders Seniorat iſt der jetzigen Obſervantz zu wider.

15. Y. 3. p. 4. Das Bier-Privilegium contrà den Schönfelder Schencken præjudicirt per conſeq. auch der Univerſität. (Findet ſich nicht.)

16. Z. 3. p. 4. Wie auch zu Möckern.

17. Z. 3. p. 3. Der ſechſte Gülden iſt der Univerſität öffters ſtreitig gemachet / und ſie

nullo edicto privilegiret / dannenhero die Frage nicht füglich zu regen.

18. C. 4 p. 3. Heidenreichs Schloß Gefangenschafft möchte dergleichen wieder erwecken.

19. D. 4. p. 3. Von vielen wird es fabulos gehalten / daß die Orgel sol bezaubert gewesen seyn / und sagen / die zuvor über dem Werck gewesen / seyn der Sachen nicht mächtig genug gewesen.

20. E. 4. p. 1. Prandium loci dubitatur, an sit necessarium.

21. F. 4. p. 3. Wird das Urtheil des Raths und der Universität angefochten / so über die Mumlauffenden gegangen.

22. D. 5. p. 1. Der Churfl. Befehlich wegen Anzeigung der bey den Bürgern wohnenden Studenten wäre noch zu urgiren.

23. E. 5. p. 1. Ist an dem privilegio von Befreyung der Einqvartirung durch E. E. Raths Deputirten / der das Werck durchsehen / etwas ausgelöschet / wird auch solches den Witben nicht gehalten.

24. P. 5. p. 4. Fragt sich / ob der Universität-Verwandten 2000. Thlr. aus Willkühr / oder des Raths Anlage hergeflossen?

25. F. 6. p. 1. Die Qvæſtio wegen des Halßgerichts kan crabrones ex utraqve parte irritiren.

26. F. 6. p. 2. Iſt die Anmuthung wegen der Contribution wohl zu beobachten.

(27) U. 6. p. 3. Das Begehren wegen wircklicher Einqvartirung der Profeſſorum, ſo Häuſer haben / kan von Bürgern ad exemplum leicht repetiret werden.

(28) W. 6. p. 2. Zöckelin hat Steinigern meines Wiſſens durch einen Hieb erleget. Sonſt iſt wegen des Halßgerichts voriges Bedencken.

(3) Philoſophica.

Eee. 1. Facultas Philoſophica muß (a) heute zu Tage denen Profeſſoribus locum geben / wie Hrn. D. Bulæi exemplum weiſet.

Nnn. 1. Iſt der Facultät ſchimpflich! (b) Man weiß ſich auch keiner jemals geſchehenen Verleſung zu entſinnen.

Hhhh. 2. Kan ich mich nicht drein finden / da in unſern Actis ſtehet / daß (c) Cathed. Inſ. Audit. ſit Fac. Phil. daß das

Audi-

Auditorium sumptibus Collegii & Facultatum aliarum sol repariret worden seyn / es wäre denn das Collegium ab antiqvo obligat den Philosophis solches vorzuhalten / als welche sonst die halbe Academiam repræsentiret / und hätten sich die andern Facultäten mit angegriffen rogatu Collegii, weil sie ihre Disputationes zu weilen darinne halten.

(d) Hhhh 4. Wird der Facultät in Ersetzung des Herrn Neldelii Stelle nur denominatio zugeschrieben / da doch selbige sonst Electionem prætendiret.

(e) R. 3. p. 3. movirt die Controversiam de Electione & denominatione in exemplo M. Mülleri.

(f) U. 3. p. 4. ist bey mir unermeßlich / warumb das Decanat 8. Tage post Electionem Rectoris sol erst conferiret worden seyn. Es kan dadurch der Decanus philos. ex ultimâ electione ausgeschlossen werden.

(g) X. 3. p. 1. & 2. wird groß Wesens gemacht / daß einer absqve Baccalaureatu præcedente Magister worden / qvod hodiè totâ die fit.

Ibid

Ibid. Ist (vermuthlich von E. E. (h) Rath/) die Bewilligung der 2. Kuffen Bier ausgeleschet.

X. 3. p. 4. Stehet dahin / ob es verant- (i) wortlich / daß man zu schaden der Nachkommenden ein Quartal-Besoldung zu viel ausgetheilet: weiß auch nicht p. seq. ob der Streit de Hebræâ Prof. füglich gereget wird.

F. 4. p. 4. Aviani Decanat, als Re- (k) ctoris Thomani, wird itzo so nicht angefochten.

Q. 5 p. 1. Herr D. Bulæus ist zwar (l) denominiret aber nicht erwehlet worden/ sondern D. Bachman.

Ist was in Schneideri Annalib. unserer Facultät bedencklich.

IN genere ist bedencklich / warumb eben/ was in Facultate philosophicâ vorgangen/ so eigentlich in die Annales Lipsienses müsse gebracht werden/ da doch der andern Facultäten Acta wenig oder gar nicht berühret worden/ gleichwohl vermuthlich/ daß bey denenselben auch sich einziges zugetragen/ so

so pari jure in denen Annalibus stehen könte (dafern anders solche privat-Acta hinein gehören/) als der Philosophorum Sachen.

S. & O. Großgünstiger Herr Pro-Cancellarie, ob diese Puncta Herrn L. Schneidern sollen zugesendet werden / wie sie da concipirt/ wolle er mich berichten: darneben auch mir den Gefallen erweisen / und vom Magnifico Rectore in seinem Nahmen die Annales abholen lassen / wo möglich/ nebst dem Bedencken der Decanorum aliarum facultatum, dann ich Herrn D. Hülsemanns sein Judicium gern abschreiben möchte/ B. Vale & Salve à Tuo.

C. F. F.

VIII.

Excerpta Locorum ex Annalibus, de qvibus loqvuntur Censuræ præcedentes.

(I). Varia.

No 1. Ao. 1568. sub Januar.
19. dito.

HEinrich Cramer/ demnach sein erstes Ehe-Weib von ihm sich bößlich entwendet / und wegen bezüchtigets Ehe-

Ehebruchs von ihm durch Urtheil und Recht abgetheilet worden / hat zur andern Ehe genommen Jungfrau Margerethen / Hans Meyers / eines Niederländers Tochter. Die Ehebrecherin aber hat sich nach Berlin begeben / und einen Goldschmied allda geheurathet.

Num. 2. An. 1569.

26. Febr. Michael Geringer / Rathsherr / wird des Rathstuhls entsetzet. Die Ursachen seynd dem Rath und ihm bewust / schreibet Bürgemeister Wolff Peiligke in seinen Annotatis zum Calendario Eberi.

Num. 3. An. 1570.

10. April. D. Simon Simonius, Medicinæ Doctor, ein gebohrner Italiener / und vortrefflicher gelährter Philosophus, aber ein rechter Atheus, und der weder GOTT / Teuffel / noch Engel geglaubet / hält allhier Hochzeit mit Jungfrau Magdalenen / Adrians von Hülsen Tochter. Dieser ist hernach wegen seiner Gottlosigkeit und ärgerlichen Lebens von Chur-Fürsten Augusto enturlaubet / aber Käysers Ferdinandi, und Sigismundi des Andern / Königs in Pohlen / Leib-Medicus worden.

Num.

Num. 4. An. 1573. August.

27. dito in der Nacht wird auf Churfl. Befehlich durch Burgermeistern Hieronymum Lottern der gefangene Christoph von Taubenheim / (welcher sich fünffmal von des Henckers Hand loß geredet /) in Ehebruchs Sachen nach dem Hohenstein geführet: Jngleichen ist auch der Ampt-Schösser allhier / Abraham Kitzing / weilen er Churfürstl. Befehl nicht nachgelebet / nach Rochlitz zu gefänglicher Hafft geführet worden.

Num. 5. sub eod. Anno.

4. Octob. Christoph Thummel zu Pausdorff wird auff einem Boden an einem Strick gehenckt gefunden / vom Scharffrichter abgehauen / und in einen Feld-Graben verscharret.

Num. 6. An. 1574.

26. Martii, war der Freytag nach Lætare ist der neue Rath erst publiciret / in welchem auff Bürgermeister Hieronymi Rauschers Angeben alle Doctores aus dem Rath geschaffet worden / und hat von Chur-Fürsten Augusto jetzt-genannter Rauscher gleichsam perpetuam Dictaturam erlanget / und als regierender Bürgemeister drey

Jahr

Jahr nach einander das Ampt geführet / biß endlich seine Stücken und Tücken seynd kund worden. Zu solchem Riß hat nicht wenig Ursach gegeben D. Jacobus Thomingius Ordinarius und Senior des Schöppenstuhls / welcher durch D. Crackauen / Churfl. Cammer Rath sich bemühet die politische Bürgermeister und Raths-Personen aus dem Schöppen-Stuhl zu heben: Welchem aber Bürgemeister Rauscher widerstanden / und zuwege gebracht / daß die Doctores aus dem Rath geschaffet worden sind.

Num. 7. sub eod. Anno.

16. Julii. Georgius Crackau, J U. D. Churfl. Sächß. Cammer Rath / welcher der Churfürstlichen Gnaden zu sehr gemißbrauchet / kömmt in höchste Ungnade / und wird anhero nach Leipzig auff das Schloß Pleissenburg in gefängliche Hafft bracht.

Num. 8. Anno 1575.

13. Januarii, Antonius und Albrecht Lotter / beyde Baumeister / und Barthol Scherl der Jünger / Raths-Freund entweichen wegen grosser Schulden / damit sie andern behafftet. Antonius Lotter war An. 1550. Albrecht 1560. und Scherl An. 1566 in Rath kommen.

Num. 9. sub eod. Anno.

8. Martii. Gregor. Richter / gewesener Hauptmann auff dem Schloß Pleissenburg / wird auff Churfl. Befehlich / weil er dem Gefangenen D. Krakau hat loß helffen wollen / vor dem Schloß zum Schelm gemacht / und sambt seinem Sohn einem Studenten / vom Hencker zum Thor hinaus geführet und verwiesen. Dieweilen er aber über Gewalt und Zeter geschrien / und vor dem Thor den Uhrfried zu leisten sich geweigert / ist er wieder zurück geführet / und hernach den 10. dieses mit Ruthen ausgestrichen worden.

17. Martii. Georgius Cracau, beyder Rechten Doctor, und Churfl. Sächß. geheimbter Cammer-Rath wird im Gefängniß auff dem Schloß todt funden / Abends in Jacob Grubers Garten vor dem Thomas-Thor gebracht / und des folgenden Morgens frühe von seiner Tochter und Freunden auff sein Gut nach Schönfeld bey Dreßden geführet / nnd daselbsten begraben. Er sol sich zu todt gehungert haben / denn er in 14. Tagen weder gessen noch getruncken gehabt.

Num. 0. An. 1577.

2. Septemb. Cornelius von Ruxleben / Chur-

Chur-Fürst Augusti gewesener Jägermeister/ wird von Dreßden nach Leipzig bracht/ und auffs Schloß gefangen geleget/ da er auch 13. Jahr und biß an sein Ende gesessen.

21. Octob. Wolff Schilert/ Bürger und Kramer allhier wird bey der Golisser Mühle im Wasser ertruncken gefunden/ und folgendes Tages zu Eiteriz ohne Geläut und andere Ceremonien in der Stille begraben.

Num. 11. An. 1580.

22. Julii stirbet auff dem Geyer/ dahin er sich begeben/ Hieronymus Lotter/ in ziemlicher Armuth/ dieser ist allhier zum achtenmal regierender Bürgermeister gewesen/ aber endlich bey Chur-Fürst Augusto in höchste Ungnade gerathen.

Num. 12. sub eod. Anno.

26. Decembr. D. Jacobus Andreæ, weilen er im Reformation-Werck zu weit gangen/ hat an diesem Tag auff Befehlich Chur-Fürst Augusti zu Dreßden von den Herren Cammer-Räthen/ wieder anheim zu ziehen/ Urlaub erlanget/ welches er sich also auff einen Stutz nicht versehen/ und deßwegen mit dem Chur-Fürsten persönlich zu reden begehret. Es ist aber dabey blieben mit diesem Ab-

schiede: Herr Doctor Jacob / ziehet immer hin / und kommt nicht wieder / ihr werdet denn erfordert. Ist also folgendes Tages mit einem vergüldeten Becher / und 900. Goldgülden zum Abzuge verehret / und mit einem Einspänniger aus dem Lande begleitet worden.

Num. 13. An. 1581.

17. Januarii hat Nicol Heydeck / Schößer zu Großschocher / einen Kutscher / Marx Göderisch genannt / in seinem Hause erstochen. Folgenden Tages / als der Thäter für das peinliche Halß-Gericht gestellet worden / hat er vorgewendet / es wäre ihm der Entleibete selbst in den Degen gelauffen / und solches zu beweisen sich erbothen. Er ist aber vom Chur-Fürsten zu Brandenburg bey unserm Gnädigsten Chur-Fürsten erbethen worden: welcher dem Rath befohlen / diesen Mörder ohne eintzige Straffe loß und sicher zu den Seinen zu lassen / doch daß er zuvor mit des Entleibten Witben sich vergleichen / und bey dem Rath der auffgewendeten Unkosten halben sich abfinden solte.

Num. 14. An. 1582.

12. Martii werden die Doctores des Chur-Fürstl. Schöppenstuhls allhier nach Dreß-

den

den erfordert/ und in Gegenwart Hertzogs Christiani von D. David Pfeiffern ihnen verwiesen/als sprächen sie spröde Urtheil/ wären in vielen Sachen zu gelinde/ und übergiengen die Chur-Fürstlichen Constitutiones und Satzungen: Sie solten hinführo fleißiger seyn: Jeder bey Vermeidung 500. Thaler Straffe. Cat. Wolffg. Peiligken.

Num. 15. An. 1584.

8. Aprilis. Magdalena D. Georg Moßbachs Tochter/ zeucht mit einem ledigen Gesellen heimlich davon/ werden aber folgenden Tages/ beyde zu Pretzsch an der Elbe auffgehalten/ zurück gebracht/ und mit Einwilligung des Consistorii auff einem Dorffe getrauet.

Num. 16. An. 1585. sub Februar.

5. dito. Zween Graffen von Hohenstein Nahmens Graff Allbrecht Georg/ und Graff Wolff Ernst werden gefänglich in Leipzig bracht/ und folgends den 7. dieses durch 300. gerüstete Bürger nach Dreßden begleitet/ folgends Monats aber wiederumb loßgelassen/ und zwar auff Vorbitt Hertzog Christiani Gemahlin/ welche gleich dazumahl mit ih-

rem andern Jungen Herrlein / Hertzog Johann Georgen in Sechswochen gelegen.

Num. 17. sub eod. anno.

6. Febr. Wolffgangus Mäurer von Altenburg/ Medicinæ D. -- stirbt / seines Alters im 72. Jahr.

Num. 18. sub eod.

5. Martii wird zu Dreßden gebohren Hertzog Johann Georg -- der noch itzo regierende Chur-Fürst -- den GOtt bey seinen hohen Alter --

Num. 19. An. 1590.

12. Novemb. Cornelius von Ruxleben/ zu Zeiten Chur-Fürst Augusti gewesener Jägermeister/ und vertrauester Diener/ nachdem er vor 13. Jahren in höchste Ungnade kommen / und anhero auffs Schloß gefänglich gesetzet worden ist im Gefängniß gestorben. Wird hernach zu S. Johannis Christlich und ehrlich begraben.

Num. 20. An. 1591.

16. Junii Montags unter der Frühe Predigt hat eine vermeinte Jungfrau / fürnehmen Geschlechts/ Nahmens Margarita Frobens/ in der Niclas-Kirchen ein Kind gebohren/ welches ein stummer Mensch innen worden

den

den und offenbahret. Solches Kind hat sie verborgen heim getragen / und in eine Laden verschlossen / da es auch todt gefunden worden. Diese vermeinete Jungfrau ist auff des Rathhauß gefänglich gesetzet / aber hernach in Ansehung der fürnehmen Freundschafft ledig gelassen worden. Hat hernach einen ehrlichen Gesellen gefreyhet / und ist mit ins Anhaltische gezogen.

Num. 21. An. 1592.

Nach Abschaffung des Calvinischen D. Christoph Gundermanns / wird M. Georgius Weinreich von Hirschberg aus Schlesien / so nun ins sechste Jahr Diaconus gewesen / zum Pfarrer zu S. Thomas beruffen / und thut den 1. Januarii seine erste Predigt Fället bald darauff in grosse Melancholey und Anfechtung / daraus ihn aber der getreue GOtt endlich errettet.

24 Jan. Frau Ottilia / D. Gundermanns Eheweib / schwangeres Leibes / kommt wegen ihres gefangenen Mannes in Schwermuth / und erhenget sich selbst im Pfarr-Hauß an den Bratwender Strick / ist sonst ein stilles / frommes und gottfürchtiges Weib gewesen.

Num. 22. sub. eod. Anno
ad mens. Jul.

--Und sind deswegen ihrer Aempter erlassen worden: Bey der Universität zwar Johannes Knaut J.U.D. und Professor, Georgius Klug J.U.D. und Advocatus im Ober-Hof-Gericht: Johannes Freund J.U.D. und Cantzler zu Zeitz / M. Johannes Cramer Medicus, M Heinricus Kitzsch / M. Henricus Salmuth / M. Thomingius. Bey dem Ober-Hof-Gericht Georgius Heinrich von Einsidel: und Bernhard von Breitenbach / beyde Assessores. Bey dem Consistorio, Christoph Mühlhausen / Notarius. Beym Rath Reinhard Backofen / Bürgemeister / M. Urbanus Frantz / Ober-Stadt-Schreiber: Henning Groß und M. Christoph Nössel.

Num. 23. An. 1594.

20. Julii, Georg Roth / ein Sohn Sebastian Rothens / Medicinæ Doctoris, als er 32. Jahr Raths-Person / einmal Richter / dreymal Dorffs-Verwalter / fünffmal Cämmerer / einmal Baumeister / und im Churfl. Schöppen-Stuhl 18 Jahr gewesen / und wegen Schulden und andern verwirreten Händeln /

deln / viel Sorgen und Ungelegenheit ausgestanden / (wie er denn vor einem Jahr in Arrest genommen worden /) stirbt an einem Schwind-Fieber / seines Alters im 65. Jahr.

Num. 24. An. 1599.

3. Novembr. Henrich Cramer / sonst Claußburg genannt / demnach er zu Prage drey Jahr ins Käysers Verstrickung gewesen / und durch viel Kranckheiten abgemattet worden / stirbt allhier / seines Alters 84. Jahr. Hat neben der Witben 14. lebendige Kinder verlassen.

Num. 25. An. 1600. sub 29. Febr.

Eben an diesem Tage haben des Herrn Administratoris Commissarii, Hanß Georg von Ponigkau / D. Gödelmau / und Joachim Goldstein / Cantzler zu Merseburg D. Weinrichen / D. Beckern / und M Vincelio Schmucken / ihre nachtheilige wider den Rath gethane Predigten ernstlich verwiesen / und daß sie sich hinfüro dergleichen enthalten solten / bey Vermeidung Fürstiicher höchsten Ungnade angedeutet.

-- 9. Martii M. Vincelius Schmuck / Diaconus zu S. Niclas wird auf des Herrn Administratoris Befehlich für den Recto-

rem Academiæ, und den Superintendenten gefodert / und zeucht darauff am Sonntag Judica nach Dreßden. Allda wird er/ wie auch hernach allhier in seinem Hauße in Arrest genommen / und ihm das Predig-Ampt geleget / biß auf den 5. Junii des folgenden Jahres / da er durch Unterhandlung der Fürstlichen Commissarien wieder des Arrests erlassen / und ihm sein Ampt zu verrichten erlaubet worden.

Sub Anno 1601.

5. Junii Auf erlangte gnädigste Einwilligung des Herrn Administratoris der Chur-Sachsen / wird Cornelius Becker / Theol. D. und Pastor zu S. Niclas / in aller drey Räthe Versammlung in der Rathstube seines Pfarr-Ambts entsetzet. Die Zeit über weil er nicht predigen dürffen / hat er die Psalmen Davids in Reime versetzet / und Christliche Gesänge daraus verfertiget. Dargegen aber wird M. Vincentio Schmucken Diacono zu S. Niclas vom Rath wieder erlaubet seines Ampts zu warten. Darauff er auch den 8. Junii wiederumb seine erste Predigt gehalten/ nachdem er ein Jahr / 13. Wochen des Predigen sich enthalten müssen.

29. Novembr. wird auf Churfl. gnädigsten Befehlich D. Cornelius Becker in sein Pfarr-Ambt zu S. Niclas wieder eingesetzet.

Dargegen ist im folgenden Jahr Bürgemeister Doct. Daniel Schönherr aller seiner Aembter entsetzet worden.

Num. 26. An. 1600.

21. Octobr. Caspar Willer beyder Rechten D. hielt Hochzeit mit Jungfrau Anna / weiland Bürgermeister Peter Buchners hinterlaßner Tochter / darbey ist übermäßiger grosser Pracht und Hoffart getrieben / und über zwo Tafeln in die 36. Tische gespeiset worden. Aber GOtt / der den Hoffärtigen wiederstrebet / hat bald hernach / nemlich den 2. Nov. durch ein schmertzliches Hüfften-Wehe die Braut von dieser Welt abgefordert. Doch hat man auch bey dem Leichen-Begängniß grossen Pracht getrieben / und mit 4. biß auff die Füsse mit Lündischen Tuch bekleideten Pferden die Leiche zum Begräbniß führen lassen.

Num. 27. An. 1602.

9. Febr. wird allhier eine öffentliche Dancksagung gethan / und das Te DEUM laudamus gesungen / weiln Hertzog Johann Georg

Georg zu Sachsen / unser noch (GOtt helffe viel lange Jahr) lebender gnädigster Chur-Fürst von der Reise aus Italia zu Dreßden glücklich wieder ankommen.

Num. 28. An. 1604.

3. Octobr. ist ein Comet im 12ten Grad des Schützens nicht weit vom Saturno, Jove und Marte (welche alle drey dazumal in diesem Zeichen gestanden /) gesehen worden / erstlich hell und klar / in Grösse der Veneris, ist aber je länger je kleiner und dunckeler worden / biß er sich gantz verlohren.

Num. 29. An. 1606.

13. Octob. Einer von Adel / des Geschlechts ein Bünaw / so im Kopfe verrucket / kommt unter der Frühe-Predigt in die Kirche zu S. Niclas gelauffen / und bringet unter das Weibes-Volck ein solch Schrecken / daß sie Hauffenweise der Kirch-Thüren zulauffen / und etliche Mützen und Schauben drüber verliehren.

Num. 30. An. 1612.

Donnerstags nach Pauli Bekehrung ist dieser Annalium Autor in Magistrum promoviret worden / und ist unter 20. der Vierdte gewesen.

Num. 31.

Num. 31. An. 1613.

6 Sempt. Georg von Haugwitz vom Hause Beicha wird auff vorhergehendes rechtliches Erkäntnüß auff Chur-Fürstlichen Befehlich vor der Vestung Pleissenburg enthäuptet/ weiln er nicht allein unterschiedlich Wild im Chur-Fürstl. Gehäge gefället/ und allerhand Drauwort von sich hören lassen: sondern auch dem Ambtschreiber Fabricio, welcher ihme einen Chur-Fürstlichen Befehlich vorgelesen/ auff gedachter Vestung mit einem Brotmesser einen tödlichen Stich gegeben. Ob nun zwar vor dem Schlosse eine Pocherte dazu auffgerichtet gewesen: hat er nicht darauff sterben/ sondern lieber auff dem Platze gerichtet werden wollen/ welches auch also erfolget.

Num. 32. An. 1620.

31. Decemb. des Nachts zwischen 11. und 12. Uhren ist in GOtt sanfft und seelig verschieden/ Herr M. Andreas Schneider/ Archidiaconus zu S. Thomas/ so wohl der Meißnischen Nation, als des Ministerii Senior, seines Alters 62. Jahr 11. Wochen 5. Tage 3. Viertel Stunden/ mein Sel. lieber Vater.

Num.

Num. 33. An. 1621.

11. Junii wird zu Prage in der alten Stadt eine grausame Execution wieder 27. Standes-Personẽ so in der Böhemischen Rebellion und Auffruhr Ursach gewesen/vollzogen.

Num. 34. An. 1623.

25. Febr. Auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg wird vom Käyser Ferdinando dem II. Hertzog Maximilianus zu Beyern mit Einstimmung so wohl der weltlichen als geistlichen Chur-Fürsten/ zu Chur-Fürstlicher Würde erhoben/ und mit des Reichs Ertz-Truchsens-Ambt belehnet.

Num. 35. sub eod. Anno.

Anfangs des Junii haben Röm. Käys. Maj. Ferdinandus dieses Nahmens der Ander Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen und dero Chur-und Fürstlichen Lehens-Erben/ wegen Erstattung der sehr grossen auffgewendeten Krieges-Kosten/ durch ihre hochansehnliche dazu verordnete Commissarios die beyden Marggraffschafften Ober- und Nieder-Laußitz erblich und eigenthümlich zu ewigen Zeiten einräumen und übergeben lassen: welches hernach nicht allein hier zu Leipzig/ sondern auch im gantzen Lande von allen Cantzeln ist verkündiget worden.

11. Junii ist ein Gnädigster Befehlich von Chur-Fürstl. Durchl. an Rath allhier ankommen/ daß man den Reichsthaler hinführo umb 24. Groschen/ den Engelthaler umb 8 Gr. das Halbgüldenstück umb 15. Pfennige das 8. Groschenstück umb 1. Groschen und das Groschenstück umb 1. Pfennig ausgeben/ und einnehmen solte. Ob nun zwar dieser Gnädigster Befehlich nicht bald publiciret worden / hat er doch diese Kraft und Wirckung gehabt/ daß weder Bürger noch Bauer es höher nehmen wollen.

Num. 36. paulò post sub 31. Julii.

Jst also durch GOttes gnädige Verleihung des Autoris zu End voriges Jahres gesetzter Wunsch erfüllet / und viel hundert tausend Menschen dadurch erfreuet worden. Die Kipper und Wipper aber / die vormals in höchster Glückseligkeit geschwebet / sind darüber zu Spott und Schanden worden/ auch die meisten (weil sie üppiges Lebens gewohnt/ und der ungerechte Gewinst nicht wudeln wollen) in höchste Armuth gerathen.

Num. 37. An. 1624. post 31. Maji.

Umb diese Zeit haben die zu Leipzig wohnende Notarii publici eine Fraternität oder Col-

Collegium unter einander angerichtet / sonderliche Statuta gemachet / und eine Lade auffgerichtet / darinne zu bestimbter Zeit ein jeder Geld einlegen muß. Wenn einer aus ihnen stirbet / seynd die andern nebenst ihren Weibern der Leiche das Geleit zu geben schuldig: darzu sie für kleine uñ grosse Leichen eigene schwartze und weisse Leichen-Tücher geschaffet. Und in diese Fraternität werden auch andere / sonderlich von der Universität / so wohl Doctores als Magistri, die es begehren / auff- und angenommen.

Num. 38. An. 1625.

22. Julii der Wasser-Wirth / (wie man ihn zu nennen pflegte) im Prühel / hat in der Pauliner Kirchen von einer sich loß geschworen / daß er sie weder fleischlich erkandt / noch geschwängert / viel weniger aber ihr die Ehe zugesaget hätte / wiewol er nun darauff von der Geschwängerten loß gesprochen worden / hat ihn doch GOttes Hand bald darnach getroffen / daß ehe das Jahr verflossen / er des Todes seyn müssen.

Num. 39. An. 1626.

2. Februar. ward ein Häscher / so einen von Adel / des Nachts / zur Ungebühr übel geschlagẽ / zur Staupe geschlagen.

Num. 40. sub eod. anno.

Wir Johann Graf Tserclais von Tilly-- fügen hiermit zu wissen / und thun kund männiglich / daß Wir Bürgemeistern und Rath der Stadt Naumburg auff ihr gehorsamlich Ansuchen und Bitten / zu deme in berührter ihrer anbefohlenen Stadt auf Petri und Pauli bevorstehenden öffentlichen Marck gegenwärtige Patenten unsers salvi conductus, und sichern Geleit-Briefes ertheilet haben.

Num. 41. sub eod. anno.

Im Augusto haben Ihre Churfl. Durchl. einen geübten Ingenieur anhero geschicket / welcher die Stadt und abgebrandten Vorstädte fleissig abgemessen / und ein Model entworffen / wie die Stadt Leipzig erweitert und befestiget werden möchte.

Num. 42. An. 1630.

Des darauff folgenden Sonntags / war der 4. Julii / hat Christianus Döring / dazumal Philosophiæ und Jurium Studiosus, aus dem 16. Articul der Augspurg. Confession eine Orationem secularem gehalten.

Num. 43. sub eod. anno.

29. Decembr. ist vom Churfl. zu Sachßen unsern gnädigsten Herrn / auf Zulaßung Käys. Maj. und der Catholischen Chur-Fürsten und Stände / nach vorgehabtem reiffen Rath des Chur-Fürstens zu Brandenburg / die Beschreibung al-

ler Evangelischen Chur-Fürsten und Stände im Römischen Reich / auff dem grossen Convents-Tag nach Leipzig / zu Dreßden ausgefertiget worden / davon wir im 8. Buch unsers Chronici Meldung gethan.

Num. 44. sub eod. im Catalogo der Abgesandten.

Wegen Franckfurt am Mayn und anderer mit angehöriger Städte Hieronymus Steffan von Cronstadt / Hanß Heinrich von Jüngern / und D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg mit 6. Personen und 6. Pferden bey Paul von Heintzberg am Marckte.

Num. 45. sub anno 1632.

Das ausgeleschte ist zwischen 19. 20. Junii und 22. dermassen durchstrichen / daß mans nicht lesen kan.

Num. 46. sub anno 1636.

Sub diplomate Electorali dat. 23. Maji 1636.

Wolff Lüttichau mp.

Christian Hoe mp.

Num. 47. sub eod. 13. Nov.

- - ein Leipzigisches Stadt-Kind / und geübter Soldat Hanß Caspar Röhrscheid / dazumahl Obrist-Wachtmeister.

Num. 48. sub eod. 31. Decemb.

- - welches der Commendant Adolph Augustus von Trandorff erbrochen.

Num.

Num. 49. An. 1637.

Subscriptio literarum 3. Jan. 1637.

Adolph Augustin von Trandorff.

Num. 50. sub eod. anno. 30. Jan.

Als aber der Obr. Lieutn. auff der Festung Pleissenburg vermercket / daß auff der Wind-Mühl-Gaße in Ulmans Fuhrwercke viel Schwedische Reuter sich einqvartiret / hat er solche heraus zu stäubern starck Feuer hinaus gegeben / dadurch gedachtes Fuhrwerck in Brand gerathen / und gantz und gar eingeäschert worden.

Num. 51. An. 1642. sub 8. Nov.

Dargegen hat der Feind des Nachts umb 10. Uhr die Schantze vor der Thomaser und Barfüsser Mühlen angefallen / und die unserigen daraus gejaget.

Num. 52. Eod. anno sub Nov.

23. dieses hat der Feind 93. Schösse aufs Schloß gethan / 14. Mahlsteine und 11. Granaten eingeworffen.

(2) Academica.

Num. 2. A. 1466.

ES ist auch in diesem Jahr 1466. zwischen einer Löbl. Universität und dem Rath zu Leipzig folgender Vertrag gemacht / und aufgerichtet worden.

Wir hernach geschriebene mit Namen Meister Johannes Königsberg/der Heiligen Schrifft Baccalaureus, Thumherr zu Altenburg im grossen Collegio Collegiat, Rector der Hohen-Schule zu Leipzig / M. Johannes Ratispona, M. Andreas Rüdiger von Görlitz / M. Johannes Heberer von Bamberg/der H. Schr fft Lehrer / M. Gregorius Steinbrecher / Doctor in Geistlichen Rechten / M. Conradus Wedder/ in der Artzney Doctor, und M. Christophorus Freyenstadt / in der H. Schrifft Licentiat, M. Heinricus Kolek/ und M. Johannes Neuenburg/ von wegen der Hohen-Schule zu Leipzig an einem: und wir Hanß Trupitz der Zeit Bürgermeister / M. Nicolaus Pistoris, Doctor in der Artzeney/ Hanß Stockhart/ Heinrich Stange / Thilo Hertwig, und M. Johannes Schober Stadt-Schreiber von wegen des Raths und Stadt daselbst/ am andern Theil/ thun wissend und kund vor jedermänniglich / wes Wesens oder Standes die seyn / denen diese unsere offene Schrifft vorkommen oder gelesen wird.

Nachdem zwischen der erbarn Universität der Hohen-Schulen zu Leipzig an einem: und dem Rath / und der Stadt daselbst am andern Theil lange Zeit Zwietracht und Gebrechen gewesen sind umb die Gericht über die Studenten in grossen Peinlichen Sachen / die Leib und Leben belangen:

Als haben sich beyde Theil nach fleissiger Begehrung

gehrung unserer gnädigen Herren von Sachsen nach mannigfaltigem gütlichen Handel / deswegen gehabt / mit einander unterredet / vereiniget und vertragen / daß in zukünfftigen Tagen unvergriffen gehalten sol werden / als hernach folget.

Sintemal die Universität Statuta hat gemacht / daß ihre Gliedmaßen / die in Peinlichen Sachen werden begriffen und erfunden werden / ungestrafft nicht sollen bleiben: Sollen und wollen Wir Bürgemeister und Rath und Stadt obgenannt / einen jeglichen Studenten / welches Wesens und Standes er sey / von Stund am Tag / und in der Nacht zu Hand frühe / wo er von uns oder den unsern begriffen würde / in grossen oder kleinen Sachen / in solcher Zeit dem Rectori, der zu der Zeit wird seyn / verkündigen / und von stund an / so er den famulum Universitatis darnach schicket / ihme ohn alle Wiederrede denselbigen ausantworten / doch mit Versicherung / die der Begriffene thun sol / als vor Alters gehalten ist. Und so dann der Rector oder die Universität einen solchen Ubertreter wollen unserm gnädigen Herrn von Mersburg nach ihrer gemachten Statuten Ausweisung antworten: so der Rector dem Bürgermeister und Rath offt gemeldet / ein solches lassen wissen / und alsdenn ein Student der geantwortet wird / oder sol werden / sollen der Bürgemeister / Rath und Stadt vor keinem Gericht

einen solchen fort anlangen. Alle Gefehrde / ohne Argelist / in allen vorgeschriebenen Puncten gantz ausgeschlossen / und daß solches von beyden Theilen werde gehalten / seynd diese Schrift gezweifachet / und jeglichem Theil eine gegeben / mit des Rectorats der obgenannten Universität / und auch mit des Raths der genannten Stadt Leipzig anhangendem Insiegel versiegelt: Geschehen am Dienstage nach Kiliani Anno Domini 1466.

Ex decisionibus Dn. Matthæi Coleri Parte 2. p. 323. * & archivis Senatûs.

* Verba hæc: Et archivis Senatûs; adscripta erant alienâ manu, senatoriâ scil. & qvidem, nisi fallit me conjectura, D. Ph. qvæ & passim textum ipsum, qvatenus ab archivis, ut opinor, recesserat, interpolaverat.

Num. 3. An. 1481.

In diesem Jahr hat Sixtus dieses Nahmens der Vierdte / Chur-Fürst Ernstẽ und seinem Bruder Hertzog Albrechten ein privilegium ertheilet / daß ihre Unterthanen Geistliche und Weltliche vor keinem andern Gericht zu stehen schuldig seyn sollen. Solches aber lautet also:

Sixtus Episcopus, Servus servorum Dei ad perpetuam Rei memoriam. Sinceri devotionis affectus, qvem dilecti filii, Nobiles Viri, Ernestus S. Romani Imperii Princeps Elector, ac Albertus, Saxoniæ Duces ad nos & Ro-

Romanam gerunt Ecclesiam, promeretur, ut votis suis, præsertim illis, qvæ subditorum suorum tàm Ecclesiasticorum, qvàm secularium, in singulis suis dominiis constitutorum pacem & tranqvillitatem procurare dignoscuntur, qvantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Sanè pro parte dictorum Ernesti & Alberti Ducum Nobis nuper exhibita petitio continebat, qvòd licet prædecessores eorum Marchiones Misnenses, à felicis recordationis Martino Pontifice V. ac Bonifacio IX. in suo ordine nuncupato prædecessoribus nostris obtinuerint, qvòd subditi sui tàm Universitates civitatum, terrarum, oppidorum, villarum & locorum, qvàm singulares utriusqve sexûs personæ, propter diversas causas extrà suam Diœcesin vel Civitatem ad judicium evocari non possent: nihilominùs indies contingit, illas ex causis eisdem, & aliqvando frivolis coràm diversis judicibus & conservatoribus, (cùm tamen coràm ordinariis Judicibus parati sint stare juri,) ad judicium vocari, & aliqvando etiam plus debito impeti & vexari, in ipsorum subditorum præjudicium non modicum & gravamen.

Qvare pro parte ipsorum exstitit humiliter supplicatum, ut ipsis, subditisqve suis Clericis & Laicis in præmissis de oportuno remedio providere de benignitate Apostolica dignaremur.

Nos igitur, hujusmodi ſupplicationibus indicati Autoritate Apoſtolicâ, tenore præſentium ex certâ ſcientiâ ſtatuimus & ordinamus, qvòd de cætero, perpetuis futuris temporibus, Subditi, Clerici & Laici præfatorum Erneſti & Alberti Ducum, ſucceſſorumqve ſuorum, ad cujusvis inſtantiam, vel ex qvacunqve cauſâ ab hujusmodi vel qvibuscunqve aliis conſervatoribus Univerſitatum, Eccleſiarum & Collegiorum Judicibus, ſub qvibusvis verborum formis deputatis vel deputandis, præterqvàm coram Judicibus à ſede Apoſtolicâ ſpecialiter delegatis & ordinatis, ad judicium evocari neqvaqvam poſſint ac debeant; niſi ordinarii judices in præmiſſis juſtitiam denegaverint miniſtrare, aut negligentes fuerint: in præmiſſis diſtrictiùs inhibentes Conſervatoribus & Judicibus præfatis, & qvibuscunqve aliis qvorum intereſt, ſeu intereſſe poterit, qvomodolibet in futurum, ac ſubditos prædictos, contrà ſtatutum & ordinationem noſtram impetere, citare, ad judicium vocare, ſeu citari & evocari facere, aut aliàs qvoqvo modo vexare præſumant: decernimusqve ex nunc irritum atqve inane, ſi ſecus ſuper his à qvoqvam, qvavis autoritate, ſciente vel ignorante, contigerit attemptari; Et nihilominùs cupientes, ut præmiſſa inconcuſſa conſerventur, dilectis filiis,

filiis, Chemnicenſi & de Salvaldiâ Abbatibus, & Præpoſito Sancti Thomæ in Liptzk, per Præpoſitum ſoliti gubernari, Miſnenſis, & Moguntinenſis ac Merſeburgenſis Diœceſis Monaſteriorum per Apoſtolica ſcripta mandamus, qvatenus ipſi, vel duo, vel unus eorum, per ſe vel alium ſeu alios, præmiſſa omnia ac ſingula, (qvotiens ſuper hoc pro parte Erneſti & Alberti Ducum eorumqve ſucceſſorum ac ſubditorum prædictorum, fuerint legitimè reqviſiti,) faciant autoritate ſuâ inviolabiliter obſervari, contradictores per Cenſuram Eccleſiaſticam, appellatione poſtpoſitâ, compeſcendo: non obſtante, ſi aliqvibns communiter, vel diviſim ab Apoſtolicà ſede indultum ſit, qvod interdici, ſuſpendi, vel excommunicari non posſint, per literas Apoſtolicas, non facientes plenam expreſſam, ac de verbo ad verbum de indultu hujusmodi mentionem. Nulli ergò omninò homini liceat hanc paginam noſtræ conſtitutionis, ordinationis, inhibitionis, decreti ac mandati infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si qvis autem hoc attemptare præſumpſerit, indignationem omnipotentis Dei, & Petri ac Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum. Datum Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ milleſimo qvadringenteſimo octuageſimo primo, Nono Ca-

lendarum Januarii, Pontificatus noſtri anno decimo.

Interponitur hic verſio Germanica.

Das Original dieſer Bäpſtiſchen Bulla mag in der Altenburgiſchen oder Weimariſchen Fürſtlichen Cantzeley noch vorhanden seyn. Ein beglaubtes Vidimus darvon aber / ſo Johannes von Salhauſen dieſes Nahmens der Sechſte / Biſchoff zu Meißen / unter ſeinem Biſchöfflichen Secret An. 1503. am 13. Febr. auf gnädiges Begehren Hertzog Georgii zu Sachſen ausgefertiget / iſt im Fiſco Univerſitatis Lipſienſis noch heütiges Tages zu finden.

Num. 4. Anno 1519.

Auch hat in dieſem Jahr Pabſt Leo der Zehende der Univerſität Leipzig ein privilegium ertheilet / daß Rector und Academia ihre Glieder / Doctores, Magiſtros und Studioſos, ſo einer oder der ander an andern Orten ihres Verbrechens halben angehalten werden möchten / dieſelbige biß auf fünffzehen Meilen zu avociren / und abzufodern freye Macht und Gewalt haben ſollen. Solches ertheilte privilegium lautet alſo:

Leo Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei ad perpetuam rei memoriam. In ſupremæ dignitatis ſpeculâ licet immeriti, diſponente Domino, conſtituti, dignum cenſemus & debitum, ut perſonis literarum ſtudiis inſi-

ſtenti-

stentibus (per qvos divinus cultus protenditur, justitia colitur, & tàm publica qvàm privata res utiliter agitur) favores gratiosos & opportuna commoditatis auxilia literaliter impendamus.

Sanè pro parte dilectorum filiorum, universorum Doctorum, Magistrorum & Scholarium Universitatis studii generalis, oppidi Lipzick, Merseburgensis Diœcesis, nobis nuper exhibita petitio continebat, qvod, licet Episcopus Merseburgensis, Loci Ordinarius, & Merseburgensium ac Numburgensium Ecclesiarum Decani, pro tempore existentes Conservatores, contrà inferentes eisdem Doctoribus, Magistris & Scholaribus, in rebus & bonis suis ac privilegiis eis concessis, molestias vel jacturas, per literas Apostolicæ sedis deputati existant: nihilominus dicti Conservatores ac præpositus Monasterii S. Thomæ dicti oppidi, similiter pro tempore existens, ab eis deputatus subconservator, multoties contrà Nobiles & Potentes illarum partium, timentes illorum inimicitiam ac potentiam, procedere recusant. Propter qvòd personæ ipsius Universitatis sæpius coram illis justitiæ complementum conseqvi, & eorum causas proseqvi neqveuntes, nonnunqvam magna incommoda patiuntur.

Verùm, si perpetuò statueretur & ordinaretur,

retur, qvòd ipsi Doctores, Magistri & Scholares unum Doctorem ex eorum gremio, qvi eandem facultatem haberet, qvàm dictus subconservator habet, coràm illo eorum causas, præsertim contrà dictos Nobiles & Potentes commodiùs proseqvi, & justitiam conseqvi posse sperarent. Qvare pro parte dilectorum Magistrorum & Scholarium prædictorum fuit humiliter supplicatum, ut, qvòd ipsi unum Doctorem ex eorum gremio, qui eandem facultatem habent, qvam dictus subconservator habet, eligere possint, opportunè providere de benignitate Apostolicâ dignaremur.

Nos igitur, qvi literarum studiis vacantibus, Apostolici favoris præsidium libenter impendimus, Doctores, Magistros & Scholares præfatos & eorum singulos, à qvibusvis excommunicationis, suspensionis & interdicti, aliisqve Ecclesiasticis sententiis, censuris & pœnis à Jure vel ab homine qvavis occasione vel causâ latis, (si qvibus qvomodolibet innodati existunt,) ad effectum præsentium duntaxat conseqvendum, harum serie absolventes & absolutos fore censentes, hujusmodi supplicationibus indicati, autoritate Apostolicâ, tenore præsentium statuimus & ordinamus, qvod de cætero perpetuis futuris temporibus, Doctores, Magistri & Scholares Universitatis hujusmodi,

nunc

nunc & pro tempore exiſtentes, unum Doctorem ex eorum gremio (etiamſi tempore electionis de eo factæ, in dicto oppido non reſideat, ſed ubicunqve eo tempore habitaverit,) qvi eandem facultatem, qvam habet dictus ſubconſervator, habeat: & etiamſi in dignitate Eccleſiaſtica non ſit, Jurisdictionem exercere, & qvoscunqve detentores perſonarum hujusmodi Univerſitatis ex qvibuscunqve locis, uſqve ad tres diætas incluſivè trahere poſſit, eligendi habeat poteſtatem. Ita tamen qvòd propterea dictus ſubconſervator revocatus non cenſeatur, ſed eundem ſubconſervatorem vel alium Doctorem ad effectum Juſtitiæ conſeqvendæ, eligendi in optione ipſorum Doctorum, Magiſtrorum & Scholarium exiſtat; qvi omnia bona mobilia Doctorum, Magiſtrorum & Scholarium, inibi actu ſtudentium, etiam beneficia Eccleſiaſtica, in civitate & dictâ diœceſi Merſburgenſi obtinentium, ab inteſtato credentium, & in pios ac alios licitos uſus convertere poſſit, ordinarii Loci & cujusvis alterius licentiâ ſuper hoc minimè reqviſitâ. Qvodqve ipſi Doctores, Magiſtri & Scholares ad nullius inſtantiam, etiam prætextu, qvorumcunqve privilegiorum Apoſtolicorum, etiam aliis Univerſitatibus ſtudiorum generalium pro tempore conceſſorum, extra dictum oppidum trahi, ſed coram

ràm eorum & ipſius Univerſitatis Rectore pro tempore exiſtente duntaxat, (coràm quo qvibuscunqve de eis conqverentibus in juſtitia reſpondeat,) conveniri poſſint & debeant, nec coram qvovis alio Judice, niſi in eventum denegatæ juſtitiæ, in juſtitia reſpondere teneantur. Diſtrictiùs inhibentes eidem Ordinario, ſub interdicti ingreſſus Eccleſiæ, & qvibusvis aliis perſonis qvâvis autoritate fungentibus, ſub Excommunicationis latæ ſententiæ pœnâ, ne ſe dictis bonis qvovis modo intromittant.

Et inſuper ſingulis Doctoribus dictæ Univerſitatis in Legibus, pro tempore legentibus, eligendi decem presbyteros, ſeu alios Scholares perſonatus habentes, qvi ſub eis leges audire, & in illis ſtudere: nec non (cùm, ſicut Doctores, Magiſtri & Scholares præfati aſſerunt, in partibus illis olivæ non creſcant, & oleum olivarum inibi rarum ſit,) omnibus ac ſingulis perſonis dictæ Univerſitatis inibi actualiter pro tempore ſtudentibus, eorumqve hoſpitibus, ut ſingulis qvadrageſimalibus, & aliis anni diebus & temporibus, qvibus eſus lacticiniorum eſt prohibitus (præterqvam in majori hebdomadâ,) ovis, butyro, caſeis & aliis lacticiniis, abſqve conſcientiæ ſcrupulo liberè & licitè veſci poſſint, autoritate & tenore præſentium facultatem concedimus, & pariter indulgemus.

Non

Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii Papæ IIX. prædecessoris nostri (qvâ cavetur, ne qvis extrà suam civitatem & diœcesin, nisi in certis exceptis casibus, & in illis, ultra unam diætam, à fine suæ diœceseos ad judicium evocetur: seu ne Judices & Conservatores à sede Apostolicâ deputati, extra civitatem & diœcesin, in qvibus deputati fuerint, contra qvoscunqve procedere, aut alii, vel aliis vices suas committere præsumant: & de duabus diætis in Concilio generali editâ; dummodò ultrà tres diætas aliqvis autoritate præsentium tractatur) & qvibusvis aliis Apostolicis ac provincialibus, & Synodalibus Conciliis, editis generalibus vel specialibus constitutionibus & ordinationibus contrariis qvibuscunqve.

Nulli ergò omninò hominum liceat hanc paginam nostræ absolutionis, concessionis & indulti infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si qvis autem hoc attemptare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri & Pauli Apostolorum incursurum esse se noverit. Datum Romæ apud S. Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ MDXIX. d. III. Non. April. Pontificatûs nostri Anno VII.

Johannes Camillotus.

In

In diesem Päbstischen Briefe sind der Universität Leipzig sonderlich drey Privilegia und Freyheiten gegeben und bestätiget. Erstlich/ daß Rector Universitatis die Glieder der Universität / es seyen Doctores, Magistri, oder Studenten / so ihres Verbrechens wegen anderswo auffgehalten werden möchten / abzufordern berechtiget seyn solte / und zwar biß auff drey Tagereisen / oder (wie es die Rechtsgelehrten erklären) auff fünffzehen Meilen / und nicht drüber. Zum andern / daß der Rector der Universität / der ohne Testament verstorbenen Doctorum, Magistrorum und Studenten bey der Stadt Leipzig / hinterlassene Fahrniß ohne jemandes Widersprechen zu sich nehmen / und zu milden Sachen / oder andern rechtmässigen Gebrauch anwenden möchte. Und denn zum dritten / daß in der Faste und andern verbothenen Zeiten (die Char-Woche ausgenommen) Doctores, Magistri und Studenten / auch ihre Wirthe / Eyer / Butter / Käße und andere Milch-Speisen essen möchte / aus der Ursach/ weilen allhier keine Oel-Bäume wachsen / auch das Baumöhl seltzam wäre.

Num. 5. Anno 1548.

Auff diesem Reichs-Tage hat Käyser Carolus V. der Universität Leipzig privilegia nicht allein beståttiget / sondern auch stattlich vermehret. Das allergnädigste Privilegium lautet von Wort zu Wort also:

Cùm

Cum Imperialem Majeſtatem ac clementiam pro eo, in qvo eſt, ſublimi loco poſita, ſubditorum omnium, tum illorum cumprimis, (qvod noſtri Majores rectè ac piè ſcriptum reliqverunt) honeſta omnis generis ſtudia cum maximo vitæ periculo, ſuorumqve bonorum jacturâ ſectantur, & citrà qvorum operas Reſpublica, cui nos DEUS O. M. pro ſuâ benignitate præfecit, nec rectè adminiſtrari, nec rectè cohærere, imò nec ſtare diu poteſt, apprimè deceat magnam habere rationem: nec ſatis ſit, illis aures præbuiſſe benignas verum etiam qvo fieri poteſt modo ac pacto, illos juvare, ac favore ſingulari proſeqvi oporteat: Et Univerſitatis Lipſienſis nomine Rector, Decani, Doctores & Magiſtri etiam atq; etiam vehementer Majeſtatem noſtram rogarint, & obteſtati ſint, ut dictam Univerſitatem ab Inclytis Sax. Ducibus primúm extructam, deinde & beneficiis magnis affectam, temporum tamen injuriâ & bellorum hujus anni calamitate nonnihil concuſſam, ſed nunc Inclyti Mauritii Saxoniæ Ducis & Imperii noſtri Electoris Liberalitate, ope & conſilio rurſus in pedes erigendam, reſtaurandamqve & præthereà omnes tùm homines tùm res ad eam pertinentes, ad hæc & Jura ipſi debita & congruentia in Noſtram tutelam, defenſionem ac protectionem clementer ſuſciperemus: non indignum Majeſtate noſtrâ duximus, utqve

illi nos rogarunt, non solùm id impetrent bonâ nostrâ voluntate & gratiâ: verùm etiam ut Ipsi ultro talia beneficia in publicas Scholas & hanc præcipuè, qvæ multis hactenus nominibus nobis fuit commendata, conferamus.

Præsentibus itaqve nostris literis volumus notum esse omnibus & singulis, qvod Nos ex causis suprà allatis jam ante nominatam Universitatem cum omnibus suis personis, ædificiis, bonis, privilegiis, rebusqve universis & singulis, ad eam qvocunqve modo pertinentibus, sub nostram sacriqve Rom. Imperii singularem protectionem defensionemqve suscepimus, & vigore harum literarum in præsentiâ, ex certâ scientiâ ac nostræ Imperialis potestatis plenitudine suscipimus: Et volumus jubemusqve, ut Universitas sæpè dicta, non tantùm à nemine concutiatur, vexeturqve, sed & ut in pristino & hactenus habito statu conservetur, ac privilegiis antehac illi concessis, in summâ qviete, qvam studia reqvirunt, utatur. Porrò ut & nostrum ergà se paternum amorem & optimam affectionem (qvam ergà ejusmodi doctorum hominum habere Collegia, Nos decere & cumprimis præclarum esse putamus) experiatur, omnia privilegia, Jura, bona, libertates, immunitates, indulta, concessiones, gratias, exemptiones, protectiones,

nes, à Pontificibus & Imperatoribus Romanis, Noſtris prædeceſſoribus, Ducum item Saxoniæ, Auctorum & Fundatorum ejus Scholæ, liberalitate, oblatione ac donatione illi oblata conceſſaqve: præterea omnia bona, conſvetudines, conventiones & pacta ad Univerſitatem, vel ipſius perſonas & membra pertinentia & reſpicientia, qvocunqve modo,(qvorum omnium nomina, cognomina, ac tenorem, perinde, ac ſi præſentibus his ad verbum eſſent inſerta ac ſcripta, pro inſertis ac ſcriptis, ac diſertè dictis, habemus & haberi ab omnibus volumus) rata grata, ratas gratas, & omnia ſancta, firma & illibata (hocqve etiam tùm, ſi monumenta Noſtræ Literæ & Inſtrumenta alia incendio, vel qvovis alio caſu deperierint, tantùm illarum rerum omnium uſus habitus & continuatus appareat,) eſſe & manere volumus.

Ultrò, & qvod dicitur, motu proprio, ex certâ ſcientiâ & qvâ fungimur Auctoritate Imperiali, & ex ejus plenitudine, illa omnia confirmamus, & ſi qvæ ex iis nova videbuntur, ea qvoqve volentes dedimus, & conceſſimus, qvædam etiam reſtituimus & redintegravimus, ac tenore ejus redintegramus, damus, reſtituimus ac approbamus: omnesqve conſvetudines adverſum prædictã Univerſitatem Lipſienſem, & contrà ejus libertatem ac immunitatem introductas qvovis

modo, laxamus, caſſamus, ac tollimus, ita, ut etiamſi qvid deficiat vel in Jure, vel in facto (ſi qvid tale interveniſſe dici poſſit,) ex poteſtate noſtrâ plenâ ſuppleamus.

Ac qvia decet, Imperatorum beneficia plena ac larga eſſe, poſt enumerata illa omnia nunc primùm & de novo damus, concedimusqve omnibus Doctoribus, Magiſtris & ibi diſcentibus diſcipulis, ut poſt hæc præter dicta privilegia, & qvæ Jura illis tàm Pontificia qvàm noſtra Cæſarea impertiant, & tribuunt, etiam omnibus privilegiis, libertatibus, immunitatibus, gratiis & exemptionibus datis & conceſſis tàm à noſtris prædeceſſoribus, qvàm Pontificibus Romanis, docentibus ac diſcentibus in omni diſciplinæ ac doctrinæ genere, in Pavienſi, Bononienſi, Senenſi, Patavino, Papienſi, & aliis totius Italiæ, Germaniæ & Galliæ Gymnaſiis, Univerſitatibus qvibuscunqve olim & qvandocunqve conceſſis ac datis (qvæ omnia perinde ac ſi ad verbum inſerta eſſent, pro inſertis haberi volumus) ea ipſa dicta Univerſitas utatur, fruaturqve, omnibus ac ſingulis ſuprà dictis perpetuam Imperialis Roboris firmitatem adjiciendo, omnemqve, qvod vocant, defectum tàm juris qvàm facti ſupplendo. Noſtro hoc Edicto in perpetuum valituro roburqve habituro firmum ſtatuentes, & inhibentes, ne

qvis

qvis Princeps ſive Eccleſiaſticus, ſive ſæcularis, Dux, Marchio, Comes, Baro, Senatus, Nobilis, Communitas ſive Univerſitas, horum qvorumcunqve in qvacunqve dignitate, officio aut ſtatu ille conſtitutus, & ſacro Rom. Imperio ſubjectus, dictam Univerſitatem literariam ſive Gymnaſium Lipſienſe, eiqve ſubditas perſonas, Rectorem, Decanos, Doctores, Magiſtros & Scholaſticos, & omnia ejus corporis membra qvaliacunqve & illorum omnium ſucceſſores in infinitum, in libertatibus, immunitatibus, privilegiis, conceſſionibus, conſvetudinibus, indultis, gratiis, transſactionibus, ſtatutis legitimè & ritè introductis, reditibus, proventibus, donationibus hactenus habitis, à Nobisqve approbatis, ratificatis, tum etiam de novo ex plenitudine Poteſtatis noſtræ datis ac conceſſis, turbare, moleſtare, impedire, impreſſionem in illam facere, vel exactiones inſolitas illis audeat imponere.

Qvare & tibi Inclyto viro, Mauritio Sax. Duci & Imperii Electori, & tuis ſucceſſoribus univerſis & ſingulis mandamus, ut, qvia dicta Univerſitas in Civitate tuâ Lipſiâ coiit, & Majorum tuorum & tuo favore & liberalitate cœpit, coaluit, & conſervata eſt, ad petitionem & reqviſitionem dictorum Rectoris, Decanorum & aliorum ad Univerſitatem pertinentium, vice & nomi-

ne noſtro illos, res, jura & privilegia illorum tueri, defendere atqve conſervare velis, neqve permittere, ut contra æqvitatem, jus fasqve à qvoqvam moleſtentur turbenturqve, & ne contra illorum privilegia ac jurisdictiones qvis qvoqvo modo qvicquam attentet.

Liceat ergò nulli hominum hoc noſtrum Inſtrumentum ſive paginam noſtræ protectionis, confirmationis, innovationis, conceſſionis, privilegiorum, gratiæ, indulti, ac voluntatis noſtræ infringere, illisve temerè ſe opponere. Si qvis verò talis, qvi contrà qvid tentare incipiat, inveniatur, qviqve contrà Perſonas, Res & Jura Univerſitatis violenter cum injuria, & aliàs qvocunqve modo facere, & illam in libertatibus & aliis ſuis privilegiis & reditibus percipiendis, ſive aliis quibuscunqve turbare & inqvietare audeat, ille ſciat, ſe non tantùm utriusqve Juris pœnis obnoxium fore, ſed etiam præter ea noſtram indignationem graviſſimam, & viginti marcarum auri puri multam toties, qvoties tale qvid fecerit, ipſo facto incurſurum eſſe, ut dimidium Cæſareo noſtro Fiſco, & reliqvum dimidium, offenſis turbatis, & aliqvid paſſis irremiſſibiliter pendere debeat. In horum omnium fidem ac conſummationem has ſigillo noſtro communiri mandavimus. Datæ in civitate noſtra Imperiali Auguſtâ 1553.

Num. 6.

Num. 6. An. 1551.

Im Majo hat zu Augspurg der Päbstliche Nuncius Apostolicus Sebastianus Pighius, Archi-Episcopus Sipontinus, die so wol von Käysern und Königen / als von den Päbsten / (deren zwey von Alexandro dem Fünfften / eines von Johanne dem Drey und zwantzigsten / zwey von Martino dieses Namens dem Sechsten Pabst gegeben worden /) der Universität Leipzig verliehene privilegia und Freyheiten von Wort zu Wort wiederholet / und im Nahmen Pabstes Julii des Dritten confirmiret und bestätiget / massen das Original, welches in Fisco Rectoris zu finden / bezeuget.

Num. 7. An. 1572.

10. Novemb. Andreas Wollseeker der Rechten Doctor, wird auff Vorschrifft des Ertz-Hertzogs in Oesterreich / und instehendes Anhalten Johannis Baptistæ von Seebach / wegen einer grossen Summa Geldes / so er schuldig / auff dem Rath-Hauß in Verstrickung genommen.

Num. 8. An. 1579.

3. Febr. Erschienen auf Chur-Fürst Augusti Erforderung zu Torgau der Grafen und Prælaten Abgesandten: Item 26. Fürnehme von Adel / und die Abgeordneten von den fünf Städten / Leipzig / Wittenberg / Zwicka / Torga / und Langen-Saltza / zusammen in 60. Personen; da denn im Nahmen des Chur-Fürstens die Mängel der Universitäten / Consistorien / Kirchen und

Schulen dieselbige zu berathschlagen und zu verbessern vorgetragen worden. Darauff auch die Stände ihr unterthänigstes Bedencken eingegeben. Von der Universität Leipzig sind dahin abgeordnet gewesen D. Balthasar Schellhammer / Ordinarius, Wolfgangus Meurerus, Michaël Barth / und Balthasar Güttler / der Artzeney Doctores: und M. Hieronymus Zynaus: Welchen im Nahmen des Chur-Fürsten zu Sachsen mancherley Mängel vorgerücket / und daß sie dieselben abschaffen solten / ernstlich befohlen worden. Als sie den 13. dieses zurück kommen / hat der Rector die Professores zusammen fordern lassen / und befohlen / daß jegliche Facultät ihr Gutachten / wie die Verbesserung geschehen möchte / in Schrifften verfassen solte / damit man solches den Herren Visitatoribus zu ihrer Ankunfft überreichen könte. Der Philosophischen Facultät Bedencken / so sie den 21. Martii in Conventu Gregoriano berathschlaget / beruhet in folgenden Puncten. 1. Zu Verhütung der Professorum Unfleißes wären die Executores verordnet / welche auff die Professores Achtung haben / und in den beyden Conventibus ordinariis Gregoriano und Ægidiano, wie sie dieselbige befunden / aussagen müsten / da denn die Nachläßigen in Gegenwart der Collegen scharff zu Rede gesetzet / und ihr Unfleiß ihnen verwiesen würde: so ihnen denn viel weher thäte / als wenn sie die gesetzte Straffe

se der 3. Gr. für jede Stunde geben müsten. Es könte aber der Fleiß der Professorum dardurch erwecket werden / wenn die Præceptores mit ihren Operis privatis die Discipulos à doctrina publica nicht abhielten / sondern dieselbe nach ihrer Geschickligkeit in die lectiones publicas schicketen / und darnach mit ihnen dieselbe privatim repetirten.

2. Würden die Disputationes zwar von den jungen Magistris / doch in Gegenwart des Decani und Professoris Publici billich gehalten / weil solches nicht allein ein altes und rühmliches Herkommen wäre / sondern auch dergleichen Disputationes pro Examine publico gehalten würden. Man könte aber wohl geschehen lassen / daß alle halbe Jahr nebenst der disputatione Decani Ordinariâ ein Professor einmal disputirte / und also jährlich vier Disputationes von den Decanis und Professoribus gehalten würden.

3. Die Feriæ Caniculares wären nicht abzuschaffen / weilen vor Alters aus vernünfftigen Ursachen es also gehalten worden / damit die Juniores oder Tyrones aller Facultäten sich zu üben / und zu den Gradibus zu habilitiren Gelegenheit haben möchten.

4. Die Examina promovendorum wären wohl bestellet / und würde im Amfang ein Scriptum proponiret / welches in Beyseyn des Decani und Examinatorum, damit keiner dem

andern helffen konte / die Canditati machen müsten. Darnach würde solches scriptum, wie auch die Circuli artium & disciplinarum Philosophicarum von den Examinatoribus und Professoribus accuratè examiniret / und endlich dem Candidato insonderheit seine Fehler und Mängel verwiesen / auch die / so gantz untüchtig befunden / removiret.

5. Weilen es die Erfahrung geben / was in Examinibus der Locus für Unrichtigkeit und Unordnung erregte / als wäre Facultas der unterthänigsten Zuversicht / daß / da der Churfürst solcher Unrichtigkeit / die sich mit largitionibus, Vorbitten und dergleichen Umbständen anderer Orten zugetragen / und noch leichtlich zutragen könten / solte erinnert werden / Jhre Churfürstl. Gnaden würde ihr auch dißfalls unsere Ordnung / die auff keinen privat-Nutzen gerichtet / durch welche auch alle Nachrede und Verdacht verhütet wird / gnädigst gefallen lassen.

6. Die Sumptus anlangend / so auff das Prandium Aristotelicum gehen / wird mit Essen und Trincken die von Hertzog Georgen vorgeschriebene Ordnung gehalten. Daß es aber jetzt mehr gestehet / machet die Zeit / weilen alles gedoppelt / ja etzliches dreyfach itzo theurer ist. Hospites essentiales sind die gantze Universität / der sitzende Rath / Assessores im Obern Hof-Gericht / mit dem Protonotario, der Hauptmann / und Ampt-Schösser. Nun bittet man

man auch der Canditaten Eltern und nächste Freunde: Solten aber alleine die Professores geladen werden / müste solches durch einen sonderlichen Churfürstlichen Befehlich geschehen.

7. Endlich / so das Rectorat, Decanat und andere Emolumenten allein den Professoribus sollen zugetheilet werden / würden die promotiones Baccalaureorum und Magistrorum abnehmen / die Universität in grossen Abfall kommen / und mehr einem particular, als universal studio ähnlich werden. Acta Philosophica.

Num. 9. An. 1584. sub Januar.

21. dito M. Thomas Wolffius wird von seinem Discipulo, Melchior Heinrichen / Heinrich Thümmels zu Schönfeld Sohn / hart bey dem Egelt-Pful / in des Raths Weichbilde gestochen / da er den 25. dieses stirbt. Den 27. wird das peinliche Halß-Gericht über der gegenwärtigen Leiche mit dem Zeter-Geschrey gehalten.

Num. 10. sub eod. anno.

1. Maji stirbt Michael Barth / Medicinæ Doctor an einem Stück-Fluß / in Hanß Barths Hinter-Hause. Die Universität lässet alsobald alles schliessen und versiegeln. Der Rath aber / weiln das Hauß unter seiner Jurisdiction gelegen / lässet der Universität Siegel abreissen / und selbst versiegeln / darüber nachmals ein grosser Streit zwischen der Universität und dem Rath entstanden.

Num.

Num. 11. An. 1608.

16. Februarii hat sich die Universität und der Rath mit einander verglichen / das Mummen lauffen mit höchstem Ernste zu verbiethen / welches auch von beyden Theilen geschehen. Weiln es aber wenig fruchten wollen / hat man wieder die Verbrecher starck zu inqviriren angefangen / aber balde darauff / als es an fürnehmer Leute Kinder kommen / den Ernst fahren lassen / und also den Hasen am Kopff nicht streiffen wollen.

Paulo pòst.

5. Martii kommen Chur-Fürstliche Commissarii hier an / als Johann von Ovingenberg / Geheimbder Rath und Præsident des Ober-Consistorii, D. Polycarpus Lyserus, Oberhoffprediger / D. Martinus Eichmann Geheimbter Rath / und Johannes Timæus Cantzler zu Zeits / bey der Universität / Hoffgericht und Schöppenstuhl eine Visitation anzustellen / und zuvernehmen / ob etwa Mängel sich ereignen möchten. Bey solcher Gelegenheit thut D. Lyserus am Sontag Reminiscere eine Gastpredigt zu S. Thomas / schilt hefftig auff die Mummer / und thut dieselbige / als Verächter GOttes Worts / des Ministerii, und aller Obrigkeit / öffentlich in Bann / und befiehlet dem Ministerio, daß sie solche weder zum Beichtstuhl noch zum Abendmahl lassen solten / sie hätten denn zuvor recht Busse gethan.

Num.

Num. 12. sub eod. An.

6. Junii. Die Universitäts-Verwandten/ welche unter dem Rath eigene Häuser haben/ wollen zu der Besoldung der 150. Bürger/ so auff Chur-Fürstl. Befehlich bewehret nach Dreßden abgeschickt/ und auff zween Monat unterhalten werden müssen/ nichts contribuiren/ solches wird dem Chur-Fürsten vom Rathe unterthänigst berichtet/ darauff ernstlich befohlen wird/ daß sie ihrer angezogenen Privilegien ungeachtet/ die vom Rath angeordnete Anlage geben und erlegen solten.

Num. 13. sub eod. An.

30. Julii. Nachdem der Rath an Auslassung der Ziegel bißhero ein grosses zugebüsset hat: ist nach gnungsamer Erwegung im gantzen Rath geschlossen worden/ daß man hinführo auff jedes tausend 19. Gr. mehr/ als vorhin geben solte/ nehmlich von 1000. 3. Gülden gutes Geldes.

Sub eod.

16. Decemb. stirbt Georgius Nicolai/ Küster zu S. Thomas/ ein guter Schreiber uñ Rechenmeister/ auch Historiographus, welcher ein Chronicon in folio in Druck hat ausgehen lassen. (mich bedünckt/ er habe Gregorius geheissen.)

Sub eod. Septemb.

29. dieses hat auff vorhergehende unterthänigste Supplication der Rath einen gnädigsten

Befeh-

Befehlich erlanget/ darinnen der Chur-Fürst sich gnädigst erkläret / daß dem Hauptmann auff dem Schloße über seinen Tisch-Trunck mehr nicht als hundert Faß Bier einzulegen / und der Schloß Qvardy zu lassen vergönnet seyn solte.

Num. 14. sub anno 20.

Vide in Variis Num. 32.

Num. 15. An. 1624. post 31. Maji.

Weiln auch umb diese Zeit E. E. Hochweiser Rath Kundschafft eingenommen / daß der Stadt privilegio zuwider/ der Schencke zu Schönfeld frembdes Bier eingeleget / haben sie hundert Bürger mit ihrem Gewehr hinaus-geschicket / und das Bier ihm nehmen lassen.

Num. 16. An. 1625.

19. Aprilis. Auff E. E. Hochweisen Raths Befehlich seind 90. Bürger mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr nach Möckern gangen und haben dem Schencken daselbst 4. Faß frembdes Biers genommen: darvon seynd 3. Faß ins Raths-Keller geschroten / das vierdte aber den Bürgern/ es auszutrincken/ gelassen worden.

Num. 17. Eod. An. post 11. Maij.

Nachdem der Wucher in Geldleyhen sehr gemein worden / und etliche sich unterstanden 8. 10. und mehr Gülden vor 100. Gülden Zinse zufodern: als hat Unser Gnädigster Herr und Chur-Fürst/ ein gantz ungnädiges Mißfallen daran getragen / und dahero im Ostermarckt

hier

hier / und hernach in allen Städten des gantzen Landes öffentlich angeschlagen / und mit höchstem Ernst befehlen lassen / daß von ausgeliehenen Geldern / hinführo mehr nicht / als von hunderten 5. Gülden geben und genommen: auch hierüber nicht allein Consens ertheilet / und die Hülffe eingestellet / sondern auch / wenn die Sachen zu recht gedeyhen möchten / und fünff auff 100. verschrieben werden / auff solchen Zinß und nicht drüber rechtlich gesprochen und erkennet werden solte.

Auff dieses Chur-Fürstl. Mandat haben etliche der Löblichen Universität Censiten sich verlassen / und hinführo mehr nicht / als 5. von 100 geben wollen. Weiln aber solches Gnädigste Mandat, nicht auff gantze Communen und Collegia, viel minder auff solche Zinsen / so ad pias causas und zu milden Sachen gehören / von J. C. D. sondern allein ad personas privatas angesehen gewesen: als haben sie der Billigkeit sich bescheiden / und / wie biß anhero / also auch ins künfftige jedes 100. mit 6. Gülden verzinsen müssen.

Num. 18. An. 1627.

30. Decemb. hat Academiæ Rector, einen Studenten / so eine geraume Zeit / wegen eines begangenen Todtschlages auff dem Schloß gefangen gesessen / herunter ins Collegium Paulinum führen / und in ein neu-gebautes Gefängniß setzen lassen. Der Bau solches neuen

Car-

Carceris kostet der Universität 134. Gülden 17. Gr. Doch hat des Gefangenen Vater solche Kosten meistentheils wieder erstatten / und danebenst sich verpflichten müssen / daß er nicht allein die Zeit seines Lebens dem Gefangenen alimenta verschaffen / sondern auch nach seinem Tode so viel legiren wolte / daß er nothdürfftig ohne Zuthun der Universität erhalten werden könte.

Num. 19. An. 1628.

27. Septemb. Die grosse Orgel im Templo Paulino, welche von der Zeit der Reformation nicht zu gebrauchen gewesen / weilen die ausgetriebenen Mönche durch ihre abergläubische Execrationes sie dazumal verzaubert gehabt / ist im vorigen und diesen Jahr durch vielfältige Mühe / schwere Kosten / und fleissige Arbeit endlich zum Stande gebracht / und an diesem Tage auff E. L. Universität Erforderung von unterschiedlichen berühmten Musicis, sonderlich aber von Samuele Scheidt / und einem vortreflichen Organisten zu Mörspurg beschlagen und gut befunden worden. Darauff eine Löbl. Universität ein Gastmahl angestellet / und hernach die beschriebene Musicos ehrlich beschencket.

Num. 20. An. 1629.

26. Januar. Vor-Hochgedachter Fürst Janusius Radzivil hat allhier das Prandium Loci (wie es genennet wird /) gegeben / und darzu

die

die gantze Universität / den Rath / Ober-Hof-Gerichts- und Schöppen-Stuhls Assessores eingeladen / darbey auch wegen Churfl. Durchl. zu Sachßen / als hochansehenlicher Abgesandter sich finden lassen Herr Heinrich von Friesen / Churfl. Sächß. geheimbter und Appellation-Rath / auch Ober-Steuer-Einnehmer / auch der Aempter Rochlitz / Colditz / Leißnik und Borna bestellter Hauptmann. Wegen E. Löbl. Universität hat Auctor dieser Annalium benebenst denen ihm zugeordneten Personen das gewöhnliche Geschencke præsentiren müssen. Im Nahmen des Printzens hat Herr. D. Jacobus Schultes die Antwort gethan.

Num. 11. An. 1630.

7. Februar. seynd die Faßnachts-Uppigkeikeiten und das Mummen lauffen von der Universität und Rath abermals mit sonderlichem Eyfer und Ernst verbothen worden. Solches aber ungeachtet haben etliche leichtfertige Personen sich finden lassen / und solchem Verboth zuwider nicht allein vermummet herumb gelauffen / sondern auch Degen / Pistol und Röhr bey sich geführet / und auff dem Marckt einen grossen Tumult angerichtet. Von diesen ist ein Academicus, und andere zween des Raths Jurisdiction Unterworffene ergriffen worden. Die Universität hat ihr ungehorsames Glied auff 10. Jahr lang relegiret: Der Rath aber ihre Verbrechere mit Gefängniß auf 14. Tage lang

gestraffet. Darüber die Studenten nicht wenig sich beschwert befunden / und zwar nicht ohne Ursach.

Num. 22. An. 1631.

4. Martii ist ein Concilium Professorum gehalten/ und darinnen beschlossen worden/ daß man im Nahmen der Universität morgendes Tages gewisse Personen abordnen und J. C. D. zu Sachsen wegen ihres Geburts-Tages unterthänigst gratuliren / und ein künstliches Uhrwerck in Gestalt eines Hirsches überreichen lassen solte / welches auch also geschehen. Ingleichen ist auch ein Copia eines gnädigsten Chur-Fürstl. Befehlichs verlesen worden / in welchem dem Rathe ernstlich befohlen worden / ihre Bürger dahin zu halten / daß sie itzo und förder allezeit dem neuen Rectori der Universität / die bey ihnen wohnhaffte Studenten nahmhafft machen solten / damit dieselbe zu Ablegung des Juramenti Academici angehalten werden. Solchem gnädigsten Befehlich zu unterthänigster Folge hat E. E. Hochw. Rath die Bürgerschaft auffs Rath-Hauß erfordern / und ihnen denselbigen ablesen lassen / welche sich darauff gehorsambst erzeiget / und bald morgendes Tages viel Zettel dem Rectori zugeschicket. Man hat für gut erachtet / daß Rector Academiæ dieses gnädigsten Befehlichs alle Qvartal Erinnerung thun solte.

Num. 23. eod. anno.

Auch ist unterm dato den 18. April. dieses Jahrs

Jahrs ein gnädigstes schrifftliches privilegium ergangen / daß alle Raths-Personen / Stadt- und Schöppen-Schreiber / auch Professores bey der Universität / sambt der verstorbenen hinterlassenen Witben in Krieges-Zeiten aller würcklichen Einqvartirung befreyet seyn solten

Num. 24. eod. anno post 21. Sept.

Weiln aber nicht unbillich / daß J. C. D. so wegen erhaltener stattlichen Victori, als wegen schleuniger Rettung der Stadt / mit einer unterthänigsten Real-Bezeugung möchte begegnet werden / als sind deswegen durch eine Collecta (darzu die Universität-Verwandten 2000. Thlr. gegeben/) 25000. Thlr. auffgebracht / und deroselbigen zu Bezeigung unterthänigster Devotion gehorsambst præsentiret worden.

Num. 25. An. 1633.

29. Mart. hat Magnif. Dn. Rector wegen dieser bösen Mordthat (an Wolf Penigken 27. Mart. verübet) das Consilium Professorum versamlen lassen / da denn anfänglich referiret worden / daß E. E. Hochweiser Rath über den Thäter / der doch actu studens wäre / hätte das peinliche Halß-Gericht ergehen lassen wollen. Weilen aber im Nahmen der Universität von dem Notario Academico darwider protestiret worden / hatte wolgedachter Rath sich erkläret auch also zu registriren befohlen / daß solches auf Bitte der Universität zu Ehren auff diesesmal hinter-

bleiben solte. Die Universität ist damit nicht zu frieden gewesen / sondern beschlossen / daß man eine schrifftlche Protestation einwenden / und bedünglich vortragen lassen solte / daß dem Rath keines weges zustünde über einen Studenten peinliches Halß-Gericht zn halten / hätten es auch auff diesesmal nicht bittweise / sondern von Rechtswegen unterlassen sollen. Darneben ist dem Rectori treulich untersaget worden / daß er mit gebührendem Eyfer inqviriren / und solchen greulichen Mord mit höchstem Ernst straffen solte / damit die Universität nicht eine Blutschuld auff sich laden möchte.

Num. 26. Anno eod.

15. Maji hat es geschneyet / und ist ziemlich kalt gewesen. Auch seynd der Universität und des Raths Abgeordnete in der Niclas-Kirchen auff der Sacristey zusammen kommen. Da denn Rathswegen proponiret worden / daß sie von dem allhier gehaltenē Chur- und Fürstl. Convent an biß hieher unerträgliche grosse Spesen auffwenden müssen. Ob sie nun zwar in ihrer itzigen Rechnung dieselbige / als vom gemeinen Gut genommen / angesetzet: Hätten doch die Churfürstl. Herren Commissarii, der von Friesen / und D. Döring solche nicht wollen passiren lassen / sondern ihnen angedeutet / daß sie dergleichen Extraordinari Spesen jetzt und ins künfftige von gemeiner Bürgerschaft wieder einbringen / und darzu auch die Universitäts-Verwand-

wandten/ ſie hätten gleich Häuſſer oder nicht/ ziehen ſolten. Dieſes hätte E. E. Hochw. Rath der Löbl. Univerſität hiermit anmelden wollen: und begehrte demnach über dem modo contributionis mit ihnen ſich zu vergleichen. Der Univerſität Abgeordnete haben dieſes Anbringen mit Verwunderung angehöret / darwieder alſobald ſolenniter proteſtiret/ und es ad referendum angenommen. Als ſie nun ſolches dem Conſilio perpetuo hinterbracht / hat man ſich gleiches Falls darüber verwundert / und zween ihres Mittels an die Herrn Commiſſarios, ihre Meinung zu vernehmen / abgeordnet.

20. May haben der Univerſität Abgeordnete bey D. David Döringen ſich angemeldet/ aber eine ſchlechte Antwort erhalten / nemlich: Warumb E. Löbl. Univerſität ſich nicht vorm Jahre mit dem Rath freundlich verglichen hätte? Es wäre nun zu lange gewartet / und nicht mehr res integra. Sie / die Commiſſarii hätten einen gnädigſten Churfl. Deciſiv-Befehlich in Händen / derſelbige müſte / (wo nicht noch mit dem Rath mündliche Vergleichung geſchähe /) nach dem Buchſtaben exeqviret werden. Darauff iſt ein Conſilium gehalten / und für gut erachtet worden/ E. E. Hochw. Rath freundlich zu beſprechen und zu fragen: was ſie eigentlich von der Univerſität begehrten? Würde man ſehen / daß ſie ein unbilliches forderten / ſolte eine oder zwo Perſonen mit einer unterthänigſten

Supplication nach Hofe abgeschicket / und umb Schutz und Erhaltung der privilegien unterthänigst gebethen werden.

Num. 27 An. 1634.

3. Novemb. Wegen Ungleichheit der Einqvartirung dieser zwo Compagnien sind mehr als 100. fürnehme Bürger / und unter solchen etliche Doctores, Magistri und andere Univers-säts-Verwandten / auff der Herren Trinckstuben zusammen kommen / und an C. D. zu Sachsen einer unterthänigsten Supplication sich verglichen / in welcher sie die grosse Ungleichheit / und daraus entstehende unerträgliche Beschwerniß angezogen uud in höchster Unterthänigkeit gebethen / damit Churfl. D. diese Last zu erleichtern / gnädigst befehlen wolten / daß die Raths-Verwandten / so nicht im Regiment / wie auch des Raths-Schreiber / ingleichen die Professores, so eigene Häuser hätten / und Bürgerliche Nahrung trieben / gleich andern Bürgern / welchen bißero die Last allein auffgebürdet worden / würckliche Einqvartirung leiden und tragen solten.

Darauff haben die Universität und der Rath / wie solcher Beschwerung abzuhelffen / und die Klagende gestillet und befriediget werden möchten / am 4. dieses ein Collegium gehalten / und dahin sich freundlich verglichen / daß nach der Wolfferdorffischen Anlage man von den Universitäts-Verwandten und Bürgern eine halbe Con-

Contribution einbringen / den Reutern davon ein gewisses wochentlich geben / und also die Last derer / so würckliche Einqvartirung hätten / erleichtern solte.

Num. 28. eod. An.

23. Decemb. Johann Zöckelein von Rohmburg / Medicinæ Studiosus hat Georgium Andream Steinichen / Theologiæ Studiosum vor dem Grimmischen Thor / vor der Faust erstochen. Folgendes Tages hat der Rath über den Thäter (so sich durch die Flucht aus dem Staube gemacht) das Peinliche Halßgericht halten lassen wollen: So aber wegen der Universität eingewendeter Protestation nachblieben.

(3) Philosophica.

Lit. (a) sub fin. Anni 1571.

In diesem Jahr / Decano M. Johanne Cramero hat D. Simon Simonius, Organi Aristotelici Professor, bey der Philosophischen Facultät sich angegeben / und gebethen / daß man ihme eine Stelle in der Facultät einräumen wolte. Weiln aber solches Begehren wieder das Herkommen / und die Statuta Philosophica, ist es ihm abgeschlagen worden.

(b) An. 1587. in fin.

Aus den Actis Philosophicis ist zu befinden / daß bey geschehener Reformation der Universität zu Leipzig / der Philosophischen Fa-

cultät Gnädigst anbefohlen worden/ daß einer ihres Mittels alles dasjenige/ so nicht allein im Chur-Fürstenthumb Sachsen/ sondern auch an andern Orten der Welt/ bevoraus im Heil. Römischen Reich/ gedenckbarliches vorginge/ von Jahren zu Jahren fleißig auffzeichnen/ und also Annales schreiben solte. Solche Annales sollen nicht in Druck bracht/ sondern schrifftlich bey der Facultät hinterleget/und jährlich in Versamlung der gantzen Universität verlesen werden. Ist aber/ welches zu beklagen/ schlecht in acht genommen. Itzo ists Herrn D. Hieronymo Kromayern P.P. auffgetragen worden.

(c) An. 1611. sub fin.

Weiln die Collegiaten des grossen Fürsten-Collegii das unterste Auditorium renoviren/ und vom newen mahlen / und die Philosophische Facultät bittlich ersuchen lassen / daß sie dazu etwas contribuiren wolten: hat solche erstlich 50. Gülden und darnach etwas drüber zu geben bewilliget: doch mit dieser ausdrücklichen Protestation, daß sie solches aus keiner Schuldigkeit/ sondern aus freyem guten Willen/ und auff bittliches Ansinnen der Herren Collegiaten thäten. Acta Facult. Philos.

(d) Anno 1612.

Den 22. Februarii nach seligem Absterben M. Johannis Neldelii, Glogoviensis, Organi Aristotelici & Philosophiæ Practicæ wohl-verdienten Professoris , Collegiati und

Decem-

Decemviri, eines in allen 4. Facultäten gelehrten und vortreflichen Mannes / meines gewesenen lieben Præceptoris, hat sich die Philosophische Facultät zusammen betaget / und nach reiffer Berathschlagung gut befunden / daß solche zwo Professiones, weilen sie beyde wichtig / und jede eine gantze Menschen erfoderte / hinfüro getheilet werden solten. Darauff man zur Wahl geschritten / und zum Professore Organi M. Henricum Höpfnerum Lipsiensem, aber zum Professore Philosophiæ Practicæ M. Christophorum Preibisium Sprottaviensem einmüthiglich denominiret. Welches der Facultät judicium Churfl. Durchl. zu Sachsen nicht allein ihr in Gnaden gefallen lassen / sondern auch beyde denominatos gnädigst confirmiret.

(e) An. 1618.

17. Octobr. M. Johannes Rhenius, Organi Prof. P. nachdem er zum Rectore des Gymnasii zu Eißleben beruffen worden / resigniret seinen locum in der Philosophischen Facultät: Und ob er zwar erinnert worden / ob er ihme das gebräuchliche Qvinqvennium nicht vorbehalten wolte / hat er sich doch darauff mit Nein erkläret / aus dieser Ursach / daß er andern Jungen gelehrten Leuten an ihrer Wohlfahrt nicht hinderlich seyn wolte. Darauff ist am 19. Decembr. der Autor horum Annalium, und zwar an einem zur Reception sonst ungewöhnlichem

Tage an M. Rhenii Statt in Facultatem recipiret und auffgenommen worden. Zum Professore Organico aber ist von E. Löbl. Facultät erwählet / und Churfl. Durchl. gnädigst zu confirmiren M. Johannes Müller unterthänigst vorgeschlagen worden. Indem man aber auff die gnädigste Confirmation mit Verlangen wartet / kömmt ein Churfl. Befehlich an die Universität / des Inhalts: Weilen nebst dem Erwählten auch andere mehr zur Profession sich angegeben: Als begehrten S. C. D. gnädigst / es solten Rector und Academia ihrer schuldigen Pflicht nach unterthänigst berichten / welcher unter solchen denominirten Personen zur verledigten Profession am tüchtigsten wäre. Weiln aber solches etwas neues / und den confirmirten statutis Philosophicis stracks zuwider: Als sind deswegen von der Philosophischen Facultät der Decanus M. Johannes Fridericus, und L. Philippus Müllerus nach Dreßden abgefertiget worden / welche es endlich so weit bracht / daß auff anderweit gnädigsten Befehlich nicht allein der vorige Befehlich vom Rectore wieder abgefordert / sondern auch der erwählte Professor gnädigst confirmiret worden. Acta Philosophica hoc anno.

(f) Anno 1622.

30. Aprilis, hat eine Löbl. Philosophische Facultät dem Autori dieser Annalium zum erstenmal das Decanat zu verwalten auffgetragen.

(g)

(g) An. 1623.

30. Januarii hat E. Löbl. Philosophische Facultät auff einmal fünff und viertzig Magistros promoviret: Bey welcher Promotion zwey sonderliche Sachen sich zugetragen. Erstlich hat unter denen Candidaten einer sich gefunden/ Nahmens Johannes Goritzius Lipsiensis, Pfarrer zu Grünau/ welcher zwar den Gradum Baccalaureatus zuvor nicht erlanget / dennoch aber / weiln seine Erudition und Geschicklichkeit nicht allein dem Decano, sondern auch den meisten Professoribus genug und überflüssig bekandt war / ist er / dem heiligen Ministerio zu Ehren / mit den andern zugelassen worden. Da denn anfänglich der Decanus aufgetreten/ und nach einer kurtzen Sermon ihn in Baccalaureum renunciiret: Nachmals hat der Pro-Cancellarius ihm nebenst den andern Licentiam conferiret / und endlich hat der Decanus sie sämptlich Artium bonarum Magistros & Philosophiæ Doctores promoviret. In promotione ist er der letzte gewesen; aber im herausgehen hat man ihm / wegen seines geistlichen Standes/ die erste Stelle gegeben.

(h) sub eod. anno.

22. Octobr. Als M. Johannes Hartranfft Gryphorinus Silesius Decanus war / ist von E. Löbl. Universität einmüthiglich dahin geschlossen worden/ daß jedem Professori Philosophiæ, damit er wegen in der Kipp- Zeit erlittenen

Scha-

Schadens eine geringe Ersetzung haben möchte / ein drey-monatliches Salarium extra ordinem ausgezahlet werden solte. Welches / weiln es der Fiscus Facultatis wol ertragen kunte / auch also erfolget.

Paulò pòst.

9. Novemb. Auff Churfl. gnädigste Verordnung ist allhier bey der Löbl. Universität eine visitation vorgangen. Nach welcher Endung auf inständiges Anhalten der Theologischen Facultät denen Philosophis eine neue Beschwerung hat aufgebürdet werden wollen. Denn der Chur-Fürstl. gnädigste Befehlich diese ausdrückliche Wort führete: Daß die Philosophische Facultät den Professorem Hebr. Lingvæ alsobald und ohne einige Widerrede in die Facultät aufnehmen / und ihn gleich andern Professoren ad perceptionem commodorum lassen solte. Aber E. Löbl. Philosophische Facultät hat eine unumbgängliche Nothdurfft erachtet / darwider unterthänigst zu berichten / daß solches 1. denen statutis Philosophicis, welche nur von 8. Professoribus wüsten / stracks zuwider liesse: 2. So wäre es auch der langen Observantz / davon fast undencklichen Jahren der Professor Hebrææ Lingvæ von denen Herren Theologis beydes erwählet und besoldet worden / gäntzlich zuwider. Es würde auch 3. das Inconveniens darauff erfolgen / daß so ein Doctor Theologiæ, oder ein Minister verbi diese Profession verwalten

möchte /

möchte/ er ein Facultist bey den Philosophis seyn müste: Da doch das dritte statutum gedachter Facultät dergleichen subjecta nicht zuliesse. Ja 4. hätten die Herren Theologi An. 1603. unterschiedliche rationes angeführet/ warumb es nicht geschehen könte/ daß der Professor Hebrææ Lingvæ denen Philosophis zugeeignet werden solte. Es wäre auch 5. nicht ungewöhnlich/ daß einer eine Profession hätte/ und doch in keiner Facultät actu seyn könte/ wie jetziger Zeit solches an L. Johann Höpfnern/ und D. Blumelio zu ersehen. Man hätte auch à parte Philosophorum die Schrifft / so vor 6. Jahren in dem Knopff des Thürmlein auff der Pauliner Kirchen geleget werden/ anziehen können/ in welcher Hebrææ Lingvæ Professor M. Henricus Schwabenberger denen Professoribus Theologiæ zugesetzet ist.

Endlich haben beyde / die Theologische und Philosophische Facultät in der Sacristey der Niclas Kirchen sich zusammen betaget / und dahin sich gütlich verglichen / daß den itzigen Professorem der Hebräischen Sprache M. Andream Graulium die Herren Philosophi als ihren Collegam Nationalem , darzu er sich auch gebührlich habilitiret / erkennen wolten : dessen Nachfolgere aber/ wenn sie nicht anch zuvorn/ als Nationales, sich geschickt gemachet / gehöreten ihnen im geringsten nicht zu. Doch erklåreten sie sich aus Freundschafft und guter affection

ction dahin / daß / so die rückständigen 2000. fl. aus der Donation Chur-Fürstens Christiani des Andern ausgezahlet werden solten / sie alsdann solche zu sich nehmen / und davon dem Professori Hebræo seinen Sold jährlich entrichten wolten / doch mit dem Bedinge / daß die Wahl solches Professoris allein bey den Philosophis seyn und bleiben solte. Darmit die Herren Theologi zu frieden gewesen. Acta Philosophica hoc anno.

(i) An. 1630.

17. Aprilis ist Decanus Facultatis Philosophicæ erwählet worden M. Wilhelmus Avianus ein gelehrter Mann / und stattlicher Mathematicus. Weilen aber er Rector Scholæ Thomanæ war / und ratione hujus officii bey den Schul-Knaben / so offt Leichen mit der gantzen Schulen begraben worden / beyherzugehen / pflegete / welches honori Decanali nachtheilig zu seyn geachtet worden: als ist er freundlich erinnert worden / daß er die Zeit über / so lang das Decanat währete / solches abstellen / und so offt eine processio Academica vorfallen möchte / nicht im Schul-Hause / sondern im Collegio novo sich antreffen / und abholen lassen wolte. Welches er auch zugesagt und gehalten.

(k) An. 1631.

11. Octobr. ist bey der Philosophischen Facultat ein neuer Professor Poëtices erwählet / und Churfl. Durchl. zu gnädigster Confirmation

tion denominiret worden / M. Christophorus Bulæus, itziger Zeit Theologiæ Doctor und wohlbestelter Superintendens zu Wurtzen/ mein fürnehmer alter und guter Freund/ an statt M. Johannis Stephani Verbesii, welcher sich an verwichenen Ostern weg heimlich davon gemachet / und man nicht erfahren können / wohin er kommen. Ist sonst ein gelehrter Mann/ aber zur Melancholey sehr geneigt gewesen.

IX.

Censura D. Joh. Hülsemanni.

Dem Churfl. Sächß. Ober-Consistorial-Befehl de 4. Nov. 1659. wegen Lic. Schneiders MStum des andern Theils Leipzigischer Chronic / hab ich den 19. Nov. empfangen / und den 21. wieder dem Herrn Rectori zugeschicket. Der Befehl de 12. Julii ist mir nie communiciret / noch meines Wissens dem Corpori Professorum publiciret worden/ darumb die Professores in Obern Facultäten zur Correction der ἀγνοημάτων Scholasticorum inferiorum nicht können angehalten werden.

Mein Rath ist / man schicke dem Autori sein manuscriptum wieder zurücke / mit Vermelden / Academia werden Collectanea sine præmio censiren zn lassen nicht schuldig / wenn zumal die ἐργοδιωξία bey dem Abdruck andern ungeschick-

geschickten Censoribus permittiret werde / wie bey der impression partis primæ geschehen ist.

So hat Autor non necessaria neqve utilia mit eingemischet / idiotas & viros non celebres attinentia. Ddd. de Amando Pfiffern. Ibidem de patrui sui nativitate ejusqve filiis, & aliis incongruis, qvæ ad Ephemerides & Calendaria privatorum pertinent. Item ἀλλότρια. Cur Philosophi indignos candidatos cum dignis renuncient? Episcopi consiliariis indignum est. Cc. commendat se ipsum.

Consultum tamen, mandari cuiqvam ex JCtis, re talia in præjudicium Academiæ à Senatus oppidani ministris reformentur & sanentur.

Joh. Hülsemannus D.

X.

Loci Annalium, darauf vorhergehende Censura weiset.

Sub Anno 1569.

30. Junii Amandus Pfeiffer / als er im Collegio Petrino pro Licentia in studio juris obtinendâ publicè disputiret / fället aus zugeschlagener Ohnmacht rückling von der Catheder.

17. Julii wird zu Leipzig gebohren Jacob Schneider / meines seeligen Vaters ander und jüngster Bruder / welcher hernach ein Handelsmann /

mann / und in der vor diesem berühmten Backöfischen Handlung Gesellschaffter / auch Viertheils und Kramermeister allhier worden.

Von ihm seynd noch drey Kinder am Leben / ein Sohn Gotefridus genannt / welcher in diesem Kriegs-Wesen viel lange Jahr gedienet / itzo bey der Naumburg einen Verwalter giebet: und zwo Töchter / deren die erste Nahmens Fr. Catharina / Herrn D. Michael Cronenbergern / jetzigen Stiffts-Cantzler zu Zeitz / und Churfl. Sächs. Appellations-Rath verehlichet ist / die andere aber Fr. Magdalena / hat sich zu Meissen niedergelassen / und erstlich zwar Herrn Georg Grübern zur Ehe gehabt / mit welchem sie einen Sohn Paulum Jacobum gezeuget: itzo aber mit Hern Gregorio Höpnern von Leipzig / Notario publico, und und des Raths allhier im Ehestand lebet.

Sub Anno 1481.

Aus fünffzehen / so sich Magistros promoviren lassen wollen / wird einer im Examine als untüchtig verworffen. Dieser wendet sich zum Bischoff zu Mersburg / Thilone von Trotten / welcher sich seiner annimmt / und der Philosophischen Facultät ernstlich befihlt / daß sie ihn nebenst den andern promoviren solten. Von der Zeit an ist geschehen / daß nebens gelehrten Candidaten auch untüchtige und ungeschickte bißweilen promovirt werden. Matricul. Philosoph. 1. Das haben die Päbstischen Pfaffen verursachet.

XI.

Epistola D. M. G. p. t. Rectoris Academ. ad L. Zach. Schneiderum dat. 1. Decemb. 1659.

GOttes Gnad und Seegen durch Christum!

WOhl-Ehrenvester/ Großachtbar/ Hoch-gelahrter und Hochweiser / insonders Geehrter Herr und vornehmer Freund/ Nachdem aus eingehändigtem gnädigstem Befehl ich ohnlängst verstanden / wie daß seine Annales Lipsienses annoch allhier zurück seyn sollen / hab ich bey dem Actuario Academico alsbald nachgefragt / und vernommen / daß selbiges scriptum schon für guter Zeit wäre daselbst beygeleget worden võ dem Herrn Professore Histor. M.C.F.F. nebst etlichen von ihm (auff Begehren des damaligen Herrn Rectorn) auffgezeichneten Puncten / die etwa bedencklich zu seyn ihme geschienen. Worneben ein Memorial auch gelegen / darinn der Herr Professor seines Recompenses erwehnet / weil er gleichwol zum andernmal solch weitläufftig opus durchsehen sollen/ würde ja solche Mühe und Versäumniß von ihm nicht umbsonst begehret werden / wiewol er kein qvantum hierbey determiniren wollen. Weil nun auffgesetzte Puncten so beschaffen/ daß theils

Ihre

Ihre Durchl. selbst / theils ansehenliche so Adeliche als Bürgerliche Geschlechter angehen möchten / etliches auch Academiam communem nostram matrem, und absonderlich auch Facultatem Philosophicam concerniret; Als habe ich solches copiren lassen / und meinen Großgünstigen Herrn hiermit zuschicken wollen / umb zu vernehmen / was derselbe hierbey zu erinnern / und ob er in dergleichen bedencklichen oder der Academie sonderlich nachtheiligen Sachen vielleicht selbst ein Expediens an die Hand geben werde. Was Facultatem Philosophicam betrifft / hab ich für dißmal ob absentiam Domini Ex Decani nicht erlangen können: sol aber / so bald möglich / nachfolgen. Obgesetzte Puncten aber vermeine ich meines Orts so beschaffen zu seyn / daß derentwegen ohne sonderbare Weitläufftigkeit das Werck beschleuniget werden könne. Was hierneben den Recompens betrifft / verhoffe ich / wenn ohne das das Werck allhier verlegt und gedruckt werden solte / könte so denn der Herr Censor mit dem Drucker sich hierum vergleichen: wie ich denn vorlängst meines Orts gewünscht hätte / daß dieses feine Werck in den Druck befördert worden wäre. Bitte also / mein Großgünstiger Herr wolle diese moram, (weil sich niemand bey dem Actuario seither mag angemeldet haben /) nicht in Ungutem ausdeuten / mich auch mit nähesten seiner Meinung halben berichten. Verbleibe im vorigen ꝛc.

Dat. d. 1. Decemb. 1659.

XII.

L. Zach. Schneiders Antwort darauff an D. G. dat. 13. Decemb. 1659. præs. d. 17. Decemb.

MAgnifice Domine Rector, Wohl-Ehrwüdiger/ Hochachtbar und Hochgelahrter/ insonders Großgünstiger Herr und Hochgeehrter Patron / daß E. Magnif. mich nicht allein einer schrifftlichen Antwort / dergleichen biß anhero ich noch niemals erlangen können / gewürdiget: sondern auch die vom Herrn Professore Historiarum gemerckte puncta, welcher wegen derselbige gemeinet / daß meine Annales Lipsienses nicht könten approbiret werden / großgünstig communiciret / daraus habe Ew. Magnif. gegen mir wolgeneigte affection ich mit Freuden vernommen / und es mit höchschuldigstem Danck erkennet: Habe daraus bald anfangs ersehen / daß etliche wenige Errores, welche doch von geringer importantz seyn / und ohn mein Widersprechen leichtlich hätten corrigiret werden können / partim meâ, partim transscribentis incuriâ in die Annales mit eingeschlichen. Es hätte aber deswegen (bevoraus weilen auff vorhergehende freundliche Erinnerung ich dieselbige williger als willig würde geändert haben/) weder die Censur mir versaget / viel weniger das Exemplar so viel Jahr mir vorgehalten/und durch solche Verzöge-

zögerung mein Verleger abgeschrecket werden sollen.

Darnach hab ich auch befunden / daß viel andere puncta, welche doch den Legibus Historiæ nicht allein nicht zu entgegen / sondern gantz und gar gemäß seyn / als corrigenda vel delenda sind ausgesetzet worden. Solche nun zu handhaben und zu vertheidigen / habe ich eine kurtze Antwort abgefasset / welche beyliegende ich zugleich mit übersende / der ungezweiffelten Hoffnung lebende / es werde so wol E. Magnif. als eine gantze Löbl. Universität solche in allem Guten auffnehmen / und damit gar wol zu frieden seyn können. Und bin des nochmaligen Erbietens / auff ihr freundliches erinnern noch eines oder das andere zu ändern / oder gantz zu löschen / so sie es andeuten werden / daß sie mich pro obstinato zu halten keines weges Ursach haben sollen.

Daß aber E. E. Hochw. Rath zuvor / und hernach erst einer Löbl. Universität meine Annales zur Censur sind gegeben worden / daran hat allein der Buch-Drucker Schuld / dem ich den Verlag und auch die Censur zu bestellen anheim gestellet / und weiß ich gar wol / daß E. Löbl. Universität wolgemeldten Rath dieses Falls vorgehet. Wie auch derselbige mein Verleger das Honorarium pro Censura hätte entrichten sollen / würde es auch Zweiffels ohne gethan haben / wenn nicht der Herr Censor die Censur

verzögert / und ihm ausdrücklich angedeutet / daß er das Werck nicht approbiren / und E. Löbl. Universität / daß es in Druck gebracht würde / keines weges zugeben könte. Daher denn der gute Mann vom Verlag / den er mir schon schrifft- und mündlich zugesaget / gantz und gar ist abgewendet worden. Wäre ich also mehr befugt bey dem Herrn Censore meines interesse und erlittenen Schadens zu erholen / als daß er bey mir ichtwas solte zu fodern haben. Werde aber doch / so bald die Annales unterschrieben mir ausgeantwortet / oder von E. Hoch-Ehrwürdigen Obern Consistorio approbiret worden seyn / und ich einen andern Verleger erlangen werde / dahin bedacht seyn / damit von dem künfftigen Verleger dem Herrn Censori gebührende satisfaction geschehen möge.

Im übrigen ist an E. M. mein unterdienstliches Bitten / dieselbige wollen einer Löbl. Universität / præmissâ salutatione officiosissimâ diese meine Erklärung unbeschweret hinterbringen / und dahin es großgünstig vermitteln helffen / damit beyden den ergangenen gnädigsten Befehlichen unterthänigste parition ehest geleistet / und angedrohete andere Verordnung / so einer Löbl. Universität schimpflich fallen möchte / abgewendet werden möge. Verbleibe nächst Empfehlung zu Göttlicher Allmacht Gnaden-Schutz.

Meißen am 13. Decemb. A. 1659.

XIII.

L. Schneideri Defensio contrà censuram Professoris Historiarum.

Kurtze Beantwortung der ausgesetzten Puncten in meinen Annalibus Lipsiensibus.

ES sind unter andern drey Canones, welche / so ein Historicus in acht nimpt / thut er seinem officio ein Genůge / und kan von niemand billich getadelt werden.

Canon I. Historicus Veritati studeto.

Darwider aber vermeinet der Herr Censor, habe ich nicht nur ein- sondern vierzehenmal gehandelt / Als:

I. Num. 28. Daß ich den Stern / der im Octobr. anno 1604. erschienen / einen Cometen genennet / da es doch stella nova gewesen. Solches gestehe ich gerne / kan es auch wol leiden / daß es corrigiret werde / doch nicht nach des Herrn Censoris Meinung / daß solcher in serpentario, sondern im sagittario erschienen.

II. Num. 32. Hätte ich meinen seel. Vater Seniorem Nationis Misnicæ genannt / so er doch nicht gewesen. Aber / daß er es gewesen / bezeuget Herr D. Polycarpus Lyserus in der Leich-Predigt / so er meinem lieben Vater zu letzten Ehren gehalten / und in offenen Druck gegeben.

III. Num. 34. Habe ich unsers gnädigsten Chur-Fürstens Christ-mildester Gedächtniß mit keinem Wort gedacht / sondern nur in genere geschrieben: Mit Einwilligung so wol der Welt- als Geistlichen Chur-Fürsten / damit ich denn auff die Majora gesehen / weil dazumal die meisten vota der Chur-Fürsten auff den Hertzog zu Beyern gefallen. Und ob zwar unser gnädigster Chur-Fürst auff diesen Tag mag contradiciret haben / haben Seine Durchl. doch nochmals auff dem Collegial-Tag zu Mühlhausen Anno 1627. ihren consensum dazu gegeben.

IV. Setzet der Herr Censor diese Wort: Wäre die Lausitz An. 1623. dem Churfl. Hause zu Sachsen übergeben worden / wie hätte es denn erst An. 1638. (sol aber heissen 1636.) geschehen können? Res. An. 1623. hatten Churfl. Durchl. die Laußnitz / als einen Pfand-Schilling überkommen / aber An. 1636. ist sie ihr eigenthümlich und erblich abgetreten worden. Damit es aber desto deutlicher seyn möge / können die Wort An. 1623. also gesetzet werden: durch darzu verordnete Commissarios sind beyde Marggraffschafften / Ober- und Nieder-Laußnitz Churfl. Durchl. zu Sachsen zu einem würcklichen Unterpfand eingeräumet werden.

V. Num. 39. Hätte der Herr Censor leichtlich erachten sollen / daß es ein sphalma graphicum sey / und 24. heissen solle. Denn wer solte doch so kindisch gefunden werden / daß er gläu-

ben

ben solte/es wäre an einem solchen Feste einige peinliche Execution jemals werckstellig gemachet worden?

VI. Num. 41. Ist es dergleichen Error, und sol heissen: und absonderlich die Vorstädte.

VII. Num. 42. Ist es ein ebenmäßiger Error, und ist mir wol wissend/ daß der Herr Cantzler zu Wurtzen/ nicht Christian/ sondern Daniel heisset.

IIX. Habe ich mit meinen Augen mehr als einmal gesehen/ daß der Herr Obriste und Commendant zu Leipzig/ der von Trandorff sich Adolph Augustin eigenhändig unterschrieben/ zweiffele nicht/ er werde ja seinen Nahmen selbst am besten gewust haben.

IX. Num. 50. Hie sol der Herr Censor wissen/ daß in der Wind-Mühlen-Gaßen bey dieser Belägerung zweymal Feuer auskommen/ einmal am 30. Januarii, welchen Brand der Obrist Lieutn. vom Schloße mit Spreng-Kugeln angezündet. Darnach am 9. Februarii, welches Feuer der Feind angeleget. Dahero auch die unserigen das Feuer zu löschen/ und den Feind abzutreiben aus der Stadt einen starcken Ausfall gethan.

X. Num. 51. Daß am 8. Novemb. An. 1642. der Feind die Schantze vor dem Thomas- und Barfüßer-Pförtlein angefallen/ und die Besatzung heraus gejaget/ ist ungezweiffelt wahr/ ob sie aber schwach/ und nur mit 10. Mann/ oder

starck besetzet gewesen/ habe ich mit keinem Wort gemeldet.

XI. Num. 52. So ist auch nichts daran gelegen / ob der Feind die Mühl-Steine gantz oder stückweise in die Stadt / und ins Schloß gespielet habe. Unläugbar ist es / daß er Granaten von 4. Centnern / und Steine von 2. Centnern und drüber habe eingeworffen.

Nun komme ich auff die Puncta / so E. Löbl. Universität betreffen sollen.

XII. Num. 19. Daß solches / was ich von der grossen Orgel im Paulino geschrieben / nicht fabulos, sondern wahr sey / beweiset ein Zettel von Pergement / mit vielen Worten und abergläubischen characteribus bezeichnet / welcher in der grossen Pfeiffe an der lincken Seite der Orgel gefunden / und den Herren Decemviris, Rectore Magnifico Dn. M. Andreâ Corvino ist eingehändiget worden / und vielleicht noch verhanden seyn mag. So hat auch eben dieses Herr D. Tobias Heidenreich in seinem Chronico Lipsiensi p. 372. als ein bezaubertes Werck / in offenen Druck gegeben / welches Chronicon von E. Löbl. Universität ist censiret und approbiret worden. Woher kommt es denn / daß bey mir fabulos seyn muß / was bey einem andern / als wahr / ist admittiret worden?

XIII. Num. 20. Setzet der Hr. Censor diese formalia: Prandium loci dubitatur, an sit necessarium? Qvis qvæso necessarium dixit? Ego certè non.

XIV. Num. 26. Jst es denn so viel daran gelegen (qvoad pœnam) ob einer erstochen / oder zu todte gehauen werde? Jch lasse dem Herrn Censori den tödtlichen Hieb / und bleibe bey dem Stiche / biß ich eines andern überführet werde.

Bißhero hab ich die Warheit meiner Annalium gerettet.

Canon II Historicus res verè gestas, prout gestæ sunt, narrato: Rectène, justæ, laudabiliter, an secus gestæ sint, susqve deqve habeto.

Dieser Canon ist nicht allein in allen weltlichen Historien / sondern auch in der Heil. Schrifft selbst gegründet / als in welcher so wohl schändliche als löbliche Thaten auffgezeichnet zu finden. Thut demnach ein Historicus seinem Ampte ein sattsames Genüge / wenn er beydes / was recht und unrecht geschehen / ungescheuet erzehlet / und lässet es diejenigen verantworten / die es gethan haben. Wäre nun etwas geschrieben / daß einem oder dem andern zu nahe / unreputirlich und præjudicirilch seyn möchte / hat solches nicht der Historicus, sondern der / so es gethan / zu verantworten. Und mit demselbigen hat es auch der / dem es nicht reputirlich / sondern præjudicirlich ist / auszufechten.

Aus diesem Fundament fället alles dahin / was der Herr Censor Num. 13. 14. 33. 35. 37. 38.

38. 40. 43. und in denen E. Löbl. Universität angehenden Puncten Num. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 21. 22. 23. 24. 25. 26. notiret und bemercket hat.

Auff etliche derselben / weilen es die Nothdurfft erfodert / muß ich insonderheit antworten.

I. Num. 13. Ist Chur-Fürst Durchl. die Begnadung eines Mörders im geringsten nicht præjudicirlich: sintemal dadurch dero freye Macht und Gewalt / auch über Todes-Straffen zu dispensiren / bestätiget wird.

II. Num. 32. Muß das Wort Grausamb nicht auff Käyserl. Maj. sondern auff die Condemnatos gezogen werden / welchen es freylich ein grausames Leiden / wie auch denen Spectatoribus ein grausames spectacul gewesen.

III. Num. 35. Hab ich zwar geschrieben / daß den gnädigsten Befehlich E. E. Rath hinterhalten / aber solches factum im geringsten nicht gebillichet.

IV. Num. 38. Wer hat jemals statuiret (ich traun in meinen Annalibus nicht) daß der Wasser-Wirth wegen eines falschen Eides gestorben?

V. In den Academischen Puncten Num. 2. ist das daselbst angezogene Compactatum vorlängst / nicht zwar von D. Müllero, wie der Hr. Censor referiret / sondern von D. Colero in öffentlichen Druck bracht worden. Frustrà ergò qværitur, ob es zu drucken sey? Ich möchte

wün-

wünschen/ daß des weit- und Welt-berühmten JCti Herrn D. Benedicti Carpzovii, Churfl. Sächß. Hoch-wolbestelleten geheimbten und Appellation-Rath ꝛc. Consistorialia der Hr. Censor lesen möchte: Hilff GOTT! Von wie vielen E. Löbl. Universität angehenden Dingen/ würde er doch zu fragen haben/ ob es zu drucken? Aber post festum, und also vergeblich.

VI. Num. 13. Schreibet der Herr Censor, daß aus Erhöhung des Werths der Ziegel auch die Steigerung des Bieres Ungeldes herkommen sey. Ich meines Theils sehe keine Consequentiam. Und hätte nach meiner Einfalt viel mehr das contrarium geschlossen also: Hat E. E. Rath die Ziegel erhöhet / und dadurch dem Fisco Civitatis gerathen: hätte er dagegen an dem Biers-Ungeld wol etwas schwinden lassen können.

VII. Num. 22. Hindere ich gar nicht/ und kan wol geschehen lassen / daß der Censor Anregung thue / damit dieser gnädigste Befehlich von E. Löbl. Universität urgiret werden möge.

IIX. Num. 23. Welches auch in den gemeinen Puncten Num. 41. gereget wird / mag wol von E. E. Rath etwas gelöschet seyn / was es aber seyn mag / kan ich nicht wissen / weil mein Exemplar manuscriptum mir biß dato vorgehalten wird. Qvo jure qvâve injuriâ, eqvidem nescio.

IX. Num. 24. Daß E. Löbl. Universität zu

Erfül-

Erfüllung deren Ihrer Churfl. Durchl. unterthänigst gewilligten 25000. Thlr. 2000. Thlr. hergegeben / ist mir wol wissend / ob es aber aus Willkühr / oder aus Schuldigkeit geschehen / setze ich nicht / weiß es auch nicht. Aber eine Löbl. Universität kan den HerrnCensorn dieses Zweiffels am besten benehmen.

X. Num. 26. Von dieser Anmuthung / wie es eigentlich damit bewandt / kan der Herr Censor gleichesfalls gute Nachrichtung erlangen / wenn darnach zu fragen ihme nicht beschwerlich ist.

Canon III. παῤῥησιαστὴς esto, adulator nemini.

ES ist ausser allen Zweiffel / daß Veritas ac παῤῥησία duo historiarum fulcra seyn / und von den Historien alle Hypocrisin, Liebkosen / und Schmeicheley gantz und gar ausschliessen. Solcher Freyheit zu reden und schreiben / hab ich auch mich in meinen Annalibus beflissen / und dahero nicht allein

I. Meinen billichen Eyffer wieder Bürgermeister Rauschern / als einen abgesagten Feind aller Gelehrten Num. 8. spüren lassen / sondern / auch Num. 36. die Kipper und Wipper / als schädliche Leute und gottlose Bösewichte nach ihren Farben beschrieben: Wil auch nicht hoffen / daß ein ehrliebender Mensch solche Landesbetrieger in sein Patrocinium nehmen wird.

Denn

Denn eben sind dieses die Leute/ welche durch ihren schädlichen Betrug viel ehrliche Leute umb das ihrige gebracht/ und verursachet/ daß mancher an statt schwehres/leichtes annehmen/ und dagegen leichtes mit schwerem Gelde bezahlen müssen. So habe ich auch aus eben dieser den Historicis zustehenden Freyheit

II. Etliche die übels gethan / und deswegen zu verdienter Straffe gezogen worden / mit Namen genennet/ und darinn so wol der H. Schrift/ als allen andern alten und neuen Historicis nicht unbillig gefolget. Denn was wüsten wir sonsten von des Mose Mißtrauen / von Saulis Tyranney und Ungehorsam / von Davids Ehebruch/ und Todtschlag/von Sardanapali Uppigkeit/von Alexandri Magni Trunckenheit / von Neronis Grausamkeit ꝛc. wenn es nicht in der H. Bibel/ ingleichen von Herodoto, Curtio, Svetonio, und andern Scriptoribus mit Beysetzung der Namen wäre aufgezeichnet worden. Man sehe an die recentiores hujus & superioris sæculi Historicos, sonderlich Qvicciardinum, Sleidanum, Thuanum, Buchananum und andere/ oder auch den neulich in Druck ausgegangenen Teutschen Florum, so wird man befinden / daß diese sampt und sonders weder Päbste / Käyser/ Könige/ noch andere hohe Potentaten geschonet/ sondern ihre Fehler / Laster / und Unthaten / frey öffentlich erzehlet / und ihre Namen ungescheuet hinzugesetzet. Und sind doch deswegen in keine

Ungna-

Ungnade kommen / oder angefeindet worden. Haben nun so vornehme Potentaten die Warheit aus Heroischem Gemüth leiden und vertragen können/ was wolten doch niedrigen Stands-Personen sich offendiret finden / wenn man eines oder des andern ihres Nahmens und Geschlechts Unthaten/und darauff erfolgete wolverdiente Straffen erzehlet/und den Verbrecher mit Namen nennet? Denn solches geschicht nicht dem ehrlichen Geschlecht zu Unehren / sondern allein den Bösen zur Schande / und damit andere an ihrem Exempel sich zu spiegeln habē mögen. So wenig es nun den heiligen guten Engeln eine Schande ist/ wenn wir den Satan/ welcher auch ein guter Engel und ihres Geschlechts gewesen/ einen Ertz-Lügner und Mörder von Anfang her zu nennen pflegen: Also und noch viel weniger kan es einem fürnehmen Geschlechte zur Schmach gereichen/ ob ein böser Mensch von ihnen ausgehet/ und mit seinen Lastern beschrieben wird. Und damit ist alles zur Genüge beantwortet / was Herr Censor Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 17. 19. 20. 23. 24. 26. nicht zu drucken vermeinet.

Herrn M. Georgii Weinreichs Schwermuth betreffende / Num. 21. ist ihme solche mehr zu Ehren / als zur Schande angeführet worden/ bevoraus / weiln er solche Krafft des heiligen Geistes ritterlich überwunden. So wird auch in gemein Tentatio für ein nothwendig Stü-

dig Stück eines vollkommenen Theologi gehalten. Endlich mein hertzlich Votum, so ich Num. 18. und 22. hinzugesetzet / wäre solches zu der Zeit / da ich die Annales nach Leipzig geschickt / nicht vergebens gewesen / weiln seine Chur-Fürstl. Durchl. höchstseeligsten Andenckens noch am Leben gewesen: aber daß es numehro umbsonst / hat der Herr Censor mit seiner Verzögerung verursachet. Und so viel habe ich in Eil auff bemerckete Puncta hiermit kürtzlich antworten sollen und wollen.

Meissen am 12. Decembris
Anno 1659.

L. Zacharias Schneider.

Der
Sechste Monath.

In übernatürlichen Dingen/ die wir nicht genau und deutlich begreiffen/ ist es besser und löblicher sein Judicium zu suspendiren/ als aus Affecten eine von zweyen einander wiedersprechenden Meinungen behaupten wollen.

DJe zu Anfang dieses andern Theils erzehlte Historie von einem Mann der im Schlaff Antwort gab auff allerley Sprachen / ist aus des berühmten Frantzösischen Scribenten Monsieur de la Mothe le Vayer seinen gemischten Sendschreiben genommen / derer Version in das deutsche ich unter meines seel. Vaters MSCtis gefunden / und sie deßwegen so gut als ich sie gefunden/gegeben/ wiewohl nicht zu läugnen / daß sie etwas harte

te und gezwungen ist/ und wohl besser hätte seyn können. Es ist sonst bekant/ daß besagter Autor unter denen Secten derer heutigen Philosophen auff die Sceptische gefallen/ und dieselbige durchgehends in seinen Schrifften recommendiret/ wiewohl Er allemahl dabey ausgedungen/ daß diese Secte nicht weiter gebraucht werden solle / als in Philosophischen Dingen / und daß man in der Theologie durchaus kein Scepticus seyn müsse; maßen er denn auch in gegenwärtigen Brieff p. 30. solches wiederhohlet. Nun will ich Ihn hierinnen weder tadeln noch loben / wiewohl wenn man per comparationem reden wolte/ vieleicht mit leichter Mühe dargethan werden könte / daß er hierinnen nicht schlimmer gehandelt als einige der alten Väter/ die des Plato; die Peripatetici, die des Aristoteles; die Gassendisten/ die des Epicurus; und die Herren Cartesianer, die ihres Cartesii aus dem Democritus, Plato und andern Heydnischen Philosophen zusammen geraffte neue Weißheit mit der Heiligen Göttlichen Schrifft / das ist / Belial mit Christo zu vereinigen sich angelegen seyn lassen. Zum wenigsten ist mir seine Meinung nicht

alleine sehr vernünfftig / sondern auch dem Christenthum nicht zu wieder geschienen/ weñ er pag. 31. geschrieben / daß man in dergleichen Materie als diese ist / davon Er gehandelt/ am besten thue / sein Judicium zu suspendiren ; und gebe ich einem jeden unpartheyischen Leser selbst zu bedencken / ob es nicht auch rathsam sey/ ein gleiches bey denen heut zu Tage unter uns häuffig vorfallenden Exempeln zu thun / da nemblich unterschiedene Personen gleichsamb als in einem unempfindlichen Schlaff fallende / indem selbigen viel wunderliche Sachen / die über Ihr ordentliches natürliches Vermögen sind / theils in prosa, theils reimweise reden / und die zum wenigsten in so weit mit dem Exempel des le Febvre überein kommen/ daß Sie wie jener p. 6. wenn sie wachen als schlaffende/ und wenn sie in einen solchen Schlaff sind und solche Dinge thun / als wachende aussehen. Man muß zuförderst den Zufall des Leibes und seiner Gliedmaßen von denen Würckungen der Seelen bey diesen unempfindlichen Zustande des Leibes wohl entscheiden / denn es wird nicht so wohl von jenen als von diesen gefraget ;

und ist also auff die Frage am wenigsten geantwortet / wenn ich den Zustand des Leibes / es heisse nun derselbe eine Kranckheit / Catalepsis, oder sonsten) zu benennen weiß; so wenig als es vergnüget / wenn ich gewiß bin / daß le Febvre geschlaffen und nicht gewachet; Sondern es ist die Frage / was dasjenige sey / daß bey solchem Zustande so ungemeine Wirckungen verursachet / und wer gestehen muß / daß er solches nicht wisse / der muß auch billich gestehen / daß er nicht wisse wie die Frage zubeantworten sey.

Es finden sich zwar wohl drey Wege / aus welchen die Beantwortung der Frage scheinet müssen hergenommen zu werden. Deñ entweder thut die Seele des Menschen solche Dinge aus ihrem eigenen Wesen / und so ferne sie durch die Unempfindligkeit des Leibes in einem weit freyerern Zustande ist als sonst (welcher dannenhero / weil er gantz von der gemeinen Verbindung der Seele mit dem Leibe entschieden ist / nicht unfüglich unter die übernatürlichen Dinge gezehlet werden mag /) Oder aber es würde die Seele so dann durch die Kräffte eines Geistes / der vermögender ist als sie / angetrieben; Und

weil wir Christen nur von guten und bösen Geistern wissen / so müste es billig in diesem Fall entweder der Teuffel oder ein Geist Gottes seyn/ der an diesen Würckungen Ursache ist. Aber hiermit ist die Sache noch lange nicht ausgemacht/ sondern ich muß wissen / welche von diesen dreyen eigentlich die wahre Ursache sey? Wer will nun aber solches thun/ und wer ist derjenige / der sich mit Bestande der Warheit rühmen könte/ er habe den rechten eintzigen Weg getroffen. Denn 1. welcher Philosophus unter unsern jetzigen Philosophis verstehet das Wesen der Seelen? Des Plato, Aristoteles, Epicurus und Cartesius Meinungen von dem Wesen der Seelen sind entweder mit handgreifflichen Irrthümern / oder mit einem schädlichen Gifft der Heydnischen Philosophie behafftet / und diejenigen alle mit einander/ die von diesen Secten sich für Christliche Philosophos ausgeben / besitzen eben deswegen den leeren Nahmen / weil sie die Heydnische Philosophie zum Grunde ihres Christenthums legen / und mit der Thorheit derselbigen die Göttliche Geheimnüsse und alle Geistliche Dinge ausmessen wollen.

len. Sind sie nun hierzu ungeschickt / daß sie den edelsten Theil von sich selbst nicht kennen / so prahlen Sie wohl aus höchsten Unverstand / und plappern nichts als leere Buchstaben her / wenn Sie von Gottes Geist und dem Teuffel reden. Das Reich Gottes uñ sein guter Geist ist in uns / und der Teuffel würcket in denen Kindern der Verdamnüs. Wer GOtt nicht in sich fühlet / fühlet auch den Teuffel nicht; und wer die Wercke des Fleisches thut / der ist ein Lügner / wenn Er gleich nebst tausend Beygehülffen schweren wolte / daß Er GOttes Geist kennete. Wie will aber nu derjenige von dem Zufall eines andern Menschen urtheilen / ob seine Seele durch GOttes Geist / oder durch den unreinen Geist getrieben werde / wer in einen solchen Zustand ist. Gesetzt aber es begreiffe ein Mensch den Geist GOttes in sich / er begreiffe auch die Würckungen des Satans / die dem Geist GOttes in Jhme wiederstreben; so ist es doch nicht alsobald so leichte / die Würckungen des Satans und des guten Geistes auch so fort in andern zuerkennen. Es gibt auch in dem wahren Christenthumb unterschiedene grade, und ich würde vermäßen

handeln/wenn ich einen andern Menschen beurtheilen wolte / der in seinen Thun und Wandel nicht schlimmer wäre als ich / und ich solcher Gestalt nicht wüste / ob er in einem höhern Stand des Christenthumbs als ich sey oder nicht. Der Teuffel ist ein Tausendkünstler / und kan sich auch in einen Engel des Lichts verstellen / die einfältigen und anfangenden Christen zuverleiten: Wiederumb sind GOttes Würckungen unendlich / und Er hat sich keine Maaße noch Ziel gesetzet / daß Er einen Menschen wie denn andern aus dem Reiche des Satans zum Christenthumb bringen müsse.

Hieraus folget nun offenbahr / daß ein jeder Mensch am besten thue / daß er in Furcht und Zittern auff sich selbst acht habe / und sich prüffe / ob sein Hertz fleischlich oder geistlich gesinnet sey? Ist jenes / so ist er ungeschickt / von dergleichen Fällen zu urtheilen. Ist dieses / so wird er doch viel Schwachheiten bey sich finden / und also Ursache genung haben / daß er weder zur rechten noch zur lincken weiche / das ist / daß er weder seinen Bruder verdamme / und vor einen Werckzeug des Teuffels ausgebe / noch so fort denselben als

einen recht Göttlichen Menschen ausruffe / und seinen Exempel eintzig und alleine folgende / sich nur eine Haar breit von dem heiligen Evangelio und der Richtschnur des Göttlichen Wortes abführen lasse; sondern er kan nicht löblicher thun / alß wenn Er den Finger auff seinen Mund leget / und in der Demuth und Stille bey dergleichen Zufällen den Ausgang erwartet.

Ich habe bißhero selbsten wahr genommen / wie bey sothanen Zufällen eines Theils d r Affect einer übereylenden Liebe schwache Christen / anderes Theils aber ein fleischlicher Haß Heuchler und Maul-Christen verleitet habe. Etliche sind zugefahren / und haben bey deraleichen Fällen / alles was einen ziemblichen Schein Götttlicher Würckungen gehabt / alsobald für den Geist GOttes angenommen / aus solchen Menschen wahre Propheten gemacht / und auff sothane übernatürliche Reden mehr / als auff den Geist Gottes in Ihnen selbst gesehen / da doch bey derer etlichen der Ausgang nicht lange hernach gezeiget / daß Sie zum wenigsten grosse Ursache bekommen / an ihren vorgefaßten Mei-

nungen zu zweiffeln/ auch wohl gar in starcke Versuchungen dadurch gerathen.

Wiederumb ist einige Zeit her der gröste Hauffen fleischlich gesinneter Leute zugefahren/ und hat ohne Grund über solche Leute geschrien/ als wenn sie vom Teuffel besessen wären/ da doch der Augenschein es gewiesen/ daß solche Splitter-Richter wegen ihres offenbahren Ehrgeitzes / Geldgeitzes und wollüstigen Lebens viel härter durch die Bande des Satans gebunden gewesen/ als man von denenjenigen/ die beurtheilet worden/ sagen können/ und daß Sie ihre Meynungen durch Schlußreden der falsch berühmten Kunst/ vor denen der Apostel so ernstlich warnet/ zubehaupten getrachtet. Ja man hat es zuweilen noch gröber gemacht/ und gantz unvernünfftig und unchristlich das Werck zu heben getrachtet/ wenn man in einer Versamlung/ da der mehrere Theil voll Zorn/ Zanck/ Hochmuth/ Betrug/ Geitz und andern fleischlichen Lüsten angefüllet und aufgeblasen/ dieses Werck per majora vota zu heben getrachtet. Es ist dieses eine gantz unanständige / und einem Evangelischen Christen ungeziemende Weise. Wenn die

Pa-

Papsten dergleichen vornehmen / so ruffen wir Evangelische ins gesambt / es sey unchristlich; Wenn aber der Anti-Christ in unsern Hertzen uns antreibet/ unsern Bruder also zurichten / da es ist gar löblich / und trotz mache sich einer an Joab. Ich weiß ja wohl / daß auf dem Concilio Nicæno diese Methode auch gebrauchet worden/aber nichts desto besser. Ich weiß auch wohl / daß diese Methode von einem Papisten / der ohnlängst die Historie des Nicænischen Concilii nebst dessen Actis in Frantzösischer Sprache beschrieben / hoch geachtet worden / und daß er dadurch die Methode, die man in Franckreich gegen die Reformirten gebrauchet/ canonisiren wollen. Und ich möchte wohl wissen/ was unsere pluralisten den Papisten zur Antwort geben wolten / wenn Sie nicht gestünden/daß dieser modus die gerechte Sache der reinen Lehre für denen Arrianern stinckend gemacht/ und daß die Pluralisten zu Nicæa fleischlich gesinnete Zäncker/ (die nach Anleitung der Historie sich mehr darumb bekümmert/ wie sie einander selbst auff das härteste verklagen/ als denen Arrianern Wiederstand thun möchtē/ so gar / daß Constan-

stantinus ihre unchristlichen Suppliqven verbrennen müssen/) und insgesambt mit ihren Votis nicht vermögend gewesen / einen Heydnischen Philosophum einzutreiben / sondern diese Ehre einem armen / schlechten/ einfältigen und demüthigen Läyen zu ihren ewigen Spott überlassen müssen. Ita multum interest, an bona causa bene , an male defendatur. Aber hiervon zu andern Zeiten vielleicht ein mehrers.

Allerhand Anmerckungen / Annales und Res Academicas betreffende.

ES möchte viele wundern / warumb ich die Acta Schneideri Annales Lipsienses betreffende hier beyfügen lassen / weil selbige viel Bogen eingenommen/ und doch von dem scopo gegenwärtiges Tractats ziemlich entfernet zu seyn scheinen. Alleine dem dienet zu wissen / daß es mir im Deutschen am meisten an Vorrath mangelt/ und was mir zugesendet worden / in Latein bestehet; Ich aber selbst verhindert worden/ viele observationes in teutscher Sprache zu verfertigen. Ich bin aber auch der Meinung / daß diese acta von dem scopo, den ich mir

mir vorgesetzt/ gantz nicht entfernet seyn. Hätten wir rechte Annales Lipsienses, sonderlich von denen beyden letzten seculis, es würde viel ad Historiam Ecclesiasticam beytragen/weil nach der Reformation in Sachsen und angehörigen Landen viel paßiret/ worinnen Leipzig eine der vornehmsten Städte ist. Licentiat Schneider hat diese Annales, wo mir recht ist / in dem ersten Theil seiner Chronick versprochen; und wird dañenhero denen / die in Historien dieser Lande curiös sind/ nicht unangenehm fallen / die wahre Ursache zu lesen / warumb solches nicht geschehen / zugleich aber die Zeiten bedauren / darinnen wir leben / in welchem mit allem Eyffer gehindert wird / daß die Nachwelt nichts wahres von unsern oder Unserer Vorfahren Thorheit erfahre / welches doch viel zu Erkäntnüß der Warheit / und zu Ablegung des præjudicii autoritatis thut. Es würde uns trefflich viel nutzen /weñ wir gleichwohl von Ao. 724. biß 1673. hätten/was merckwürdiges in dieser berühmten Stadt vorgegangen/zumahl/dünckt mir/ Hr. Schneider, versprochen / es besser zu machen als Heydenreich. Der Hr. Censor

will

will sie zwar pag. 47. nicht pro annalibus halten / und allegirt denn locum Taciti Ann. XIII. 31. 1.

> Nerone secundum, L. Pisone Consulibus pauca memoria digna evenere, nisi cui libeat laudandis fundamentis & trabib9 qveis, molem Amphitheatri apud campũ Martis Cæsar adstruxerat, volumina implere: cum ex dignitate populi Romani repertum sit, res illustres annalibus, talia diurnis urbis actis mundare.

Ich will auch anietzo nicht streiten / ob Hr. L. Schneider nicht etliche Dinge in diese Añales gemischet / die wohl hätten ausbleiben köñen; Aber ich befinde / daß die allzu scharff gehaltene censur denen reqvisitis Annalium noch mehr zuwider / und daß von denen rebus illustrib9 nichts übrig bleiben wird / wenn ein Censor über die Annales kömmt / und die merckwürdigsten Dinge ausstreichen will / unter dem Vorwand / es wären etliche geheimbde auch theils verdächtige Sachen darinnen / welche die Universität weder approbiren noch divulgiren lassen könte / und trüge

man

man Bedencken/ das Exemplar wieder zu geben. (vid. p. 37. 38.) Wenn man bald urgiret: Dieses möchte die Herren Theologos verdriessen / bald / das haben sich die Herren Schöppen anzunehmen (vid. p. 49.) wenn man in der censur hangreifflich die affecten spüren lässet/ (vid. pag. 51. n. 30. 32. p. 55. n. 52. p. 57. n. 14.) wenn man allerdings denen Kippern auch nicht will wehe thun lassen/ (p. 52. n. 36.) Wenn Taciti Annales und Historiæ in solcher Censorum Hände gerathen wären/ was würden sie wohl haben stehen lassen? Weil demnach unsere Zeiten immer schlimmer werden/ so hat man leicht zu vermuthen / daß man sich bey itziger Zeit rechtschaffener Annalium noch weniger getrösten kan / weil man schon vor 30. Jahren Schneideri Annales so gehindert / und ich mich noch wohl entsinne / was für etliche wenig Jahren/ als ein guter Freund Peifferi Lipsiam publiciret / von unterschiedenen für Hinderungen gemacht worden. Ich weiß wohl/ daß schon eine geraume Zeit an denen Annalibus Lipsiensibus durch gewisse Personen laboriret worden. Aber die Zeit wird es geben / ob

nicht das nothwendigste davon werde ausgelassen seyn. Es wird oben pag. 63. Wolff Peilickens Buch citirt. Dieser Mann ist zu seiner Zeit ein ansehnlicher Mann im Rath gewesen / und hat mit grossem Fleiß alle notabilia, so damahls vorgegangen / zu seiner privat-Nachricht aufgezeichnet. Solche Schrifften / ob sie schon von Menschlichen Schwachheiten nicht gantz entlediget seyn / pflegen doch mit der wenigsten Partheyligkeit geschrieben zu werden / und halten mehr merckwürdige Dinge in sich / als die gedruckten Annales, weil der Concipient sich keines Censoris befürchten dürffen. Ich würde dieses Buch / weñ es in Druck unverfälcht kommen solte / höher halten / als alle Annales, die nunmehr heraus kommen möchten. Aber jenes ist nicht zu hoffen. Ich weiß / daß / als vor etlichen Jahren dem ietzigen Collectori Annalium besagtes Buch von einem andern ad excerpendum geliehen worden / mit was für Eyl man solches wieder abgehohlet / damit die arcana antiqvitatis nicht etwa kund würden. Mein Sel. Vater hat in die 30. Jahr fleißig aufgezeichnet / was sonderlich bey der

Academia vorgegangen/ und wird vielleicht keiner seyn / der in Leipzig so gute Nachricht davon hat. Aber ich würde schlechten Danck verdienen / wenn ich das nothwendigste darvon/ oder nur die characteres etlicher berühmten Leute / als z. e. D. Hülsemanni, D. Scherzeri &c. davon ich in denen MSC. Patris viel finde/ publiciren wolte. Jedoch ist mir auch ein ander Buch zuhanden kommen/ darinnen unterschiedene merckwürdige Dinge/ so sich zu Leipzig im vorigen seculo, sowohl was Academiam als Senatum betrifft / zugetragen ; davon ich zu anderer Zeit etwas zum gemeinen Nutz/ so es GOtt gefällt/ kund machen möchte.

Bey dieser Bewandnüß aber sind solche fragmenta, wie in denen Actis Schneid. anzutreffen/ billich hoch / und meines Erachtens höher zu halten/ als die fragmenta vet. Scriptorum Romanor. &c. die doch mit grosser Mühe zusammen gesucht/ und cum applausu publiciret worden / ie mehr uns die Historie der letzten Zeiten näher angehet als die alte / und will ich nur itzo per indicem etliche Anmerckungen aus denen Actis Anna-

lium Schneideri anführen/die zu dem Zweck meines Vorhabens dienen.

Pag. 47. beschweret sich der Censor über die Juristen / daß Sie / als er sein honorarium propter censuram von dem Magnifico nach seinem zuvorher geschehenen Versprechen gefordert / dem Magnifico exceptionem beneficii excussionis suppeditiret. Gewiß diese exception, wie sie hier appliciret worden / ist der alten teutschen Treue schnurstracks zuwider / und wenn Collegæ in rebus, die maximè bonam fidem erfordern/ so mißtrauisch miteinander umbgehen / und sich durch die apices Juris Romani solchergestalt vor einander in acht nehmen sollen/ da ist es sehr schlecht bestallt. Aber das sind die fructus derer Römischen cautelen / die mit dem Römischen Recht in Teutschland eingewurtzelt / und die alte teutsche Treue und Glauben daraus verjagt haben / darvon anderswo theils mit mehrerm gehandelt worden/theils gehandelt werden soll.

Daß D. Simon Simonius von dem Collectore Annalium p.93 vor einen Atheisten und gottlosen Mann ausgeschrien worden/ ist

kein

kein Wunder/ denn er hat es so von andern gehöret. Ich will auch eben D. Simonium nicht weiß brennen; Aber die wahre Ursache dieses üblen Geschreyes ist/ daß er bey Chur-Fürst Augusto Christmildesten Andenckens in grosser Gnade gestanden / ein geschickter und gelehrter Mann gewesen/ zur visitation der Universität/ die damahls vorgegangen/ viel beygetragen/ die defectus der Philosophischen Facultät ein wenig gar zu genau angemerckt/ und denen Herren Magistris nostris zu Leipzig/die das præjudicium Autoritatis gar eyffrig vertheydiget/ kräfftiglich widerstanden. Ich habe von diesen allen Beweiß in Händen/ und kan dem geehrten Leser/ wenn ich spüre/ daß es nicht unangenehm/ vielleicht ein andermahl damit gedienet werden.

So möchte sich auch noch eines und das andere finden/das zu Untersuchung des Streits/ den Bürgemeister Rauscher mit D. Thomingio gehabt/ dienen möchte/ worzu auch die puncta, die von D. Cracauen p. 64. 65. 66. gemeldet werden/ gehören. Man muß sich nicht verwundern/ daß Rauscher durchgehends so

verhaſt iſt / denn er war Urſach / daß alle Doctores aus dem Rathſtuhl und Schöppenſtuhl geworffen wurden. Jedoch könte man auch leichtlich erweiſen / daß ihm in vielen zu viel geſchehe / und daß Thomingii Partey auch nicht die beſte geweſen. Es waren ſchon damalen in Sachſen die diſſidia deren Theologen / die kurtz hernach in eine helle Flamme ausgeſchlagen / in voller Glut. Jede Partey hatte ihre Anhänger bey Hofe. Und dieſe Anhänger brauchten alle Künſte / einander aus der Gnade des Churfürſten zu heben / und ſchwebte bald dieſe bald jene oben. Aus Peifferi Lipſiâ und aus Peuceri Hiſtoriâ Carcerum kan man eines und das andere nehmen / das ad arcanam hiſtoriam illius Electoris gehöret. Der Großmüthige Held wurde von denen beyden ſtreitenden Parteyen gleichſam belägert / wie zu ſeiner Zeit Conſtantinus der Groſſe von denen Rechtgläubigen und Arrianern / von denen etliche Scriptores Hiſtoriæ Eccleſiaſticæ ſchreiben / daß dieſe ſubtilen Streit-Händel des Käyſers Gemüth ſo verwirret / daß er nicht gewuſt / was Arrianer oder Rechtgläubige wären. Hieher gehö-

gehöret auch / was von D Weinrich / D. Beckern und M. Schmucken pag. 71. 74. 75. gemeldet wird.

Was den Umbstand von D. Jacobs Andreæ Ungnade betrifft / in die er zuletzt bey Churfürst Augusto gefallen / hat der Herr Censor sich nicht ohne Ursach befahret / es möchte solches die Herren Theologos offendiren. Wem bekand ist / was auch dieses Umbstands halben Hospinianus in Concordiâ discorde, und Hutterus in Concordiâ concorde für Streit gehabt / wird erkennen / daß er es zu thun grosse Raison gehabt. Hutterus ob er wohl gestehet / daß Jacobus Andreæ in einen Zwiespalt mit dem Churfürsten gerathen / läugnet doch / daß er in Unguten von ihm kommen / und führet zu dessen Behuff hauptsächlich an / daß ihm der Chur-Fürst mit ansehnlichem Geschenck dimittiret. (Denn der Brieff / den Churfürst Augustus dieserwegen an den Landgraff zu Hessen / oder an wem sonsten geschrieben / beweiset bey Leuten / die stylum curiæ oder vielmehr aulæ verstehen / ohne dem wenig.) Dieses

Argument aber dörffte leider durch den Umbstand / wie ihn L. Schneider pag. 68. num. 12. erzehlet / einen ziemlichen Anstoß leiden. Und ist nichts ungewöhnliches / daß grosse Herren verhasten Personen / die zumahl nicht ihre Unterthanen seyn / noch Geld zu geben / daß sie selbige nur loß werden. Mein seliger Vater hat in einem MSCto, dessen Titul ist: Descripta ex αὐτογράφοις ἀδήλων aut δήλων, pag. 23. folgendes notiret: Ad orationem Jacobi Andreæ de studio sacrarum literarum, recitata in Academia Lipsiensi d. 20. Novembr. 1576. & excus. 1577. in octavo, adscriptum deprehendi, manu, ut opinor, D. Danielis Mülleri, Scabinatus Lipsiensis Assessoris, cujus iste Codex fuerat, ad marg. lit. C. E. Ego legi literas, manu Electoris Augusti scriptas, in qvibus Jacobum hunc Andream appellat: Einen gottlosen verlogenen Teuffels-Pfaffen. Tali encomiô illum ornavit, cum ex ditionibus suis illum dimitteret. Nun kan man wohl hier nicht unwahrscheinlich sagen / daß dieser / der

ietzo

ietzo angeführte Worte geschrieben / von D. Andreæ seiner Gegen-Partey gewesen sey; Alleine es scheinet auch / daß schon vor dreyssig Jahren zu Leipzig / da doch daselbst ohne Zweiffel lauter reine Lutheraner gewesen / gemeldter D. Jacobus Andreæ entweder in keinem guten Credit gewesen / oder doch von denen Herren Lipsiensibus unter sich diese ungnädige dimission nicht für unwahr gehalten worden; Denn sonst würde Herr L. Schneider sich gewiß entblödet haben / solche Dinge mitten in Sachsen zu schreiben / und zur censur der Herren Leipziger ungescheuet zu übergeben. Ja es kömmt mir sehr bedencklich vor / daß der Herr Censor pag. 49. hierbey nur dieses angemercket / es möchte solches die Herren Theologos verdriessen / und daß er nicht vielmehr den Herrn Collectorem einer Unwahrheit beschuldiget; Noch mehr bedencklicher aber ist mir / daß der Herr Ordinarius Facultatis Juridicæ darzu notiret: Es würde dahin gestellet / ob diese Historie von Doct. Jacob Andreæ die Herren Theologos offendiren möchte;

Am allerbedencklichsten aber / daß Herr D. Hülsemann pag. 127. in seinem Bedencken diesen Punct gar mit Stillschweigen übergangen. Jedoch will ich hierinnen nichts definiren / sondern gebe die Sache so gut / als ich sie gefunden / und überlasse solches unsern Herren Theologis, denen an der Historie Formulæ Concordiæ ein merckliches gelegen.

Es ist ferner eine gute Erfindung / die faulen Professores im Zaum zu erhalten / derer pag. 105. gedacht wird / wenn man ihnen nemlich vor iede Stunde ein gewisses Stücke Geld abziehet; Wiewohl es denen Herren Philosophis zu Leipzig nicht angestanden. Zu Helmstädt wird es / dünckt mir / noch heute zu Tage gehalten / wiewohl bey unsern Zeiten / wenn man sich dergleichen Mittel bedienen wolte / die Straffe erhöhet werden müste / weil sonst / wenn die Stunde nur mit drey Groschen verbüsset würde / es deductis feriis des Jahrs kaum zwantzig Thaler austragen dürffte / wenn einer gleich noch so faul wäre / und das gantze Jahr durch nicht läse.

Eâdem paginâ 105. ist zu mercken/ daß vor diesem ein grosser Unterscheid von denen heutigen Zeiten in disputando gewesen seyn müsse/ weil man zufrieden gewesen/ daß nur des Jahrs viermahl von denen gesammten Professoribus einer Facultät disputiret worden.

Eadem pag. 105. ist zu mercken/ daß die Disputationes Magistrorum von der Antiqvität als ein Examen qvasi publicum angeordnet worden/ und solchergestalt/ wenn man nicht offenbahr von dieser guten intention abweichen will/ auf wohl geordneten Universitäten nicht zuzugeben sey/ daß die Magistri sich selbiger als Asylorum ignorantiæ mißbrauchen.

Eadem pag. wird angeführet/ daß man schon Anno 1579. sich über die Examina promovendorum beschweret/ daß nicht recht damit verfahren werde; weshalben destoweniger zuverwundern/ daß dieser Mißbrauch binnen hundert Jahren und drüber weiter eingerissen/ und fast durchgehends auf

allen Universitäten heute zu Tage überhand genommen.

So befinde ich auch pagin. 107. eine merckwürdige differenz inter studia universalia & particularia, daß nemlich zum studio universali gehöre / daß die Magistri simplices, sowohl als die Professores ad Rectoratum & Decanatum zugelassen werden müsten; Wiewohl diese differenz heute zu Tage auf vielen Universitäten nicht mehr attendiret wird / sonderlich was das Rectorat betrifft; und würden sich dannenhero / wenn darinnen vera nota studii universalis bestehen solte / wenig Universitäten mehr inter studia Universalia rechnen dörffen.

Pag. 144. Ist ein gut remedium, die ungehorsamen Studenten zur Inscription zu bringen.

So ist auch daraus ein mercklicher Unterscheid zwischen denen Meinungen voriger und ietziger Zeiten zu mercken / daß man Ann. 1612. die Professionem Organi Aristotelici zu

Lei-

Leipzig für eine wichtige Profession gehalten / und sie deswegen von der professione Philosophiæ practicæ separiret. Heute zu Tage wissen viel Universitäten davon gar nicht / und ist also das gute Organon in grosse decadenz gerathen; zumahlen wenn diese Profession zu Leipzig / als nicht ungegründete Vermuthungen verhanden / mit kurtzen aussterben solte.

pag. 129. Ist eine artige Fabel enthalten / von dem Ursprung / warumb neben geschickten auch ungeschickte Magistri promoviret werden. Es wäre gut / wenn wir alle unsere Fehler denen Papisten zuschieben könten. Es wäre aber noch besser / wenn wir seit anno 1481. da dieses vorgegangen / und also binnen zweyhundert Jahren mit der Reformation auch diesen Ubelstand reformiret hätten / und die Fratres ignorantiæ nicht in die gantze Welt ausschickten / daselbst Unordnung anzurichten.

Bericht
Von
Dem Zustand/Glauben und Gebräuchen derer heutigen Christen in Grichenland.

ES sind zwar unterschiedene Schrifften von der Religion der Grichen in öffentlichen Druck/ jedoch hoffe ich / es werde dem Leser gegenwärtiges nicht unangenehm seyn/ weil ich selbst eines und das andere darinnen angemercket/ was ich weder in des Christophori Angeli seinem Enchiridio de statu hodiernorum Græcorum, noch in des Georgii Fehlavii seinen weitläufftigen Notis darüber gefunden.

Es hat der ietzige Patriarch in Grichenland einen Archimandriten, so Cœcil. Metrophanes heißt / heraus zu uns gesendet/

det/Almosen einzusamlen/einen freundlichen/ und allem Ansehen nach/aufrichtigen Mann. Alß dieser ohnlängst umb besagter Ursache willen bey mir gewesen/ habe ich so fort aus dem Buche/welches er bey sich hatte/und worinnen die Namen dererjenigen/so etwas contribuiret/ eingeschrieben stunden/ folgendes als was sehr merckwürdiges excerpiret: Ex ærario jussit dari 1. fl. viro Collectori, *integerrimæ Theologiæ confessori*, plurimùm Reverendo Domino Cæcilio Philippus Ludov. Hannekenius D. & Prof. Witt. eumq; omnibus bonis vult desideratq; optimè commendatum. Gissæ 1693. 14. Maji. Ich habe daraus eine gute Hoffnung geschöpffet/ es werde das Ketzermachen/ welches so viel Unruhe in der Kirche und Staat bißhero angerichtet/nunmehro etwas nachlaßẽ/weil ein Professor Wittebergensis einen Griechen integerrimæ Theologiæ confessorem betittelt.

Alß ich mich mit besagten Herrn Metrophane von ihrem Glauben und Gebräuchen unterredete/ hat er mir alle Weitläufftigkeit zu ersparen/eine kleine Schrift/die er auf Veran-

anlassung eines Durchlauchtigsten Fürsten im Reich in Italiänischer Sprache verfertiget/ zugestellet/ die ich/ so gut als ichs verstehe/ verdeutschen will:

Nothwendige Glaubens-Articul der Orientalischen Kirche.

WIr gläuben an den Vater/Sohn und Heiligen Geist/ drey Personen und einen GOtt / und an die Ausgehung des Heil. Geistes vom Vater durch den Sohn/ welches mit dem Symbolo des Heiligen Athanasii übereinkömmt / ingleichen mit dem Concilio Nicæno, und mit dem andern Concilio zu Constantinopel / welche diese Ausgehung bekräfftigen / und dem heiligen Johanne im 15. Capitel 26. v.

Wir haben drey Sacramente / nemlich die Tauffe / das Heilige Nachtmahl / und den Prie-

Priester-Orden. Wenn wir tauffen/ fassen wir das Kind unter die Arme/ und tauchen es dreymahl in das Wasser im Nahmen des Vaters/ und des Sohnes/ und des Heiligen Geistes/der Gevatter und die Gevatter geben dem Kinde den Nahmen. Wir nehmen das H. Nachtmahl in zweyerley Gestalt/ nemlich Brodt und Wein/aber das Brodt ist gesauert nach dem Brieff Pauli 1. Cor. II. v. 2. 3. ἄρτων, und nach dem heiligen Johanne XIII. cap. v. 16. ψωμίον. Bey der Communion communiciret der Priester sich zu erst/ indem er das Brodt und den Wein iedes absonderlich nimbt/darnach theilet er das Brodt in kleine stückgen für das Volck/thut es in den Kelch in Wein/und theilets mit einem Löffel unter das Volck aus. Man ist in unserer Kirche verbunden dreymahl des Jahrs zu communiciren/nemblich auff Ostern/Weynachten und Pfingsten. Wir haben drey Fasten im Jahre/die erste umb Ostern/da wir weder Fleisch oder Fische noch Eyer/sondern nur Zugemüse und Kräuter essen; und diese Fasten gehet iedermann an. Die andere Faste hebet an am 14. November , und währet biß auff den 25. December/ zum Ge-

dächt-

dächtnüß der Geburth Christi. In dieser Fasten ist es erlaubet Fische zu essen. Die dritte Fasten gehet an den 1. Junii biß auff den 25. desselben / welche man begehet zum Gedächtnüß der heiligen Apostel / die die Welt durch die Predigt zum Evangelio bekehret haben.

Uber dieses fasten wir alle Mittwoche und Freytage im gantzen Jahr zum Gedächtnüß des Leidens Christi / und der Versammlung der Jüden wieder Christum / welche am Mittwoch und Freytags geschehen ist.

Wir gläuben ein Paradieß und eine Hölle / und läugnen das Fegfeuer / den Ablaß / die Jubel-Jahr / und dergleichen Dinge / beten auch die Reliqvien derer Heiligen nicht an. Wir wollen / daß der Pabst nur ein Römischer / nicht aber ein allgemeiner Bischoff sey. Wir wollen / daß Christus das Haupt der allgemeinen Kirche sey / nach Anleitung 1. Corinth. cap. XI. vers. 3. Ephes. cap. V. vers. 23. Colossens. cap. 1. vers. 18 cap. II. v. 10.

Wir wollen / daß der Grundfels Christus und nicht Petrus sey. 1. Cor. X. v. 4. Exod. XVII. v. 6. Num. XX. v. 11.

Wir

Wir wollen/ daß Peter und die andern Apostel von gleicher autorität zu seyn geglaubet werden. Joh. XX. v. 22.23.

Wir wollen/ daß der Mensch seelig werde durch den Glauben/ aber wir wollen auch/ daß die Wercke nothwendig seyn.

Die Priester dürffen nur ein Weib haben/ und wenn selbige stirbet/ dürffen sie keine andere nehmen. Nehmen sie aber die andere Frau nach dem Tode der ersten/ so können sie zwar alles verrichten was einem Priester zustehet/ aber nicht consecriren.

Wir haben etliche Sünden/ welche hindern/ daß man eine Zeit lang nicht zum Abendmahl geben darff/ nemblich der Todschlag/ welcher den Todschläger 20 Jahr verhindert/ des Nachtmahls sich zubedienen; Der Ehebruch 15. Jahr; Die Huhrerey 10. Jahr; Wenn man seinen Vater oder Mutter übel tractiret 5. Jahr; Die Gotteslästerung gleichergestalt 5. Jahr; Der Strassenraub (il latrocinio) 3. Jahr/ und man muß auch alles wieder geben. Es ist aber hier zu mercken/ daß wenn der Priester in der Beichte/ die der Schuldige oder Büssende thut/ binnen Jahresfrist befindet/ daß er sich gebessert

habe/ er der Priester von stund an obbesagte Zeit verkürtze. Wann aber der schuldige noch weiter zurücke gehet/ darff er nicht ehe communiciren als in seiner letzten Todes-Stunde.

Man macht das heilige Wasser an dem Heil. drey König-Tage/ uud hebet es auf ein gantzes Jahr/ biß wieder auf den Heil. drey Königtag. Wir brauchen es aber nicht wie die Päbstler. (NB. hier war das Exemplar undeutlich geschrieben/ daß ich anfänglich nicht wuste/ ob es heissen solte: noi ne habiamo, oder non ne habiamo, biß die antwort auf die folgende 14. Frage mir gezeiget/ daß ich den Herrn Autorem unrecht verstanden/ als ich zu erst gelesen hatte: noi ne habiamo.)

Ein Weltlicher oder Laye kan drey Weiber nach ein ander heyrathen/ das ist/ nach dem Tode der ersten/ stehet es ihme frey die andere zu nehmen/ und nach der andern die dritte/ aber nach der dritten ist ihme die vierte zu heyrathen nicht zugelassen.

Man consecriret am Heil. Grünen-Donnerstage das Brod und hebet es das gantze Jahr über auf. Dieses consecrirte

Brod

Brod braucht man / wenn man iemand im nothfall das Nachtmahl reichen will. Man muß aber alhier erinnern / daß / wenn man das Brod consecriret hat an diesem Tage / man ein wenig consecrirten Wein darauf schüttet.

Wir haben sieben Concilia, nemblich die vier allgemeinen / und drey Provincialia. Das erste ist gehalten worden in Nicæa, unter dem Keyser Constantino, auf welchem 318. Patres waren. Das andere geschahe zu Zeiten Theodosii des Grossen zu Constantinopel; Es waren darauf 150. Patres. Von einem Concilio biß zum andern waren 70. Jahr verlauffen. Das dritte ist gehalten worden zu Zeiten Theodosii des Kleinern zu Epheso, von 200. Patribus. Zwischen diesem Concilio und dem vorigen unter Theodosio dem Grossen / waren 26. Jahr verflossen. Das vierte ist gehalten worden zu Zeiten des Keysers Marciani in Chalcedonia, es waren darauf 180. Väter / und folgte 10. Jahr nach dem dritten. Das Fünffte geschahe zu Zeiten des Keysers Justiniani zu Constantinopel / 80. Jahr nach dem vierdten / die Patres waren 160. an der Zohl.

Das Sechste zu Zeiten des Keysers Pogonati zu Constantinopel von 180. Vätern. Das Siebende zu Zeiten Constantini des Dritten in Bythinien; hierauf sind 350. Patres gewesen. Von Christi Geburt biß auf dieses siebende Concilium, sind 797. Jahr verflossen.

Biß hieher gehet die Schrifft/ so mir der Herr Metrophanes gegeben; Weil wir aber in derselben eines und anderes dunckel vorkommen/ auch zum theil ich darinnen dasjenige/ was ich zu wissen verlanget/ gar nicht erörtert gefunden; als habe ich mir die Freyheit genommen/ dieser wegen meine Dubia dem Herrn Metrophani in 28. unterschiedenen Fragen in Lateinischer Sprache vorzutragen/ und nach Leipzig zu übersenden; Habe auch von ihme kurtze Antwort darauf erhalten/ hätte aber lieber gesehen/ wenn ich mich mündlich mit ihme unterreden können/ weil auch diese Beantwortung noch hin und wieder eine Erklärung von nöthen zu haben scheinet. Jedoch will ich dem Leser auch diese gantze Schrifft/ das ist/ meine Fragen und seine Antwort/ so wie sie ist/ in teutscher Sprache mittheilen.

I. Der

I.

Der Herr Metrophanes hat gesetzet/ daß in Grichenland gewisse Sünden die Sünder auf eine Zeit lang verhinderten/ daß sie sich des heil. Nachtmahls bedienen könten/ nemblich der Todschlag 20. Jahr/ der Ehebruch 15. Jahr / die Huhrerey 10. Jahr; wenn man seinen Vater oder Mutter übel tractire, oder Gott lästere 5. Jahre/ der Strassenraub 3. Jahr/wenn man die genommene Sache wieder gegeben habe: man müsse aber hier mercken / daß wenn der Priester in der Beichte gewahr werde / daß der Ubelthäter binnen Jahresfrist wahre Busse thue/ so könne er alsbald etwas von gesetzter Zeit verringern: würde aber der Sünder schlimmer/ so dürffe man ihm das Nachtmahl für seinem Tode nicht reichen. Hieraus nehme ich Gelegenheit Sr. Ehrwürdl. zufragen:

1. Ob die Christen in Grichenland macht haben die andern Christen wenn sie sündigen /, mit weltlichen Straffen zubelegen?

A. Nein/ nur der Türcke kan die Mißhandlungen mit dergleichen Straffen belegen.

2. Ob der Todschlag und die Gotteslästerung nicht mit dem Tode gestraffet werde?

A. Wegen des Todschlages verliehret einer den Kopff / und wegen der Gotteslästerung die Zunge.

3. Wie man bey denen Griechen die Gotteslästerung beschreibe? sonderlich: Ob man auch davor halte / daß eine Gotteslästerung wieder die Heiligen begangen werde? Ingleichen, ob auch bey denen Grichen zu der Gotteslästerung der Vorsatz des Gotteslästerers erfodert werde/ dergestalt / daß wenn z. e. einer der im Glauben irret/ etwas redet/ was nach der meinung der Griechen zwar Gotteslästerlich wäre/ nicht aber nach der meinung des/ der es redet/ (als wenn zum exempel einer unter ihnen ein Arianer wäre und läugnete daß Christus wahrer Gott sey/) Ob auch derselbe unter die Gotteslästerer / oder nur unter die schlechten Ketzer/ und die im Glauben irren/ gerechnet werde?

A. Aufs erste: Wie die Gotteslästerung bey euch / und bey allen andern / was sie sey/ beschrieben wird ; und ist bekant / daß sie

nur

nur alleine wieder Gott und Christum Jesum begangen werde/ deshalben braucht es keine Beantwortung.

A. Aufs andere: Es sey nicht nöthig einen unter die Gotteslästerer zurechnen/ zuwissen/ was er vor einen Vorsatz gehabt habe/ oder nicht; denn der Vorsatz sey verborgen. Es ist das Maul des Gotteslästerers genug/ ihn mit der Straffe der Gotteslästerer / und zwar dieses andern zum Abscheu zubelegen.

A. Aufs dritte: Was die Ketzerey und Gotteslästerung sey/ ist euch und jederman schon bekant. Woraus man gar leicht schliessen kan/ unter was vor eine Zahl der Irrende zu rechnen sey.

4. Worumb die Gotteslästerung nach dem was oben gesaget worden/ gelinder gestraffet werde / als der Ehebruch und Huhrerey?

A. Weil die Gotteslästerung einem benommen/ derselbe mit guten Ursachen convinciret, und auf den rechten Weg wieder gebracht werden mag / welches in Ehebruch und Huhrerey nicht so angehet. Uber dieses hat auch die Gotteslästerung ihre sonderlichen Grade/ daß sie bald gröber/ bald gerin-

ger sey/ingleichen in ansehen der Hartnäckigkeit / welche Grade der Ehebruch nicht leidet.

5. Ob man bey ihnen für einen Ehebruch oder für eine schlechte Huhrerey halte/ wenn ein Mann der verheyrathet ist/ Zeit wehrender Ehe mit einer ledigen Dirne zuthun hat?

A. Absolut vor einen Ehebruch. At si confundis adulterium cum fornicatione, ideo dico mœchari. Jedoch ist dieses wahr/ daß es nur vor eine Hurerey gehalten wird/ wenn ein freyer Mensch mit einer freyen Weibes-Person zuthun hat / sonsten nicht.

6. Ob nicht auch unter dem Strassenraub oben ein jeder Diebstall begriffen werde?

A. Ja.

7. Ob ein jeder Priester macht habe besagte Zeit zuverkürtzen/ und ob sie nicht erst dieser wegen bey dem Patriarchen oder Bischoff sich rahts erhohlen müsten?

A. Es habe es ein jedweder/ wenn es ihme zuvor von dem Patriarchen gegeben worden.

8. Was

8. Was sie für Zeichen einer wahren Reue halten / und ob es genug sey / wenn einer in der Beichte nur mit Worten und Thränen seine Busse bezeuge?

A. Weder ihr noch wir halten die Worte und Thränen in der Beichte für genungsame Zeichen der Busse / sondern die besserung im Leben und Wandel; es gehet viel Betrug hierbey vor / wenn man nur auf das gegenwärtige achtung geben will (Sæpissimè fallunt & falluntur; qui hic & nunc tantum aspiciunt.)

9. Ob der Prediger die gantze Zeit der Straffe / oder nur etwas verringern könne / dergestalt / daß man die proportion beobachte der unterschiedenen Grade der Mißhandlung?

A. Wer einen guten unterschied zumachen weiß / urtheilet darnach / und bedienet sich seiner Gewalt.

10. Ob die Beichte bey ihnen für nothwendig gehalten werde? dergestalt / daß man niemand zum Heil. Nachtmahl zulasse ohne Beichte?

A. Ja.

11. Ob es nothwendig sey / daß man in der

Beichte alle Sünden/ oder nur dieselben überhaupt erzehle?

A. Man muß alle/ so viel einem möglich ist/erzehlen/und unter dieser Bedingung ist es nothwendig / daß man alle Sünden eintzeler weise erzehle.

12. Ob man bey ihnen Beichtpfennige gebe?

A. Nein / denn Christus hat die Sacramenta umbsonst und ohne entgeld eingesetzet/ derowegen soll man auch alle umbsonst mittheilen; denn es würde Christus beschimpfet/ und der Nächste gröblich geärgert werdn/ wenn die Kirchen-Diener hierinnen anders verführen.

13. Ob man sich einen Beicht-Vater nach gefallen erwehlen könne/ oder an eine gewisse Person gebunden sey? Ingleichen ob man nicht auch den Beicht-Vater verändern köune?

A. Nach belieben / denn die Beichte ist frey.

II.

Der Herr schreibet/ daß sie am Heil. Drey König-Tage das heilige Wasser zubereiten/ und das gantze Jahr über biß wiederumb auf

den

den Heil. 3. Königtag in einem Glaß aufheben/ und daß sie sich deßelben wie die Papisten bedienen. (Besiehe was ich hiervon schon oben erinnert;) Derowegen frage ich:

14. Ob sie auch besagtes Wasser eben auf diese Weise consecriren wie die Papisten?

A. Die Papisten haben kein solch Wasser/ und brauchen es auch nicht.

III.

Der Herr schreibet/ daß am heil. Grünen Donnerstag man das Brod consecrire, dessen man sich auch das Jahr über/ und zwar bey der communicirung eines jeden im nothfall bediene; Jedoch müsse man dieses mercken/ daß wenn sie am besagten Tage das Brod consecriret hätten/ sie dasselbe in ein wenig consecrirten Weins legten. Dieses verstehe ich nicht recht/ derowegen frage ich

15. Ob sie dieses Brod nur alleine im nothfall oder auch sonsten brauchen? und was sie unter die nothfälle verstehen?

A. In nothfall. Nemlich wenn bey Nachte oder Nachmittage ein Krancker / so ster=

sterben will / das Heil. Nachtmahl fordert / oder wir ihme solches reichen sollen.

16. Ob man bey gebrauch des Brodts dasselbe von neuen consecrire, oder ob die erste consecration, so am Grünen Donnerstag geschehen / genug sey?

A. Es sey die erste Consecration genug.

17. Ob sie das Brod alsbald nach der consecration am grünen Donnerstage in den Wein legen / oder nur zu der Zeit / wenn sie es brauchen wollen? wenn es alsbald geschiehet / ob denn binnen so langer Zeit das Brod nicht im Weine gleichsamb zerschmeltze? wenn es hernach geschicht / ob nicht das Brod binnen so langer Zeit zu harte werde / daß man es nicht brauchen könne?

A. Man tröpffelt bey der consecration ein wenig Wein über das gebrochene Brod / aber nicht in solcher quantität wie ihr davor haltet / daß es zerschmeltze. Denn man macht denen Kindern keine Suppe. Sondern mit Behutsamkeit und discretion, wie viel Tropffen das Brod so zu sagen in sich sauget / und ob es schon ein wenig harte wird / so ist es doch

doch also beschaffen/ daß sich ein jeder desselben bedienen kan.

IV.

Ich habe noch ferner etlichen Zweiffel übrig/ und frage dannenhero

18. Ob sie auch den Exorcismum in der Tauffe brauchen?

A. Wie man denselben in der Römischen Kirche bey denen Wiedergebohrnen brauchet. (prout in Ecclesia Romana in renatis. Et credo, quod distinguere voluerit hunc exorcismum ab exorcismo Diaboli in obsessis.)

19. Ob sie tauffen im Nahmen Gottes des Vaters/Gottes des Sohnes/und Gottes des Heiligen Geistes/ oder nur im Nahmen des Vaters/des Sohnes/ und des Heiligen Geistes?

A. Wir tauffen im Nahmen des Vaters und des Sohnes und des Heil. Geistes wie es im Evangelio stehet.

20. Ob sie in dem Nachtmahl die Transsubstantiation, od' Consubstantiation, (das ist/die verwandlung des Brods rc oder: in/ mit/ und unter dem Brod rc.) glauben?

A. Die

A. Die Consubstantiation.

21. Ob sie sich gegen die unbußfertigen Sünder der Excommunication bedienen/ und wie viel Grad der Excommunication sie haben?

A. Wir brauchen die Excommunication. Diese ist nur einerley formaliter, aber materialiter vielerley/ nachdem die Sünden und Hartnäckigkeit vielerley sind.

22. Ob diejenigen von denen oben geredet worden/ daß sie von dem Nachtmahl suspendiret werden/ Zeit wehrender suspension auch zur anhörung des Worts zugelassen werden?

A. Man lässet sie auch zu dem Gehör des Worts zu.

23. Wie sie einen Ketzer beschreiben? Und was für einen unterscheid sie zwischen einer Ketzerey und einem Schismate machen?

A. Das kömmet ihme zu/ bey denen Autoribus zusuchen.

24. Wie sie mit denen Ketzern verfahren/ z. e. Wenn einer läugnet/ daß Christus Gott sey/ oder die Heilige Dreyfaltigkeit rc. ob sie dieselben unter sich litten/ oder des Landes verwiesen/ oder

oder mit einer Leibes-Straffe belegten?

A. Hierauff sey schon oben bey der andern und dritten Frage geantwortet.

25. Ob sie die Bilder in denen Kirchen leiden?

A. Ja.

26. Was sie für Orden derer Kirchen-Würden unter sich haben?

A. Wie bey denen Papisten.

27. Was die Münche bey ihnen für Gelübde thun/ und was für einer Regul sie folgen?

A. Drey/ wie die Papisten. Die Münche folgen der Regul des Heil. Basilii.

28. Ob unterschiedene Spaltungen in der Religion unter ihnen seyn?

A. Nein.

Biß hieher besagtes Scriptum. Ich habe nun etliche Jahre hero mit grosser Mühe uud Arbeit eine rechte definition hæreseos, schismatis, blasphemiæ &c. gesuchet und nicht gefunden/ wes wegen ich gemei-

gemeinet/ ich wolte von dem Herrn Metrophane hierinnen klug werden; aber wie der Leser aus dessen itzt erzehlten Antworten siehet/ ist mir es nicht gelungen/ sondern er hat mich auf die unsern und die Autores verwiesen/ und also werde ich noch wohl eine gute weile warten müssen. Wovon zu anderer Zeit geliebts GOTT ein mehrers.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Historie der Weißheit und Thorheit

Bd.: 2

Halle 1693

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 712
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11246031-4